



ADJUNCTA AD GRAVAMINA MARCANA.

Extract Religions-Bergleichs
de Anno 1672. Art. 5. §. 2.

Beylag Lit. A. I.

SErnecht sollen die Römisch-Catholische Geistliche Seculares und Regulares Manns- und Weibs-Persohnen / in ihrem Stiffteren / Collegien / Pfarren / Kirchen / Capellen / Schuhlen und anderen ahngehörigen Häuseren und Wohnungen auch gewidmeten Gütheren / Renthen und Gefällen / alle Geistliche Freyheit für ihre Persohnen und für die darzu gewidmete Güther / wie und wohe dieselbe im Landt gelegen / überall gleichwie die Evangelische geniessen / auch wieder des Landts- Gebrauch und Herkommen mit Einquartierung und Contributionen nicht beschweret / vielweniger die Clöster und Geistlichen / welche von täglichen Almosen leben / wann sie in die Steur-Matricul nicht gehören / dabin wieder Recht nicht gezogen noch beschweret / auch der contribuablen Gütheren halber welche sie vor diesem gehabt / ieho aber an andere Possessores kommen / nicht besprochen / sonderen die jetzige Possessores darzu ahngehalten / und also auch in diesem Stuck den Evangelischen gleich tractiret und gehalten werden.

Lit. A.I.

Extract aus dem Neben-Recess vom 26. Aprilis 1672. Lit. B. I.

Lit. B. I. Endlich weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstrirt worden/
dass die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und
Graffschafft Marck/ in denen Schatzungen so hoch ahngeschlagen werden/
dass dieselbe dabei länger unmöglich würden bestehen können/ haben
Se. Churfürstliche Durchleucht sich gnädigst erklähret/ mit Zuziehung
Dero getreuen Land-Ständen auch hierin zu remediren / dergestalt
dass dieser Punct ohne Streit beygelegt werden/ und dem Geistlichen
erträglich seyn solle.

Adjunctum sub Lit C. I.

Lit. C. I. Mir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden / König in
Preussen (tot. Tit.) entbiethen dem Durchleuchtigsten Fürsten
Unserem freundlichen lieben Vetteren und Bruder / Herrn Johann
Wilhelm/ Pfalz Graffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs
Erb-Schätz-Meisteren und Churfürsten (tot. Tit.) Unsere Freundschaft
und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor:
Durchl. Fürst freundlicher lieber Vetter und Bruder / Ew. Churfürst.
Durchl. freundliches Schreiben vom 20. Aprilis ist Uns wohl behändiget / und haben Wir daraus ersehen / welcher Gestalt sich Dieselbe
abermalhs über einige aus dem Mittel Unserer Clevischen Regierung
desfalls beschwehren wollen, dass dieselbe in denen dortigen Religions-
Sachen sich so gar unverantwortlich auffgeführt / Ew. Churfürst.
liche Durchleucht wollen nur persuadiret seyn / dass Wir daran ganz
kein Gefallen tragen / sondern dass Unsere beständige Willens-Mei-
nung ist / denen auffgerichteten Religions-Recessen ein accurates
Gnügen zu thuen / auch gegen Unsere im Cleve- und Märckischen ha-
bende der Römisch-Catholischen Religion zugethane Unterthanen in
allen Begebenheiten mit solcher Äquität und Moderation zu verfahren/
auch sonst mit ihnen dergestalt umbgehen zu laessen / wie Wir wüns-
chen dass Unsere Glaubens-Genossen in Ew. Churfürst. Durchl.
Länder tractiret werden mögen. Wir haben auch wegen der an Ew.
Churfürst. Durchl. vorahngelegten Schreiben enthaltene Puncten ahu
gemeldte Unsere Regierung in so ernstlichen Terminen rescribiret / dass
Wir hoffen / es werde dadurch der Sachen ihre abhelfliche Maass ge-
geben / widrigen fals aber / und wann solches nicht geschehen solte /
Wir schon solchen weiteren Ernst / in der Sachen brauchen werden/
dass Ew. Churfürst. Durchl. damit vergnügt zu seyn Ursach haben sol-
len / und Wir verbleiben Ew. Churfürst. Durchl. zu Erweisung ange-
nehmer Freundschaft stets willig und geflissen. Gegeben Charlotten-
burg den 4. Martii 1706.

Ew. Churfürst. Durchl.

Freundwilliger Vetter und Bruder
Friderich König / ic.

Wartenberg.

Adjunctum sub Lit. D. I.

Friderich König in Preussen.

Gebe Getrewe: Der Einschlusß zeigtet euch mit mehrerem/ was das Closter Paradeiß bey Soest in Puncto Restitutionis der Renthen vor ein Beschwörer bey der zu Düsseldorf vorgewesener Conferenz geführet und darauff resolviret/ so dann ferner die Abnlage Num. 2^{do} wie weith Wir gedachte zu Düsseldorf gegebene Resolution ratificiret selbige zur Execution stellen / und wie solches geschehen/ ad acta in Zeit von vier Wochen allerunterthäigst berichten sollet/ Wir versehen Uns darzu und bleiben ic. Geben Eleve in Unser Regierungs Rath den 2. Martii 1707.

Ahn den Ambtmann zu Unna/ den von dem Klock und zum Hamin.

Sr. Königl. Maj. in Preussen Unsers allergnädigsten Herren/ Richteren zu Soest/ Hn. Schmitz wird dieses zu dem Endt zugeschickt/ daß er das klagende Cloester innerhalb acht Tagen/ nach Inhalt des Uns ertheilten und hieben ligenden allergnädigsten Beschlusses befriedigen oder gewertigen solle/ daß nach höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Willen/ gegen Ihn dieserthalb executive verfahren werde/ welches dann denselben per Notarium & Testes zu insinuiren und cum Relatione zeitig ad Prothocollum Commissionis zu referiren ist/ Signatum den 13. Maii 1707.

Vi Commissionis Specialis.

Reck mppr.

J. v. Aachen.

Adj. sub Lit. E. I.

Cloester Paradeiß

Extract aus der Düssel-
dorffischer Religions-Con-
ferenz de Anno 1706.

March.

GReligions-Recess de Ao. 1672. ist Art. 2. §. 1. folgen-

der Gestalt disponiret/ daß so viel die Graffschafft March betrifft/ wollen Thro Thürfürstl. Durchl. gleichwie im Elevischen/ die Römischi-Catholische ben demjenigen was sie an Exercitien/ Kirchen/ Capellen/ Schuhlen und Renthen sie haben Nahmen wie sie wollen/

NB. gegenwärtig besitzen / zu jen
derzeit schützen und handhaben ;
der zu Rheinberck in Anno 1682.
den 7. Martii auffgerichteter Execu-
tions-Recess declariret / darü-
ber in folgenden Formalibus &c.
Anlangendt die Graffschafft March
daher sollen nach Inhalt des Art. 2.
S. 1. die Römisch-Catholische bey
allen und jeden Possessoris ohnerach-
tet selbige NB. inspecie nicht ex-
primiret jederzeit manuteniret und
und darinnen nicht turbiret und
desfals Mandata ausgelassen wor-
den wie nun des Cloesters Para-
deis kundbahrer maessen in un-
streitiger Possession aller deren
Renthen gewesen / welche gegen-
wärtig de facto impetrirt wor-
den ; also muss gemeldtes Cloester
vigore dictæ Generalis Disposi-
tionis ungehindert dasselbig in
specie inter manutenenda nicht
exprimiret ist / bey sothaner Pos-
session geschützt und gehandha-
bet werden / und zwaren umb so
viel demehr wieder die Evangelisch-
Reformirte / dass diese ex tem-
pore regulativo keinen Actum
Possessorium , worauff bekentlich
alle Religions-Sachen fundirt
seyn vor sich haben / erwogen die-
selbe in Anno 1672. in Posses-
sione einiger gemeldten Cloesters
Güther gewesen seyndt. Den
Evangelisch-Lutherischen / so ex
Anno 1624. einigen Actum Pos-
sessorium pretendiren thuen / un-
ter deren Nahmen der Berichtge-
ber als er abngemerk mit seiner
attentirter Unfuge sub Titulo der
Evangelisch-Reformirten nicht
durchdringen zu können / nachge-
hendts variando jedoch absque
Consensu vel Mandato , deo-
ren zu agiren sich abngemaesset /
obstiret nicht allein die dürre Lit-
ter

Resolutio.

Weilen das Cloester Paradeis
einen inter Pactis errichteten und
von Ihr. Churfürstl. Durchl. Fri-
derich Wilhelm höchstseel. Ahn-
denckens specialiter confirmirten
Vergleich und die Litteram der Re-
ligions-Recessen Art. 2. S. 1. vor
sich hat / ohne dass Evangelisch-Re-
formirte einigen Actum Posses-
sorium in tempore regulativo
erweisen / über dem das Jahr 1624.
vigore Instrumenti Pacis West-
phalicæ kein Annus Regulativus
salvis Recessibus Provincialibus
seyn mag / wan auch sonst Evangelisch-
Reformirte intuitu dessen
fundiret seyn solten / als soll Sr.
Königl. Majest. dahin allerunter-
thänigst referirt werden / dass ob-
gemeldtes Cloester cum omni cau-
sarestituirt / und zufolg gemeldter
Recessen manuteniret / und des
Endts besondere Commislio ex-
trahiret werden möge.

ter obgemelter Recessen de Anno 1672. Art. 2. §. 1. und 1682. §. beslangendt die Graffschafft March sonderen der mit demselben in Anno 1660. errichteter und von Sr. Churfürstl. Durchl. F:iderich Wilhelm höchstseel. Ahndenckens specialiter confirmirter hiebengehende Vergleich sub Num. 12. und dieser umb so vielmehr mit Besstandt und unverstößlich / das Prätenſa Lexio unerwiesen und unerweislich auch allenfalls darumb irrelevant und unerheblich ist / daß gemeldte Lutherische viele von weith mehrerer Importanz Stücken de Præſenti vermög obgemeldter Recessen unſtreitig genieſſen / deren Römisch-Catholischen in Anno 1624. und vielen Jahren hernachter kundbahrlīch in Possessione & Perceptionē gewesen ſeyndt / man thut dahero nachtrückliche Remediirung cum Refutione perceptorum damni & expensarum gewārtigen.

Adjunctum sub Lit. F. I.

Mir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen/ Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz- Cammerer und Churfürst ſouverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Gülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Caſuben und Wenden/ auch in Schlesien/ und zu Crossen Herkog/ Burg-Graff zu Nurenberg/ Fürst zu Halberſtatt/ Minden/ Camin und Mörſ/ Graff zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenſtein/ Hecklenburg/ Lingen/ Bühren und Ehrdam/ Marquis zu der Behre und Uliſingen/ Herr zu Ravenſtein/ der Landen Lawenburg und Billaw/ auch Arlen und Breda/ ic. Entbiethen dem Durchleuchtigsten Fürſten/ Unſerem freundlichem lieben Vetter und Bruder-en Herren Johannen Wilhelmi Pfalz-Graffen bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Erz-Schakmeiſteren und Churfürſten/ in Bayeren/ zu Gülich/ Cleve und Berge Herkogen/ Graffen zu Veldenh/ Sponeheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörſ/ Herr zu Ra- venſtein/ ic. Unsere Freundschaft und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutheſ vermögen zuvor. Durchleuchtigster Fürſt freundlicher lieber

Better und Bruder: Wir haben aus Ew. Churfürstl. Durchl. unter uns
 zten hujus abgelaessnen Post Scripto unter anderen auch vernommen/
 was Dieselbe wegen Restitution des Klosters Paradeis zu Soest erin-
 neran zugleich aber aufzuhren wollen / ob würde durch Unseren Rich-
 teren zu Soest Schmitz die Execution behinderet / und durch seine
 interponirte Appellation Unsere Elevische Regierung verahnlässet
 worden / Unserem Amtman zu Unna und Richteran zum Hamm zu
 inhibiren in der Sachen weither zu verfahren ; nun ist Uns zwahren
 von diesen Umständen bishero keine eigentliche Nachricht zu Handen
 gekommen / Wir werden aber deshalb gehörige Information einzie-
 hen laessen / und gleich wie Wir schon vor einiger Zeit Unseren zur
 Execution derer über Zeithero vorgewesenen Religions- Gravaminum
 abgefasseten Resolutionen verordneten Commissariis allergnädigst
 ahnbefohlen / auch diese wegen des Klosters Paradeis vielfältig mo-
 virte Klagten zu untersuchen und in gehöriger Richtigkeit zu bringen ;
 Als wiederhohlen Wir auch solche Ordre hieben nochmahlen und
 zweifflen im geringsten nicht / es werden ermeldte Commissarii dersel-
 ben gehörig nachleben / und Ew. Churfürstl. Durchl. im Effect ver-
 spühen / daß Wir Uns aufrichtig ahngelegen seyn laessen diese Dif-
 ferentien auff alle Weis zu Endtschafft zu beförderen. Dass sonst die
 in denen Religions- Sachen genommene Resolutiones unter Unserer
 Elevischer Regierung Unterschrift expediret werden / da können
 Wir Ew. Churfürstl. Durchl. nicht uneröffnet laessen / daß weilen bei
 Unserem Commissariat und anderen Collegiis alle Resolutiones welche
 daselbst debattiret worden / und womit sich sonst Unsere Regierung
 nicht zu meliten hat / dannoch unter derselben Unterschrift abgelaesset
 werden / Wir dannenhero verahnlässet werden auch etn gleichmähs
 ges mit denen Relotionen/ welche bei der Religions- Commission
 abgefasset worden / ob gleich Unsere Regierung damit sonst nichts zu
 schaffen hat ahnuordnen / dieses ist auch bloß in diesem Absehen / das
 mit die Ordres destomehreren Nachtrück haben / und im Lande besseren
 Effect bekommen mögen ; Es werden sich diesem nach Ew. Churf.
 Durchl. solches nicht entgegen seyn laessen / und Wir verbleiben Ew.
 Churfürstl. Durchl. zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten
 geflissen und bereith. Geben Oranienburg/ den 14. Junii 1707.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freundwilliger Better
 Friderich R.

D. Danckelman.
 Lit. G. I.

Lit. G.I.

Unterthänig-dienstliches Memoriale und Bitt,
mit Beylag sub N. 1. 2. 3. & 4. des Katholischen
Cloesters Paradeiß.

Hochwohlgebohrner Freyherz /
auch Hoch-Edler.

Demnach von Sr. Majestät unserm allergnädigsten König Lit. G.I.
und Herrn zu Untersuch- und Beybringung dem Cloester Pa-
radeiß zugemutheter unerträglicher Beschwehrden deputirte
Herren Räthe in der zu Düsseldorf ahm 30. Januarii negst hingeleg-
ten Jahrs vorgetwesener Conferenz mit denen von Sr. Churfürstl.
Durchl. zu Pfalz dazu verordneten Herren Deputirten dahin stipu-
lato sich vereinbahret und verglichen / daß vorgedachtes Cloester Pa-
radeiß cum omni causa restituiret / zufolge der Religions-Recessen
manuteniret / darüber auch eine besondere Commission extrahiret /
und des Endts vor hochgedachter Sr. Königl. Majestät allerunter-
thänigst referiret werden sollte / und dan solche Tractaten und darüber
ausgefertigte Recessen in allem deme so darin enthalten genau und un-
verbrüchlich zu halten / ahm 15. Julii obbesagten Jahrs unter Ihro
Königl. Majestät unserres allergnädigsten Herrn hohen Handt-Zeichen
allergnädigst ratificiret und approbiret worden / mit dem allergnädig-
digsten Zusatz / daß mehrgemeldtes Cloester Paradeiß in dem Standt
restituiert und gelaessen werden solle / in welchem es vor letztem
Streit gewesen/ dessen Bewürckung aber nunmehr Ew. Hochwohl-Edel
Gdn. und Hoch-Edel Herrn hochlöbl. Regierung zu Cleve allergnädigst
auffgetragen und committiret worden / wie solches alles die Ahnlagen
sub N. 1. 2. nachweissen / als übergeben wir vermög Adj. sub N. 3. & 4.
eine ausführliche Designation (wie solches auf Erforderen mittels Andts
erhalten werden kan) desjenigen was uns annoch ahn abgekehrten Korn-
Psachten / verhauwenem Gehölz und verursachten verderblichen
schwehren Kosten abgehett/ ahn und bevor wir cum omni causa resti-
tuiret und ad statum cœptæ litis reponiret zu seyn mögen geachtet wer-
den / und weilen dieser uns annoch ermangelender grosser Summen
diesseithiges Cloester zu ihrem Unterhalt und umb sich aus denen zu
Conservation ihres Rechtens contrahirten vielen Schulden zu brin-
gen höchst bendthiget ist ; Als ist unsere unterthänigste dienstliche Bitt/
Ew. Hochwohl-Edel Gnaden und Hoch-Edl Herrn gnädig und hoch-
günstig geruh'en nunmehro ohne allen Ahnstandt die nachträgliche
Verordnung executive ergehen zu laessen / daß Herr Gross-Richter
Schmitz (als durch dessen Beschlüsse und Direction dem Cloester Pa-
radeiß

radeis was annoch nicht restituitet ist abgewendet und so schwehre Kōsten auf den Hals gezogen worden) unausgesetzet wieder darstellen und respective refundiren möge desuper

Ew. Hochwohl-Edel Gnaden
und Hoch-Edel Herrn

Unterthänigst Dienstgesleßene

Fr. Anna Maria von Arnsberg Priorinne
und sämbtliches Convent.

F. Raymundus Wirtz, Ord. Præd.
Prædicator Generalis & p. c.
hujus Conv. Confess.

Adjunctum 3. & 4. ist Specificatio der Kämpfächten
und andere Sachen so sie repitirent:

Als de Anno 1705. noch 8. Malder 4. Mutten
Weizen 1. Malder 2. Mutten und Haber 10. Malder 6. Mutten/
für Holz + + 165. Rthlr.

NB.	Pro Advocato auff Berlin und Düsseldorf	Rthlr.	Stück.
Es folte alles vernigl Com- mission gesche- hen/ und wer- den die Evan- gelische davon nichts gestehen.	Noch prætendiret derselbe ahn Diæten	1128	50
	Die Herren zu Berlin und auff der Reiß con- sumiret	726	9
	Noch zu Wesel und Cleve verzehret	300	-
	Noch für unterschiedliche Rechts-Gelehrten und Ausgaben	230	-
		690	41
		2075	40

NB. Falsissimum autem est, daß alle
Decreta von Hn. von Diest/ vigore
Commissionis unterschrieben seyen.

Adjunctum sub N. 1.

Friderich König in Preussen re.

Febe Getrewe: Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 6. May wegen des Closters Paradeis in Puncto Executionis empfangen / und daraus erschen / daß euch die in Unserem Hoff- Lager den 15. Julii allergnädigst ratificirte Resolution nicht zugesandt worden / dahe doch darauff es hauptsächlich ankombt / und ohne derselben nichts von euch vorgenommen werden könne / gleich wie nun aus dem Beschluss Unsers Richters zu Soest erhellet / als wann ihr dehme zwieder ein weit mehreres als Wir aller- gnädigst ratificiret bescheiden haben sollet / Wir aber nicht gestatten können/

können / daß ein mehreres als die durr'e Litter mit sich bringet / eingeraumet werde / die Sach aber wegen Abwesenheit deren Unserer zu der Religions-Sacheu ahngeordneten Commissarien nicht nachgesessen werden kan / inzwischen aber auch nichts Präjudicirliches verfügt werden muß ; Als beſchlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr zu näherer Verordnung und Wiederkunft obgemeldter Commissarien mit allem Verfahren eintheilen follet / wie ic. Signatum Cleve in Unsern Regierungs-Rath den 20. May 1707.

Ahn

Amtmann zu Unna und
Richter zum Hainin

Adjunctum sub Num. 2.

Friderich König in Preussen ic.

Seine Betrewe : Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht / sambt deren Ahnlag vom 22ten May ad Causam des Cloesters Paradeis zu Soest / in Puncto Executionis empfangen / und was ihr gegen Unseren Richter zu Soest in Puncto Restitutionis bescheiden / und was dieser darweder vorgestellet / mit mehreren daraus ersehen ; Nun ist zwahren nicht ohne / daß zu Düsseldorf resolviret gewesen / die Römisch-Catholische cum omni causa zu restituiren / Wir haben aber bey der Ratification , aus bewegenden Ursachen von der Clauſula cum omni causa abſtrahirt und nur resolviret / daß denen Römisch-Catholischen das Cloester Paradeis nunmehr in dem Standt folle restituiret und gelaefsen werden / in welchem sie vor diesem lechteren Streit gewesen / und solches darumb / weilen Unser Richter Schmitz nur alles vigore Commissionis gethan ; Wir beſchlen dannenhero euch hiemit in Gnaden / daß ihr gemeldtem Unseren Richter Schmitz / auch weither nicht als gemeldte Unsere Ratification mitbringet / ahnthalten follet / und ic. Geben Cleve in Unsern Regierungs-Rath den 22. Junii 1707.

Ahn

Droſten zu Unna.

Adjunctum sub Num. 3.

Anno 1704. hat der Receptor lauth seiner Rechnung
empfangen nach Abzug der Krimpfe

		Malder	Muttgen	Becher
Ahn Weizen	-	1	10	6
Roggen	-	16	6	9
Gersten	-	18	9	9
Haber	-	17	5	4

So unter die Capitularen vertheilet worden.

Von Hüner / Gänz und dergleichen muß der Receptor
oder derjeniger so es genossen respondiren; wer den Kühe-
Camp genossen / muß die Kühe + Weidt bezahlen.

Adjunctum sub Num. 4.

Der ahngeordneter Receptor der Evangelischen zum Para-
deiß hat Anno 1705. erhoben nach Abzug der Krimpfe.

	Malder	Muttgen	Becher
Roggen	13	7	4
Gersten	25	3	18
Haber	27	11	18
Weizen	1	2	20½

Hier von hat die Ifr. Geminich
empfangen Roggen

Hr. von Barsheim Weizen

Roggen

Gerste

Haber

Der Unter-Richter Cruseman hat
dem Römisch-Catholischen Cloester
aus des Receptores Haßt restituiret

Weizen

Roggen

Gersten

Haber

Van nun dieses von obigem empfangen Mald. Muttg. Becher.
abgezogen wird / bleibt Weizen

Roggen

Gersten

Haber

56. Rthlr. 24. Stüb.

Ferner

Ferner hat das Cloester von der Geminich und
Barheimb obigen Empfang zu reportiren.

Das gehawene Holz ist alstimiret und geimesz Rthlr. Stüb. Hel.
sen und hat das für der Receptor empfangen 123. - 11. - 6.

So von dem Receptore zu repariren stunden / nebst Hüneren/
Gansen und was dessen mehr seyn mag.

Lit. H. I.

Extract Religions- Vergleichs

de Anno 1672. Art. 2. §. 13.

Hnd weil zur Competenz für die Römischt-Catholische Pasto- Lit.H.I.
ren und Sacellanan / so in Cleve als Marck die Restitution ver-
schiedener Beneficien ferner prætendiret worden / so ist verglichen /
dass das für einmahl für all fünf tausend Rthlr. und bis darahn dies
selbe würcklich werden abgetragen seyn / die Zinsen davon ad fünf
vom hundert gereicht / und denen Herrn Pfalz- Neuburgischen des-
wegen bey Ratification dieses Recesles gnugsaßme Versicherung ge-
geben werden solle.

Num. I. ad H. I.

Berichts- Schreiben des Residenten zu Cleve/

die verweigerte Auszahlung deren Pensionen an die
Märkische Geistliche betreffend.

Pr. 8. Januar. 1723.

Durchleuchtigster Thurfürst
Gnädigster Herz / &c.

RW. Thurfürstl. Durchl. geruhent gnädigst aus der Ahn-
lage welche von der Clevischen Regierung mir nur ad Legen-
dum vorgezeigt worden / Ihr unterthänigst referiren zu laess-
sen / dass nachdem ich seither dem Monath Octobris umb eine Aßsigna-
tion zu Zahlung der Pensionen für die arme Märkische Geistliche we-
nistens pro Anno 1722. so wohl bey hiesigem Commissariat als Re-
gierung öfters Schrift- und Mündlich ahngehalten / endlich den 30.
Decembbris neglighin obgemeldte Resolutio heraus kommen seye ;

Dahe aber Ew. Churfürstl. Durchl. darab gnädigst ersehen / daß
es nur ein bloßer Prætextus sehe / die Zahlung der armen Geistlichen
nur desto länger aufzuhalten / und sie aus Armut zu vertreiben.

So haben Ew. Churfürstl. Durchl. solches hiemit unterthänigst
vortragen / und Dero gnädigste Ordres ausbitten sollen / wie die arme
Geistliche bey ihren Kirchen und dem Brodt sollen erhalten werden ; in
welcher Hoffnung Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero Durchleuchtigstes
Chur- Haus zu langwieriger glückseligster Regierung / und ubri-
gem hohem Churfürstl. Wohlstandt in den starken Schirm des All-
walltenden / in Dero Churfürstl. hohen Gnaden und Hulden aber
mich / getrewligst empfahle und ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamstter
Diener

Cleve den 5. Januar. 1723.

Henr. Lengell.

Copia.

Nachdem der Chur-Pfälzischer Rath und Resident Lengell
wegen der Abfolgung der Römisch-Catholischen Geistlichen Pen-
sionen von diesem Jahr abgehalten / darunter auch gefüget werden
kan / dafern dociret wird / daß die in dem Rheinberckischen Religions-
Rccels versprochene Restituenda alle würcklich restituiret worden ;

Als wollen die H. H. Commissariats-Director, Vice-Director,
und Räthe / dafern ein solches Attestatum von Sr. Königl. Majestät in
Preussen / ic. unseres allergnädigsten Herren Rath und Residenten zu
Düsseldorf Becker produciret wird / Gefallens tragen / zu Auszah-
lung gemeldter Gelderen solchenfalls die nöthige Ordre ertheilen zu laes-
sen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 30. Decemb. 1722.

J. M. v. Blaspiel.

Vt. J. v. Mohfeldt.

C. W. v. Forell.

Lit.

Lit. I. I.

Prothocollum de 25. Augusti 1721.

DR. Neesen Mandatario nomine der Vormünderen des jüngeren Hülshoff reproduciret Decretum cum executo

Exadverso Arnold Wilhelm Hülshoff persönlich gegenwärtig / Lit. I. 1.
hat sich prævio ejurato Juramento dahin erklähret / daß seinem Be-
halt nach sechs hundert zwanzig Rthlr. zu Behueff seiner Sachen zu
Eleve wären eingezogen worden / so dan wären 1^{mo} aus diesen Gelderen
seinem Behalt nach ihm vergüthet worden / seines Sohns Kost-Geldt
ad 165. Rthlr. so er Hülshoff hieselbst denen Vormünderen zahlen müß-
sen ; dann wären

Vors andere ihm seine Reisz-Kosten (maessen ihm von hiesigem
Stadt- Schultheissen unter Straff von 200. Goldtgulden die Tochter
zuwiederhohlen abubefohlen worden) aus obigem Gelderen vergüthet/
so sich seinem Bedünck nach zwölff ad 15. Rthlr. ertragen. 2.

Dann wären 3^{ro} ihm vergüthet worden seiner Tochter Reisz-Kosten
warab aber ihm das Quantum abgesunken. 3.

Noch wären ihm 4^{ro} aus obigen Gelderen seiner Tochter Kost-Geldt
so wohl was dieselbe zu Cleve / als auch zu Weesel verzehret / vergüthet
worden / und währe seines Behalts nach ahm ersten Orth in zweyen
Jahren ad in circa - 70. bis 75. Rthlr. zu Weesel aber seinen Behalt
nach in zweyen Jahren 5^{ro}. Rthlr. bezahlt worden. 4.

Auch wäre 5^{ro} ahn Kleidung etwas/ indem sie ihre Kleidung mit von
hier genommen vergüthet / wie viel aber wisse nicht. 5.

Ferners wären aus diesen Gelderen 6^{ro} die Advocaten- und Pro-
curatoren- Gebühr wie auch Canzelen- Jura bezahlt / oder vom Pro-
curatore Hütteman einbehalten worden / und könnte er ein mehrers nicht
sagen / als daß er wohl behalten und bedauren könnte / ein mehrers aus-
gelegt zu haben / als er empfangen hätte / auch könnte er sich nicht erin-
neren daß ihm ein mehrers vergüthet seye; weilen nun lange Jahren
verflossen / und sich alles umbständlich nicht erinnern könnte. 6.

Adjunctum Lit. K. I.

Clausula Concernens ex Recessu Religionis,

de Anno 1672. Art. 2. §. 2.

Mnd weilen die Herren Pfalz-Newburgische für gemellte Lit.K.1.
Römisch-Catholische ahn unterschiedenen Orthen in denen Lu-
therisen Kirchen das Simultaneum Exercitium mit der Halb-
scheidt der Pfarr- und Kirchen- Rhenten prætendiret / dagegen aber
und daß sie von solcher ihrer Prætension gänzlich und immerwehrendt
ahngestanden / von höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen
h 3 gnā.

gnädigst vergönnet und zugelaessen / an denen fünff nachfolgenden Orthen Kirchen oder Capellen zu bauen und ahnzurichten / und in denselben das öffentliche freye Exercitium zu halten / dabenebens sollen sie wan dieser Vergleich ratificiret und die ratificirte Exemplaria gegen einander ausgewechselt werden / fünff tausend Reichs-Thaler in einer Summa empfangen.

Die fünff Exercitia aber sollen sie halten zu

1. Hagen.
2. Schwelm.
3. Eykel.
4. Menge.
5. Ostonne.

Lit. L. I.

Cum Numeris 1. usque ad 16. inclusivè cum suis Adjunctis
sub a. b. c. &c. Convolut Ostonne betreffend.

Resident zu Cleve

Ratione Exercitii publici Religionis Roman. Catholicæ zu
Ostonne und Schwerde.

P. S.

Auch gnädiger Thurfürst und Herr ic. ic.

Lit. L. I. **A**ldieweilen neulicher Zeit dahe von dem fünfftten Exercitio Rom. Catholicō zu Ostonne und dessen Fortsetzung hiesiger Königl. Regierung Notification gethan / denen Römisch-Catholischen bedeutet worden / sich dagegen des Ahnsuchens umb das publicum Exercitium zu Schwerde zu enthalten.

Als habe zu Ew. Thurfürstl. Durchl. gnädigste Information davon Copiam hieben unterthänigst adjungiret / als

Ew. Thurfürstl. Durchl.

Datum ut in Litteris Cleve
den 18. Octobris 1701.

Unterthänigst gehorsamster Diener

Henr. Lengell.

Copia.

**Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte pro
rescripto Commissionis cum Adjunctis A. & B. des Kurf.
Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell,
betreffend das Exercitium Religionis
zu Ostdonne rc.**

Resolutum.

Hierunter soll es nach dem Religions-Recess gehalten werden / Gestalt sich dan der Magistrat zu Soest darnach zu achten / jedoch mit dem Beding / daß die Römisch-Catholische sich ihres dagegen bishero geschehenen Ansuchens / umb das publicum Exercitium zu Schwerte zu haben / auch zunahmen enthalten sollen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 26. Sept. 1701.

Num. I. ad L. I.

Ahn Residenten zu Cleve.

P. S.

Desgleichen Hochgelehrter rc. haben wir aus ewerem unterthänigsten P. S. vom 18. dieses Monats und dessen Bev- lagen gnädigst vernommen / was auff beschehene Notification vom 5^{ten} Exercitio Religionis Romano Catholicae zu Ostdonne von daiger Regierung wegen Ansuchung ebemäßigen Exercitii publici zu Schwerte denen Catholischen bedeutet worden; Nun hättet ihr ehe und bevorn befuegte Notification vorgestellt wäre / desfalls ahnhero berichten und euch gnädigsten Bescheidts erhohlen sollen / und befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch annoch pflichtmäßig erkundiget / ob bemeldtes Exercitium publicum Religionis Rom. Catholicae zu besagtem Ostdonne unumbgänglich vonnothen und solches zu obgemeldtem Schwerte nicht vielmehr vorträglich seye / auch was in leßtgedachtlem Ort noch darahn ermangeln thue gründlich untersucht / und das Befinden zu hiesigen Unserem Geistlichen Rath ferner unterthänigst berichtet; Ut in Litteris. Düsseldorf den 24. Octobr. 1701.

Num.

Num 2. ad L. I.

Nochmahlig - allerunterthänigste Interpellation
und Erinnerung cum Adjuncto a. des Thur - Pfälzischen
Hoff-Raths und Residenten Beumer / betreffend
das Cloester Paradeiß und Ostönne.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigster König /
Allergnädigster König und Herz.

Nachdem ich sowohl durch verscheidene Umlwege meines gnädigsten Herrn abgesichert / und exhibirte Rescripta als daben allerunterthänigst präsentirte Memorialia, umb allergnädigste Resolution wegen des Cloesters Paradeiß in puncto restitutionis, und Ostönne in puncto vorhabenden und vigore Recessuum placidirter neuen Kirchen-Baus pro Exercitio Religionis publico zu besagten Ostönne oftmahlen interpelliret und bis dato keine Resolution erhalten;

Als wird durch Zeigern Expressen von Thur - Pfälzischer Seithen abgeschickten Canzlen - Bottten / Krafft mitbringenden ferneren Rescripti sub Lit. a. nochmahlen umb Resolution gebührend ahngestanden.

1. Daheneben muss ferner allerunterthänigst interpelliren / damit ebenmäfig wie Sr. Thurfürstl. Durchl. zu Pfalz mein gnädigster Herr ic. zu Fortsetzung obgedachten Kirchen - Baus lauth der Ahnslagen eine Collecte gnädigst zugestanden / also auch von Sr. Königl. Majestät sothane Collecte allergnädigst placidiret / darüber ein gleiches Exemplar ertheilet / auch

2. Denen Soestischen Dominicaneren und Franciscaner oder Minoriten inhibiret werden mögen / sich in einigen Pastoral - Functionen / sonderlich quo ad Viaticum, extremam Unctionem & Sepulturam, citra Confessum Pastoris loci einzumischen ;

Darüber

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigster
H. P. Beumer.
Lit.

Lit. a. ad Num. 2.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr / &c.

W. Königl. Majestät können wir allerunterthänigst
nicht verhalten / wie daß von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
unseres gnädigsten Herren Residenten zu Cleve der Bericht ges-
schehen / daß durch Befehl Ew. Königl. Majestät Regierung zu ge-
gachtem Cleve nicht allein der newer Kirchen-Bau zu Ostönne in der
Soestischen Bürden / sonderen so gahr ipsum Religionis exercitium
sub certa poenâ den Römisch-Catholischen inhibiret worden.

Gleichwie aber in denen Religions-Recessen Art. 2. §. 1. & 5.
wohl ausdrücklich versehen / daß die Römisch-Catholische zu gedach-
tem Ostönne novum Religionis exercitium nicht allein einführen
mögen / sondern auch zu solchem Ende per utrimque Deputatos der
Orth würcklich ausgesehen / bezahlt und eingeraumbt / auch mittler
Zeit / dahe das Werk nicht vollzogen werden können / in privata Domo,
wie hiebevorn in dergleichen Begebenheit zu Hagen / Mengede / Er-
keln und Schwelm in der Graffschafft Marck geschehen / ipsum Reli-
gionis exercitium eingeführet / und fast zu zweyen Jahren ruhig und
unstreitig continuiret worden / also haben wir obgedachter Ew. Kön.
Majest. Regierung darüber unterm 16. Martii 6. Aprilis und 28. Maii
lauffenden Jahrs / ohne aber bis dato eine Antwort erhalten zu haben/
zu geschweigen / daß darunter im geringsten solte remediert worden
seyn / weilen wir aber dafür halten / Ew. Königl. Majestät werden
diese offenbahre Contravention Recessuum von deswegen in keine
Wege gutheischen / daß dieselbe nicht allein zur stricten Observation
und Manutenirung mehrgemeldten Recessen geneigt zu seyn / und
darüber an mehrgemeldte Dero Regierung rescribirt und befohlen zu
haben / verschiedenmahl allergnädigst erklahrt / sondern auch daß hie-
sigen Orths sothanen Recessen in allen und jeden Stücken nachgelebet
werde; Als haben Ew. Kön. Majest. wir urib remedirlichen zuläng-
lichen Befehl allerunterthänigst belangen müssen / Dieselbe damit zu
langwehrend & glorwürdige Regierung &c.

Ew. Königl. Majestät

Düsseldorf den
12. Junii 1705.

Allerunterthänigste

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Dero
Gülich- und Bergischen Landen Regierung
verordnete Canzler / Vice-Canzler und
geheime Räthe /

Ahn die
Königl. Majestät in Preussen.

Freyherz von Hochkirchen.

W. W. von Aachen
Reso-

Resolutum.

AEdieweilen dieser Sachen halber ahn Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Nothdurft abgangen / so hat es bis dahin Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. unser allergnädigster Herr aus Dero Hoff- Läger näher deswegen verordtnen würden / daben sein Verbleiben. Signatum Cleve im Regierungs- Rath den 24. Junii 1705.

Conradt von der Reck.

Vt. Mothfeldt.

Wortman.

Num. 3. ad L. I.

König in Preussen wegen des Kirchen-Bawß
zu Ostönnie.

Pr. Im Geistlichen Rath den 17. Augusti 1705.

Mir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg ic. entbieten den Durchleuchtigsten Fürsten / unseren freundlich lieben Vetteren und Brüder/ Herren Johann Wilhelm / Pfalz- Graffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Schahmeister und Churfürsten / in Bayeren/ zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Beldens/ Sponeheim / der March / Ravensberg und Mörns / Herren zu Ravenstein / Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor: Durchleuchtigster Fürst / freundlicher lieber Vetter und Bruder. Wir haben Ew. Churfürstl. Durchl. unterm 8. hujus wegen des in der Soestischen Börde zu Ostönnie ahngesangenen Römisch- Catholischen Kirchen- Bawß abgelaessenes Schreiben wohl erhalten / und daraus vernommen / was dieselbe diesertwegen vorzustellen mit mehreren geruhen wollen; Wan Wir nun solchen Kirchen- Bawß halber gehörige Nachricht eingezogen / auch aus dem de Anno 1672. alle-girten Religions- Recels befunden / daß nach dem Art. 2. S. 2. N. 5. die Römisch- Catholische wohl befuegt zu gemeldtem Ostönnie das publicum Religionis exercitium zu halten / und des Endts eine Kirch zu bauen und anzurichten.

So haben Wir darauff Unserer Clevischer Regierung ulsoforth in Gnaden ahnbefohlen / in diesem Werck keine Hinderung zu machen / sonderen in allen Stücken dem ahngezogenen Religions- Recels nachzukommen / und diesen Baw ruhiglich vollführen zu laessen; Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus abnehmen werden / wie sorgfältig Wir gesessen seyn / die auffgerichtete Religions- Recellen nach dem Buchstaben und litterlichen Inhalt derselben auffrichtig

tig zu unterhalten / also wollen Wir auch hoffen / es werden Dieselbe
 Ihrer Seits es hieben gleichfals belaessen; und nicht intendiren (wiewohl
 verlauten wollen) solch Exercitium etwa anders wohin zu verlegen / im
 übrigen auch best- möglichst Dero selben recommendirt seyn laessen /
 das die bey denen Religions-Conferenzien zu Rheinberck beliebte
 Schlüsse und gemeine Abhandlung nach so langer Zeit dermahleins
 zur Execution gebracht werden mögen. Verbleiben übrigens Dero
 selben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets gefliessen. Ge-
 hen Potsdam den 29. Julii 1705.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freundwilliger Vetter
Ahn und Bruder

Dem Churfürsten von Pfalz /
 wegen des in der Soestischen
 Vörde zu Ostönnen angefan-
 genen Römisch-Catholischen
 Kirchen-Baus betreffend.

Friderich R.

Danckelmann.

1. I. b. 2. m. M.

Num. 4. ad L. I.

Allerunterthänigste Anzeig und einständigste Bitt
Johann Forstmans Pastoris zu Ostönnen und seiner
Evangelischen Lutherischen Gemeinden /

Contra

Die Meyersche daselbst & Consorten.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster König /
Allergnädigster Herr.

KW. Königl. Majestät ist vorhin allergnädigst bekannt /
 welcher gestalt Dieselbe aus Dero Hofflager unterm 28. Aprilis
 negsthin denen Römisch-Catholischen den Kirchen-Bau zu
 Ostönnen inhibiren lassen / ob nun gleich solches von Ew. Königl.
 Majestät Groß-Richtern zu Soest den r. hujus bewircket / und an den
 der Meyerschen zu gemeldtem Ostönnen ben Straeff zehn Gold-Gulden
 ahngesagt worden / den in ihrem Hauff ahnmaeflich gehaltenen Gottes-

Dienst einzustellen / so hat dannoch gedachte Meyersche am 3. dieses den Gottes-Dienst zwahren auff ihrem Hoff abgeschafft / selbigen aber in ihren so genannten Wirths-Hause abngelegt / und daselbst nicht alslein von einem Vicario aus dem Capitul zu Soest Messe lesen / sondern auch durch denselben ihre Tochter gar proclaimiren laessen / weswegen und da dieses Verfahren Ew. Königl. Majestät allergnädigster Verordnung und des Commissarii pcenalisirten Befehl gerade zu wider auch abn sich gar unzulässig ist.

Der Lutherische Pastor und Gemeine zu Ostönne Ew. Kön. Maj. hiemit allerunterthänigst inständigst imploriren / Dieselbe allergnädigst geruhren wollen / nicht allein vorerwehpter Meyerschen den in ihr Wirths-Haus annaeßlich transferirten Gottes-Dienst / sondern auch vor allen dem Mess-lesenden Vicario des befangene und selbigem gar nicht competirende Proclaimiren ferner allergnädigst fürdersambst ne proxima die Dominicā tertia proclaimatio sicque copulatio ipsa subsequatur, bey hoher Straff zu inhibiren / und wegen des bereits begangenen Facti exemplariter abstraffen zu lassen.

Darüber ic.

Num. 5. ad L. I.

Domine Notarie.

Gülich Herren Notario und Gezeugen gebe hiemit zu vernehmen / was gestalt hiesiger Magistrat vorgestern am 19. Dec. dieses jetzlauffenden Jahrs 1705. mir Endts benenten folgender Bescheid durch einen Raths-Diener insinuiren laessen.

Decretum.

Ges wird hiemit dem Herr Dechanten von Papen befundenen Umbständen nach außeralagt / zufolg Sr. Königl. Majest. allergnädigster Commission und seines eigenen agnoscirten Indemnizations-Scheins die 100. Gold-Gulden bey Vermeidung würcklicher Execution inner 4. Tagen zu erlegen / und dasjenige so er etwa zu seiner Defension einzuwenden haben mögde indessen bezubringen. Signatum Soest den 19. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secret.

Man nun ich dadurch (salvus interim sit honor) gegen Recht und Willigkeit mich gravirt befind / ahugeschen 1^{mo} aus nunmehr erhaltenen Kopien der allergnädigster Commission sub dato Cleve im Regierungs-Rath den 23. Decembris jüngsthin erschen / dass ein hochachtbarer

achtbahrer Magistrat selbst Denuntians der mir imputirter Unordnung seye / und darumb wider mich keine Commission oder Prothocoll ohne Suspicion einer für die Sache tragende Affection führen und weniger unternehmen kan / gegen meine Persohn Decreta zu ertheilen.

2^o Aus der höchstgedachter Commission zu erschen ist / daß als kein der also genandter Substitutus, so die Proclamation zu Ostmonen wegen der Mavigschen Henrath gethan / in 100. Gold-Gulden Brüchten declarirt / und fals derselbe dafür nicht solvendo seye / alsdann selsige von mir eingetrieben werden solten. Dieweilen aber

3^o Bis dato nicht ausgemachet / daß des vermeintlich Substitutierten Vermögen so weit sich nicht erstrecken thuet / so ist darumb wider mich praeципitanter contra mentem Domini Committentis am 19. Decembr. decretiret worden / daß ich die 100. Glgld. binnen 4. Tagen bei Vermeidung würcklicher Execution erlegen solle / dahero müssen die Herren des Magistrats und dero Herr Syndicus, so mir absonderlich ungeneigt zu seyn scheinet / mir nicht verübeln / daß dieselbe in dieser Sache für partial zu achten / und als Commissarios so selbst Denuntiantes seynd zu recusiren hoch verursachet / und zwähren umb demehr von deswegen verahnlaesset bin

4^o Weilen die Sach nach Inhalt Religions- Edicti sub dato Eleve Anno 1699. den 26. Januarii §. 2. sequentis tenoris wan ins künftige in Religions- Sachen einige Brüchten vorsallen würden / daß die Facta ersichtlich untersuchet / die Brüchten liquidiret und gnugfahm dafür caviret / ab executione & arresto nicht ahngesangen werden solle / es wäre dan daß atrocitas facti den Weltlichen Ahngriff der Delinquenten de jure erforderne oder periculum in mora oder suspicio de fuga obhanden seyn mögte ic. ic. nicht untersuchet / und dabey denenselben gnugfahm notificiret ist / daß hiesigen Herren Gross-Richteren durch jüngere Commission allergnädigst aufgetragen / die gemeldte Brüchte contra putative Substitutum benzufordern / und dadurch dieser Punct von dem Magistrat avociret worden / also daß nicht zu begreissen stehet / wie ein hochachtbahrer Magistrat dieserthalben wieder mich vorerst threm Guttümcken nach contra tenorem Commissionis, in welcher derselbe ja gahr keine Cognition zu gestanden ist / procediren könne; Bevorab

5^o Da über meine Defensionales nicht einmahl gehöret / sondern vor wenigen Tagen dieselbe an dem Elevisch-Märkischen Regierung-Rath / so viel damahls mir von denen Commissions-Puncten bewußt gewesen / allerunterthänigst eingeschicket / so auch ohne Zweifsel darauff allergnädigst regardiren und resolviren wird / daß des Magistrats Denuntiation unbegründet / und dessen Secretarius Tigeler einzige Ursach sey / daß die Mavigsche intra tempus luctus sich copuliren zu laessen erkühnet / indem von der Raths- Stuben kommend darzu gesagt / daß zwähruß Jahr abwarten müsse / wan aber durch einen Lutherischen Prediger die Copulation verrichten lassen wolte / so könnte damit wohl fortfahren : sonderen wird auch weiter

darauff allergnädigst erklähren / daß ich in loco keinen Pastorem ordinarium vel perpetuum (wofür noch keine Renthen fundiret seyndt) con- oder substituaret / nur daß ad interim das zwischen Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herren und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz verglichenes und völlig zugelaessenes Exercitium Religionis publicum, bis dahin man zu denen Mittelen des Baus einer solennen Kirchen gerathen wird / allein per aliquem Vicarium S. Patrocli, umb die dasige Religions- Genossen in majori devotione & pietate durch bequemeren Gottes-Dienst zusammen zu halten / und zwahrn auff Verahnlaessen des allhier zugegen gewesenen Chur- Pfälzischen Raths und Commissarii von Wittgenstein / daß mich darum in keinem Verdacht als wan Ihre Königl. Majestät in Dero Jure Patronatus oder einige Hoheiten / gleichwie ahnmaechlich denuntiert ist / zu nahe kommen und eingegrissen / ziehen / sonderen vielmehr von allein absolviren werden. So thue auch

6^o Wieder einen hochachtbahren Magistrat s. h. billigt mich beschwehren / indemme mir die Copia integralis Prothocollis so in dieser Sachen bishero ergangen und mir zu Vorstellung meiner fernerer Exculpation nöthig ist nicht communicaret / sonderen muß auch aus demjenigem Verhör so am 7. Decembris ohnlangst wegen meiner Persohn allein vorgangen ersehen / daß der Actuarius Tiegeler meinen Mentem über einige Puncta welche mir vorgehalten / nicht recht und völlig assequiret hat / ja gar hören müssen / daß Herr Syndicus in absentia Domini Consulis Regentis der Meyerschen zu Ostönnen/ als ein und anderes zu meiner Defension attestiren wollen / ein Stillschweigen injungiret. Und weilen dieses alles und anderes mehr zu meiner Exculpation an Ihro Königl. Majestät weitläufiger vorzu stellen wissen will / und zum Theil schon fürgestellet ist / inzwischen aber befürchten muß / daß durch abgelaessenes præjudicirliches Decret weiter beschwehrt und zu meiner Prostitution, sonderlich in diesen Tagen / da ein jeder auf das Heil Christi Fest die Gedanken führen solte mit Execution wider mich in causa præsenti adhuc illiquida versahren werden mögte / als thue vor euch Notario und Gezeugen meiner vorgemeldten Recusation inhärriren / und von des Magistrats Decreto ad DD. Committentes hiemit appelliren / mit Ersuchen ihr wollet diese meine Appellation ad notam nehmen / und auch einen hochachtbahren Magistrat insinuiren / und nochmals integralis Prothocollis Copiam sowohl was die Geistliche / Mavigsche und andere deponiret zu meiner fernerer Defension requiriren / und darab testimoniales für die Gebühr mittheilen. Geschehen Soest den 21. Decembris 1705.

G. D. von Papen/
Dechant zu Soest.

Meilen das Decretum a quo nach Einhalt der gnädigsten Commission abgefasset / und nur executivum ist hingegen von der am 7. Decembris publicirten Commission intra decendum nicht appelliret/

pelliret / dan auch der Notarius nicht immatriculiret / sonderen als ein Frembder vielmehr zu consideriren ist / zudem dasjenige was pro Gravaminibus ahngeführret ohne dem unerheblich / so kan gestalten Sachen nach der Appellation nicht deferiret werden / sondern bleibt bey dem Decreto, wornach sich der Herr Dechen zu achten haben wird.
Signatum den 22. Decembris 1705.

• Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secretar.

Appellation und Requisitions-Schrifft.

Mein Decani von Papen.

Dis heut dato Sr. Hochw. Herr Dechant von Papen ad S. Paro-
clum zu Soest (nachdem er mich zuvor meiner schuldiger Pflicht
meiner Capitular-Secretariat-Bedienung erlaessen) in Gegenwart
Hans Wilhelmen Lohkamps und Melchior Schoenen gegenwärtige Ap-
pellation interponiret / solches thue hiemit (extensione quatenus opus
semper salvâ) per modum simplicis Prothocolli attestiren. Actum
Soest den 21. Decembris 1705.

Joh. Sebastian. Aussel, Notar.
Cæf. publ. req.

Anno 1705. den 21. Decembris hab ich diese vor mir interponirte
Appellation in Gegenwart Hans Wilhelmen Lohkamps und
Melchioren Schoenen hiesigem Magistrat insinuit / worauf derselbe
codem die & horâ obstehende Declaration zurück gegeben. Sic
Actum Soest ut supra.

Joh. Sebaſt. Aussel, Notar.
Cæf. publ. mpp.

Num. 6. ad L. I.

Domine Notarie.

Machdem ich Endts Benendter von einem durch hiesigen Magistrat
am 19. Decembris 1705. ertheiltem s. h. widerrechtlichem De-
creto am 21. ejusdem coram Notario & testibus gebührend appel-
liret / und Insinuation davou gehörigen Orths verrichten laessen / wi-
der alles Vermuthen aber mit Verwunderung vernehmen müssen /
dass wohlgemeldter Magistrat darauff ihrem vorigen Decreto inhä-
tiret / und dem insinuanti Notario am 22. Decembris so doch der
21ste gewesen / schriftlich zum Bescheidt ertheilt / als wan selbiges und
darin Angeführtes nach Inhalt der Königl. Commission gegeben /
welches

welches doch von mir nicht gestanden wird / weilen die 100. Gldgt
nicht in præsenti von mir einzutreiben befohlen / sonderen cum im-
perfecto da der also genandter Substitutus nicht solvendo seye / so
aber bis dato nicht auffgesuchet ist / und weilen die Commissiones
stricti Juris seynd / und dabey über des Magistrats Bericht nach Cleve/
woraus dieser Religions - Misverstandt erwachsen / annoch keiner ge-
hört noch rechtlich ausgesundiget ist / ob jemandt mit Brüchten bele-
get werden könne / und keine Execution contra non debite auditum
geschehen / auch weniger das Decretum purè executivum geheissen
werden mag / utpote quod inaudita parte , vel vera causæ cogni-
tione fundamentum habet. Jur. vulg. Also ist auch unerheblich /
dass in der Resolution vom 22. Decembris eingerücket / ob hätte ich
von der am 7. Decembris publicirter Commission nicht appelliret /
immaessen / als dadurch noch nicht gravirt worden / ist darab zu appelle-
ren nicht von nöthen gewesen / appellatio enim non nisi remedium
gravati est , und thut eben weniger sich finden / es wäre gleichfalls
der Notarius wovor meine Appellation gethan nicht immatriculiret /
sonderen als frembd zu consideriren / und zu deme was pro Grava-
minibus ahngeführet ohne dem unerheblich / dass dahero der Appel-
lation nicht deferiret werden könnte / sintemahlen für erst juxta quoti-
dianam praxim alshier nicht erfordert wird / dass ein Notarius ad Ap-
pellationes a Magistratus Decreto adhibitus præcisè Clavis immat-
riculatus seyn müsse / und so lang solche qualitas nicht generaliter
eingeführt / mag ein jeder Notarius seiner ihm ertheilten Macht und
Umbts er sey an dem Orthe frembd oder nicht gebrauchen / und kan
dadurch keine Appellation verworffen werden / gleichwie dan auch
Magistratui nicht zustehet darüber zu cognosciren / utrum Grava-
mina sint relevantia nec ne , cum illud ad officium Domini Judi-
cis ad quem &c. pertineat. Scacc. de appell. q. 11. N. 3. & 4. & ap-
pellatio in dubio semper recipi debeat ad jura notissima. Also habe
hiermit pro salvando meo jure & avertendo majori Gravamine vor
euch Notario und Gezeugen meiner aym 21. Decembris wohl in-
terponirter Appellation und Recusation nochmahlen inhäriten / und
weiter von der eodem die, wobey das Datum wie schon gedacht verste-
het ist / ertheilter Resolution, quæ est sequentis tenoris: Weilen
das Decretum a quo nach Einhalt der gnädigsten Commission ab-
gefasset und nur executivum ist / hingegen von der aym 7. Decembris
publicirten Commission intra decendum nicht appelliret / dan auch
der Notarius nicht immatriculiret / sonderen als ein Fremder viel-
mehr zu consideriren ist / zudem dasjenige was pro Gravaminibus
ahngeführt ohne dem unerheblich / so kan gestalten Sachen nach der
Appellation nicht deferiret werden / sonderen bleibt es bey dem De-
creto , wornach sich der Herr Dechen zu achten haben wird. Signa-
tum den 22. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secret.
Dc

DE novo bester Form Rechtens ad DD. Committentes appelliren/
euch Notarium und Zeugen ersuchend/ ihr wollet diese meine
inhäritet und de novo interponirte Appellation ad notam neh-
men / darüber für die Gebühr attestiren und einem hochachtbaren
Magistrat davon Copie insinuiren und Acta requiriren. Geben
Soest den 22. Octobris 1705.

G. D. von Papen /
Dechant zu Soest.

NEs ich Magistratui diese Inhaesiv Appellation auffim Rath-Haus
gebührend insinuaret / und baldt darauff nachstehende Resolution
mit dieser Original-Requisition und Appellation retentâ Co-
piâ zurück erhalten / so habe dawieder diese Appellation repetiret und
Acta requiriret / der Secretarius Tegeler aber der Resolution nomine
Magistratus auch inhäritet / wie dan auch Ihro Hochw. Herr De-
chant datâ & visâ hâc Resolutione der Appellation beständigst in-
häritet & quævis deservientia juris reserviret / præsentibus infra de-
nominatis testibus

Joh. Pet. Cruseman / Notar.
ut infra mpp.

Actum den 23. Decembris 1705.

SEs bleibt beym vorigen Decreto, weilen man von dem Substi-
tuto die 100. Goldgl. nicht zu erhalten sehet / und des Hr. De-
chantan recognoscirter Indemnisation-Schein / dasjenige / was pro
Gravamine ahngeführet werden will / von selbsten hebet / damit aber
der Hr. Dechant sich umb so viel deweniger zu beschwehren haben mö-
ge / wird demselben frey gegeben zwischen Heut und Morgen sein
Ahngaben / daß der Substitutus solvendo sehe / zu dociren und ahn-
zuweisen / durch welche Mittel die 100. Goldgl. von demselben ohne
Weithlauffigkeit zu erhalten / wiedrigensals die Execution zu gewähr-
tigen. Signatum den 29. Decembris 1705.

Ex Mandato speciali

Michael Tegeler / Secretar.

Iterata Appellatio cum Requisitione.

Mein Decani de Papen.

Sicut Dato haben Ihro Hochw. Hr. Dechant von Pa-
pen vor mich Endts ahngesündigten Kaiserlichen und immatriculir-
ten Notario Kraft dieser Requisition voriger Appellation
inhäritet / und darüber gnugsaßmen Schein zu ertheilen gebetten;
wan aber nach obliegendem Amts-Pflicht solchem Suchen descriven
müssen / dan auch diese Inhaesiv Appellation in Beyseyn Johann Wils-
helmin

helinen Thokampff und Melchioren Schönen / beruffenen Gezeugen
gebührend interponiret / so habe dieselbe in quantum de Jure Platz
greifflich auff- und ahngenommen / und zu derselben Einführung ad
DDnos. Commitentes gegenwärtigen Schein darüber ertheilet / auch
dessen Extension mir vorbehalten. Signatum im Decanal-Hoff auff
Mitwoch des Morgens den 23. Decembris 1705.

Joh. Pet. Cruseman / Judex & Not. Cx.
Publ. ac Clivis Immatriculatus mpp.

Num. 7. ad L. I.

Allerunterthänigste Exculpation und Bitt-Schrifft /
cum Adjunctis. a. b.

Mein N. de Papen / Decani zu Soest.

Allerdurchleuchtigst- Großmächtigster König.

Sachdem Ew. Königl. Majestät ahn den Soestischen
Stadt-Magistrat eine allergnädigste Commission wider mich
Endts benenten als zeitigen Decanum ad S. Patroclum zu
Soest / wegen einiger Verordtnung / so ich bey der Vermög Religions-
Vergleich zugestanden Kirchen und Exercitio Religionis publico in
Ostönne vorgestellet / ausgelaessen / und dan selbige mir vorge-
halten / aber bis dahin darab keine Copen zu meiner gnugsaamer
Verantwortung erhalten können / so thue zu fordrist über diese Zu-
ruckhaltung wieder gemeldten Magistrat mich billigt beschwehren /
und indessen auff die übel ahngebrachte Puncten / so viel davon auf-
serlich behalten können / zu meiner Exculpation allerunterthänigst
vorstellen / was maessen zufordrist irrig berichtet worden / ob hätte
ich einiger maessen super tempore luctus, darin die Baurin Wittib
Mavircks zu Ostönne sich verheyrathet und publiciren laessen / einige
Dispensation gethan / so wieder Ew. Königl. Majestät allergnädigstes
Edictum lauffen sollte / inmaessen solches gar nicht geständig bin / und
ist es damit also beschaffen ; daß gleich wie nehmlich gemeldte Wittib
mit des Herr Schüzen Frawen zu mir gekommen und gesuchet / daß ob
gleich bey dem Magistrat wegen des Magenscheids / so ihren Kinderen
competiren könnte / Richtigkeit gemacht und ahngezeiget / daß weilen
sie dem Hauf-Wesen und Bawe allein vorzustehen ohne des Hoffs
Nachtheil nicht vermögte / und bereits ein halbes Jahr nach ihres seel.
Manns Todt verlossen / also ihr die Copulation mit ihrem anderen
verlobten Manne zugestanden werden mögte / so hätte der Secretarius
ihr ahm Rath-Hause die Antwort gebracht / sie müste drey viertheil
Jahr abwarten / und wan selbige umbgelassen / alsdan könnte sich co-
puliren laessen / sollte aber von einem Evangelisch-Lutherischen Predie-
ger die Copulation verrichtet werden / so könnte sie jeho gleich fortfahre-
ren/

ren / worauß ich van derselben wieder geantwortet / daß wan Magistratus super tempore luctus, wan ein Lutherischer Prediger die Copulation verrichten solte / dispensaret hätte oder könnte / Paritas Religionis aber admittiret seye / so könnte auch ein Catholischer Prediger solches Werck verrichten / wan anders keine Obstacula vorhanden wären / ich habe aber dadurch mich keiner Dispensation . so Ihro Königl. Majestät mein allergnädigster Herr sich reserviret / im geringsten nicht ahngemaest und nicht ahnmaessen werde / sonderen weilen die gesmeide Wittibe darauff von mir gangen / hat sich durch ordentlichen Pastorem der Münster-Kirchen zu Soest copuliren laessen für eins. Zum anderen habe auff des Magistrats Vortrag mit gleichmässiger Verwunderung vernehmen müssen / als hätte ich der Catholischer Gemeinde zu Ostönnen einen Versicherungs-Schein so auch daselbst öffentlich in dem zum Gottes-Dienst bis dahin aufgeschlagenem Hause verlesen seye / gegeben / daß nun hinfüro der Kirchen-Dienst ohne Eintrag fortgehen solle / darzu Pastorem constituiret und per Substitutos die Mess lesen laessen / so muß aber hierwider exculpando me am personam ebenfalls vorbringen / was Gestalt unstreitig seye / daß lauth Religions-Recessen de Anno 1672. Art. 2. §. 2. N. 5. denen Catholischen die Kirche und Exercitium publicum in dem Dorff Ostönnen Soestischer Gottmässigkeit zugestanden / und wie davon der Ahnsang schon längst gemacht / aber nachgehendts etwa ein Disturbium aut Inhibitio von dem Hn. Gross-Richter zu Soest darzwischen kommen / so seye doch lauth Ahnlage N. 1. ist vorhin sub 6. beißlich von Sr. Königl. Majestät unserem allergnädigsten Herrn sub Vato Pohdam den 29. Juli 1705. auff Chur-Pfälzisches Schreiben dasselbe remediret und wieder aufgehoben / und gleichfalls darauff aus Clev-Merckischem Regierungs-Rath den 28. Augusti ejusdem Anni Adjunctum a. gemeldtem Gross-Richtern anbefohlen daß er sich darnach achten und die allergnädigste Intention exequiren solle / und so gar weiter demselben lauth Ahnlage N. 3. den 10. Sept. 1705. Adj. b. inhalive befohlen/nach der vorhin ergangener Verordnung in allem zu versfahren; Also ist auch erfolget daß der Chur-Pfälzische Rath von Wittgenstein unlängst nach Soest kommen und eine und andere Ahnstaltung gemacht / wie die Kirche und Gottes-Dienst ahm besten fortgetrieben werden mögte / und mir absonderlich verniög der von Chur-Pfälz schon vor diesem ertheilter Commission sub. N. 4. recommendiret hat / darauff verglichener maessen die geziemende Aufsicht und Sorge zu nehmen / daß der Gottes-Dienst und was darzu befürderlich seye / nicht hinterlaessen werden mögte.

Dieweilen nun inzwischen das vorgemeldte Disturbium ahn solchen Geistlichen Vorhaben viel Hinderung geschaffet und die falsche Rede gemacht worden / daß so wenig der Gottes-Dienst in Ostönnen seinen Fortgang gewinnen als weniger die Kirche erbawet werden dörste / und dahero von denen Eingesessenen das ganze Werck verstöhret und fast keiner zum Gottes-Dienst wieder kommen ist / also ist nicht

ohne daß zu Steuerung solcher Desordre gegen Befechl und die Königl. allergnädigste Intention erdachte Schmach-Rede / woran auch vielleicht der Lutherischer Prediger Hr. Vorstman des Orths nicht unschuldig / einen Schein nicht qua Decanus, sonderen als Thur-Pfälzischer Commissarius ahn die Catholische Meyersche und seel. Schulzen Frau / welche nach Ahnweisung der Ahnlage sub N. 5. das Zimmen zum haltenden Gottes-Dienst ad interim verlichen hat / ertheilet. Daz nunmehr gewiß / welcher Gestalt allergnädigst das publicum Religionis Exercitium und was dem ahnklebet daselbst zugestanden / und darahn kein Ahnstoß noch Hinderung weiter zu fürchten seye. Verhoffe auch nicht daß darahn zu viel gethan / cum Privilegium aut transactio sine fructu & exercitio nulla sint; daß aber daselbst zu Verwaltung solchen Gottes-Diensts einen ordentlichen Pastorem con- und substituiret hätte / solches ist irrig / und wird mir mit Unwahrheit ahngedichtet / sonderen habe wohl einem oder anderen Vicario unser Kirchen ad S. Patroclum gesaget / daß zu Behaltung des besangenen Exercitii Missam daselbst lesen mögen / werde mich aber in Ewigkeit nicht ahnmaessen noch vergreissen / daß Pastorem Ordinarium alda meo Nomine ahnsehen solle / als welcher auch daselbst ohne fundirte Rhenen nicht bestehen noch dessen sich ahnnehmen wird / vielweniger habe ich befohlen / daß der ex istā intentione absque ullius praejudicio mir zu Behaltung des besangenen Gottes-Diensts von mir ahn die gemeldte Meyersche ausgegebener Schein alda öffentlich verlesen werden solle sonderen was dessen geschehen senn mögte / so mir unbewußt / dafür hat dieselbe zu stehen / und vor ihre Kühnheit selbst zu respondiren; Und weilen übrigens nicht alles memoriren kan / was Magistratus mir vorgehalten und die Copey der Commission mir nicht communiciret ist / so thue zur nöthiger Exculpation reserviren.

Inzwischen lebe der allerunterthänigster Zuversicht und bitte demüthigst gehorsambst Ew. Königl. Majestät wollen meine Person von denen wieder mich fälschlich ahngebrachten Posten exculpirt achten/ von aller ahnbedrohter Multa loss sprechen / und dem Soestischen Statt-Magistrat alles Verfahren gegen mich wegen solcher übel informirten Posten allergnädigst inhibiren / hingegen aber befehlen/ daß weilen das Publicum Religionis Exercitium und der Bau der Catholischen Kirchen im Dorff Ostönnen uns zugestanden / also daben und was deine ahnklebet / auch absonderlich ben dem juxta Adjuncta N. 4. aussersehnen und gekauften Platz/ worauf die Kirche gebauet werden mag / und wieder alle diejenige so den Gottes-Dienst durch heim- oder öffentliche Calumnien und böse Traductiones zu stöhren und zu hindern suchen / eine special allergnädigste Inquisition auff den Magistrat oder Groß-Richteten zu Soest zu committiren. Darüber.

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigst demüthigst
de Papen / Decani Susatensis.
Reso-

Resolutio.

Wesen von dem Magistrat zu Soest noch ein näher Bericht gefordert worden, als hätte Supplicant bis derselbe eingeloffen sich zu gedulden und demnächst weiter rechtlichen Bescheid zu gewähren. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 22. Decembris 1705.

Adj. a. ad Num. 7.

Friderich König / 2c.

Leber Getreuer / der Einschluß weiset euch mit mehrrem / was Wir in Unserem Hoff-Lager wegen des Kirchen-Baus zu Ostönnie allernädigst verordnet / Wir befehlen euch darauff in Gnaden / daß ihr solches geziemendt exequiren und euch darnach allerunterthänigst achten sollet. Geben, Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 28. Augusti 1705.

Ahn statt / 2c.

Ahn Richteren zu Soest.

Arnoldt Wilbrandt Schmidts.

Adj. b. ad Num. 7.

Friderich / König in Preussen.

Hrsahme / Liebe / Getrewe / 2c. Wir haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom 1. dieses / mit denen Ahnlagen wegen Römisch-Catholischen Kirchen-Baus zu Ostönnie empfangen / und was ihr wider Unseren Richter allerunterthänigst berichtet / darans ersehen. Auch ahnligermaßen ahn denselben darunter rescribiret: Gleich nun dasjentge so gemeldten Kirchen-Baus halber zwischen Uns und des Thur-Fürsten von Pfalz Durchl. abgeredet / wegen der Contribution des ahngewiesenen Platzes nicht zurück gehalten werden kan / der Engener des Grundts auch / worauf gemeldte Kirch gesetzet werden solle / befriediget seyn soll; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr euch in diesem Stück ferner nicht widrig bezeigen / und dem Abgang / so gemeldten Platzes halber

ber im Contributions-Weesen sich ereigen mögte / anderwerths zu ersehen suchen sollet. Wir ic. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den 10. Septembris 1705.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 8. ad L. I.

Fernere allerunterthänigste Supplication und Bitt-Schrift /
cum Adjunctis. a. a.

Mein Decani von Papen.

Contra
Magistratum zu Soest.

Allerdurchleuchtigst - Großmächtigster König.

Durch Ew. Königl. Majestät die von mich Endts benendeten jüngst vorgestelte Exculpation und Bitt-Schrift allergnädigst auffgenommen, und darauff ahm 22. Decembris 1705. zum Bescheidt ertheilet / daß weilen von dem Magistrat zu Soest noch ein näher Bericht gesordert worden / mich bis dahin zu gedulden haben solle/ dafür sage allerunterthänigsten Dank / und weilen dan nicht zweiffelen thue / daß gemeldter Magistrat mit solchem Bericht nunmehr eingekommen / auch mir indessen Copy der sub Dato Eleve im Regierungs-Rath 23. Novembris vorgenommenen Jahrs erhalten Commission sambt denen formirten Frag-Puncten und meine darauf ahm 22. Decembris jüngst gethane Antwort communiciret und fort darauf mit Decretis Executivis mich ohne rechtmäßige Ursach beschwehret / wovon jedoch licito Jure, damit dieselbe in Judicatum nicht verlauffen sollen zu appelliten und wegen vermerckter Passion den Magistrat zu reculiren hoch verursachet worden / Adj. N. 5. & 6. deime auch nochmahls beständigst inhäriret haben will.

So muß nun ferner zu meiner Exculpation wieder die in allergnädigster Commission auff Recusation des von mir suspectirten Magistrats beschriebene Puncten fürbringen / was gestalt ich der Bittiben so intra Tempus luctus ohne vorhin dem allergnädigsten Edicto ein Gnügen zu leisten / ad secunda Vota geschritten seye / solches nicht geheischen noch gerathen / sonderen weilen der Stadt-Secretarius Tegeler gleich wie in meiner voriger Exculpation mit mehrerem ahn geführet / und darauf mich bezichen thue / zu ihr gesaget / daß wan von einem Lutherischen Prediger die Copulation verrichten laessen wolte/ alsdan forthfahren könnte. Auch darauf nach ihrem selbst eignen Guthachten forthgefahren. So bitte dieserthalben dem Groß-Richter zu Soest allergnädigst zu committiren / daß den Secretarum darüber vernehmen solle / wie er darzu gekommen seye / selbige Frau zu

In der frühezeitiger Copulation contra Edictum, so ihr als einer
Baurinnen unbewust ist / verkuhnnet und verahnsaesset/ auch darumb
weilen solches nicht laugnen thuet / und einem speciem quasi ahnge-
maesseter Dispensation hat / zu billigster Straess zu nehmen seye.

Den anderen Punct betreffend / so thue nicht gestehen dasz mir
jemahlen in die Gedancken kommen und weniger gethan habe / verum
& ordinarium Pastorem zu Ostönnen zu con-oder substituiren / und
dadurch in das Ew. Königl. Maj. meinem allergnädigsten Herrn zu-
stehendes Jus Patronatus einzugreissen / sonderen weilen zufordrist seine
Richtigkeit gehabt/ dasz zu Ostönen denen Catholischen das freye Exerci-
tium Religionis ohne einige Limitation juxta Reces. Relig. de Anno
1672. Art. 2. S. 2. zugestanden / und übrige jüngst producirte Beylagen
sub N. 1. 2. & 3. desgleichen bescheinigen/ auch ferner in dem Recesu Re-
ligionis Art. 5. S. 1. zu lesen ist / dasz generaliter verordnet / dasz die
Catholische ahn denen Dertheren ahn welchen ihnen die Exercitia pu-
blica zugestanden/ macht haben in allen Stücken ihren Gottes-Dienst
frey und ungehindert zu halten / auch nach diesem der Thur-Pfälzi-
sche Rath von Wittgenstein mit dem Gross-Richteren zu Soest un-
längst zusammen getrotten und heredet / wo ein Platz zum Kirchen-
Bau zu kauffen / und approbiret haben dasz weilen inzwischen des
Schulzen Frau im Dorff zu Administration der Sacrorum ein Zim-
mer eingeräumet / Adjunct. sub N. 7. und darinnen baldt von diesem
baldt von jenem Vicario der Gottes-Dienst auff hauptsägliche Ahn-
ordnung gemeldten Raths verrichtet worden / so ist gemeldte Mayer-
sche ex post zu mir gekommen und hat begehret / dasz weilen sie das
Zimmer zum Gottes-Dienst ad interim subministriren thäte / und
aber die Leuthe davon turbiret und ihnen von unruhigen Kopffen
zu glauben behgebracht worden / es würde der Gottes-Dienst nicht
lang bestehen und baldt wieder gehinderet werden / dasz darumb nicht
wieder daben kommen wollen / also denen Perturbirten Religions-
Verwandten zu Beyhaltung eine Versicherung dawieder thuen mögte.
So habe zwarn auff den Religions-Recess und gemeldte allergnädigst Königl. Verordnung auch was der Rath von Wittgenstein bei
seiner Ahnwesenheit im 7. Septembri verwichenen Jahrs 1705. nach-
dem von dem Gross-Richteren zu Soest vorhin gethanen und von Ihro
Königl. Majestät wieder auffgehobenen Verbott selbst ahngeordnet /
mich verlaessen/ und eine Versicherung ohne jemandts Präjudiz allein
ahn die Gemeinde gethan / dasz ahn solche Reden sich nicht lehren/ sons-
deren frey ohne einige Beysorge zum Gottes-Dienst und dessen Halt-
ung alda wieder beytreten könten / habe aber keinen Pastorem ve-
rum & Ordinarium, wie mich der Magistrat beschuldiget und denun-
ciert hat / con- oder substituiret auch nicht substituiren können /
weilen darzu eine ordentliche Collation und Investitura &c. gehörig
ist / auch darzu keiner sich constituien laessen wird / wan nicht zu erste
gewisse Reditus fundiret/ davon belehnet werden könne / worahn es
alshier noch zur Zeit ermanglest / und obwohl vorgemeldter Rath von

Wittgenstein Namens seines hohen Hn. Principalen dem von ihm ahn-
geordnetem Vicario Menneman für seine Dienste 25. Rthlr. bezahlet
hat / so ist aber dasselbe für dasmahl allein geschehen / und bin ich ahn-
Con - oder Substitution eines Pastoris noch zur Zeit unschuldig / son-
deren wan allda ein gewisser Pastor ahngeordnet werden solle / so
laesse ich Ew. Königl. Majestät die allergnädigste Verordnung und
Eusezung desselben allerunterthänigst zuvor und darüber das Jus
Patronatus ungekränket / ist mir auch niemahlen in den Sinn oder Ge-
dancken kommen und nicht kommen solle / darüber mir einige Macht
zu attribuiren. Es kan auch aus dem oftgemeldten Schein nicht con-
cludiret werden / und ist niemahlen meine Meinung gewesen / dem
Vicario Menneman für gethane Officia Versicherung zu thun / son-
deren ist solches vom oftgemeldten Rath geschehen / darumb thue der al-
lerunterthänigsten Inversicht leben / daß mir der Schein welcher in
bloser Absicht dessen so gemeldter Rath zu erst ahngeordnet / und
was die Mayersche darnach fürgestellet / nicht übel gedeutet / noch des-
halb ad Multam genommen werden könne / will auch denselben hie-
mit gerne wieder eingezogen haben / wan nun wissen thate / daß solches
nicht geschehen ; Ubrigens den dritten Punct betreffend / habe ich kei-
ne Publication des obengemeldten Scheins befohlen / noch approbiert /
auch nicht befehlen noch approbiiren werde / sonderen gleich wie die
Mayersche oder Schulzen Frau zu Ostönnen solchen vor sich durch ei-
nen jungen Vicarium so damahls den Gottes-Dienst verrichtet ohne
mein Vorbewust blos für ihr Haupt publiciren laessen / so ist die-
selbe dafür zu stehen schuldig / und mag mir deshalb nichts imputi-
ret werden / gleich wie auch nicht verhoffen thue / daß mir die Procla-
mation so von der Anfangs gemeldten Wittben geschehen seye / zum Ar-
gen ausgedeutet werden könne / weilen ja selbige von keinem Lutheris-
chen Prediger geschehen mögen / indeine Art. 5. §. 7. denen Catho-
licis expressè zugestanden / daß sie keine Proclamationes noch Dimi-
soriales bey denen Evangelischen suchen sollen / sonderen frey gesiellet
ist / sich in ihrer Religion nechst gelegenen Gemeinden proclaimiren zu laes-
sen und also eins zu servu vermeinet / daß selbige / da nun in Ostönnen sol-
che Gemeinde zugestanden / gescheben können / dan wo ein Religions-
Exercitium zugelaessen ist / daselbst seyndt auch zugleich die Parochia-
lia als Connexa verstattet. Art. 5. §. 1. des Religions-Recesses. Dan
wan ein Exercitium in ejusmodi Recessu verstattet worden ohne Pa-
rochialia, so wird solches expressè darin gemeldet. Art. 4. §. 2. &
Art. 6. §. 3. welche Exceptio aber bey Ostönnen nicht zu finden ist.
Worauff der Rath von Wittgenstein ohne Zweifel bey erst- und letz-
terer Ordnung sein Absehen genommen hat.

Und wellen also aus vielen Umbständen so nicht alle hieher sezen
mag ahnmerken thue / daß allein der Magistrat aus Aburstiftung ei-
niger Unruhigen sonderlich des Pastoris zu Ostönnen / welcher ein Feind
des Religions-Recessus und Einführung des daselbst zugelaessenen
Catholischen Gottes-Diensts ist / diese Sache denunciaret / und ohne
Zweif-

Zweiffel wan Ruhe haben wollen denuntiiren müssen / daß auch darumb denuntians & inquirens zu Rechte nicht constituiret werden kan / so thue denselben billigst suspectiren und darwieder in Eventum ad Juramentum perhorrescentiae mich offeriren/ zumahlen da auch aus dem communicirten Prothocoll meines Verhörs ersehen müssen / daß Actuarius meine Declaration und Exculpation nicht eins mahl recht begriffen hat / sonderen auch des Magistrats Passion dar aus klar abgemercket / daß obzwarn der Vicarius Menneman so die Sacra verrichtet / von Chur - Platz die Belohnung erhalten / er auch in Soest notoriè gesessen und gnugsam solvendo ist / damoch mir die Zahlung der 100. Goldgl. executive aufflegen wollen.

Hierumb bitte allerunterthänigst Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruh'en / mich in allem / was mir vom Magistrat auff gelasset wird/entschuldigt zu achten und davon los zu laessen ; des Endts dan demselben allergnädigst ahnzubefehlen/dass gegen mich sich alles Verfahrens enthalten solten/ hingegen aber Dero Groß-Richteren daselbst zu committiren / daß über des Stadt - Secretarii Tegelers Kühnheit so speciem Dispensationis ahn sich hat/ und wohdurch die Wittib versöhret worden / sich informiren und darab hieher zu weiterer Verordnung berichten solle. Darüber.

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigst - demüthigster
De Papen / Decanus Susatensis.

Adj. a. a. ad Num. 9.

P.P. D.D.

Sr. Chur - Fürstl. Durchl. zu Pfalz Hoff- und
Geistlicher Rath von Wittgenstein /
ut specialiter Deputato.

Sr. Königl. Majestät Groß-Richtern hieselbst N. Schmitz.

Sr. Hochw. Hn. Dechanten von Papen / Hn. Scholasteren
von Herding und Hn. Canonico Budden / ut specialiter
Deputatis Capituli.

Ostönnen den 4. Augusti 1703.

Et der imâ hujus provisionaliter ausgesuchener Platz zur Kirchen
& Annexis in Augenschein genommen.

Wobey auff beschehene Verahnlaessung erschienen der Colonus M.
Plate.

Platfues / und erklähret dass vorgemeldter Orth dem Capitulo zuständig wäre / daß er als Pfächtiger solchen Orth ahn Verschiedene ausgespachtet hätte / er bezahlte hingegen ahn wohlgemeldtes Capitulum 6. Hunder und 6. Schilling / es hätte seiner jetzigen Frau vorher Ehemann hiebevorn auff sothanen Grundt ein Haus bauen wollen / so aber obwohlgemeldtes Capitulum nicht zugeben wollen.

Diesem nechst befragte sich der Chur-Pfälzischer Hr. Deputatus, ob Deputatis Capituli gefällig seyn wolte / vorgemeldten Orth zu Behueff einer neuen Kirchen & Annexis gegen gebührliche Vergeltung abzutreten / und thine in qualitate quā die Possession davon zu überantworten.

Worauff wohlgemeldte Hh. Deputati in Kraft gehabter Vollmacht sich erklähret unter Vorbehaldt geziemender Vergütung vorgemeldten Orth einzuraumen / und folgendts wureklich die Possession von obgemeldten Chur - Pfälzischen Deputato danknehmig ahngenohten worden / über dieses hat sich die Schulzin erklähret / damit der Gottes-Dienst desto geschwinder gehalten werden mögte / auff ihre Kosten inner Zeit von 14 Tagen in ihrem Haus ein Zimmer provisionaliter aussertigen zu lassen / und Hh. Deputati Capituli haben übernohmen / daß ein Geistlicher sothanen Dienst provisionaliter verrichten mögte / so gleichfalls von Chur - Pfälzischen Hrn. Deputato danknehmig ahngenohten und hingegen appromittiret worden / bey Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz dahin gehorsambst zu referiren / daß von Zeit / daß der Gottes - Dienst hieselbst besangen seyn werde / der Deservitor Jährlichs aus denen zu Behueff der Catholischer Geistlichen vermög der Religions - Recessen zugewendeten Jährlichen Pensionen in etwa salariiret werden mögte. Geschehen alles in dato ut supra.

Num. 9. ad L. I.

Ahit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unterthänigstes Memoriale und Bitt / cum Adj. N. 1. 2. 3. & 4.

Dechant zu Soest wegen des Exercitii Catholici

zu Ostönne.

Præf. Düsseldorf den 25. Januarii. 1706.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herr / ic.

W. Churfürstl. Durchleucht wollen sich gnädigst erinnern / was gestalt denen Catholischen Glaubens Verwandten / vermög wohlbekandten Religions - Recessen de Anno 1672. das

das Exercitium Publicum in dem Dorff Ostönnen Soestischer Gottmäßigkeit zugelaessen / und obzwahren im verwichenen Sommer 1705 von dem Königl. Preussischen Richter zu Soest dasselbe / gleich wie es vorhero abhangefangen / inhibiret / danoch Sc. Königl. Majestät auf Ew. Churfürstl. Durchleucht Vorstellung de dato Pößdam den 29. Juli 1705. ahn Dero heimbgelassener Elev. Märkischen Regierunge Rhat allergnädigst rescribitet / und solche Inhibition wieder auffgehoben haben / daß weiter damit rübig nach der Litter des Religions-Recelsus verfahren und dawieder nicht turbiret werden sollen.

So ist auch diesennach Ew. Churfürstl. Durchleucht Rath von Wittgenstein im Septembri 1705. nach Soest kommen / und zufolg solchen allergnädigsten Relcripti in Ostönnen einen Platz zum Kirchen-Bau nicht allein zu kaufen besangen / sonderen auch ad interim, weilen die Glaubens-Verwandten es sehr verlanget / dem Vicario Menneman committiret die Sacra in dem von der Meyerschen das selbst verliehenem Zimmer wieder zu haben / und mir Endts. Benendten als Decano zu Soest in Nahmen Ew. Churfürstl. Durchl. committiret / die Auffsicht zu nehmen / daß damit gezeichnender maßen continuiret werden solle / bis endlich eine Kirch oder Capelle / worzu noch keine Mittel vorhanden seyndt / erbarret worden.

Ob auch wohl dehme zufolg zu Fortsetzung solchen heiligen Wercks das Meinige gern gethan / so habe doch erfahren müssen / daß der Magistrat zu gemeldtem Soest ahn die Clevische Regierung berichtet / als seye darin gegen den Religions-Recels pecciret / lauth Adj. N. 1. auch dasselbe darahn allergnädigst rescribiret / ferner wieder mich und die Vicarien so die Sacra verrichtet / eiu und anderes Brüchten-Werck vorzunehmen und weiter zu inquiriren.

Gleich nun aber nicht absehen kan / daß in einem oder anderem zu viel geschehen seye / sintemahlen / da ein Exercitium Religionis publicum gehalten werden mag / daselbst auch die Parochialia , als Proclamationes, Copulationes zugelaessen / und wo diese nicht permittiret seyndt / solches in dem Religions-Recels allemahl exprimitur worden.

So aber bei Ostönnen nicht geschehen / also bin auch mit behgessender Exculpation gegen die mir imputirte Dinge zu Cleve bereits einkommen Adjunctis Num. 3. & 4. und darin die Unbefugshukteit oder Ungrundt des vom Soestischen Magistrat eingeschickten Berichts/ breiter abhangeführet. Indem aber darauff annoch kein nachdrückliche Resolution erhalten können / und besorgen thue / daß unverschuldeter Weise mit einer Execution überfallen / und der Ostönnner Gottes-Dienst / wie schon ad interim geschehen / gahr wieder eingestellt werden dörste.

Hierumb gelanget ahu Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthäb
nigste Bitt / Dieselbe wollen mich bey dieser Religions-Sachen und
was ich dabey aus Commission und Gutachten des Rath von Witt-
gensteins ex pio Zelo vorgenommen/und zu Behaltung der Religions-
Verwandten allein absque prxjudicio eines oder anderen hohen In-
teressenten sub mea manu Adj. N. 2. nur privatim ahu die Meves-
rische im Dorff von mir gegeben / gnädigst vertreten ; Darüber ahu
die Clev- und Märktische Regierung berichten laessen / und von aller
ahnbedroheter Mulcta, so ich nicht meritirret habe / loslaessen.

Darüber.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster

J. D. von Papen / Dechant zu Soest.

Adj. a. ad Num. 9.

Von Gottes Gnaden Friderich / König in Preus-
sen / Marg - Graff zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst / &c. &c.

Gefahme / Liebe / Getrewe. Wir haben eweren aller-
unterthänigsten Bericht vom 19. dieses wegen vorgenommenen
Unordnungen zu Oßönen mit denen Römisch + Catholischen
empfangen und daraus zuvordrist erschen/dass eine Wittwe intra Tem-
pus Luctus ohne vorhin Unserem allergnädigsten Edicto ein Gnügen
zu leisten / ad secunda Vota schreiten wollen : Wie auch dass der von
dahigem Dechanten zur Ungebühr substituirter Pastor contra Edictum
die Proclamation gethan / und drittens dass gedachter Dechant Papen
sich eigenmächtig ahngemaesset eine ihm nicht zustehende Publication
zu thuen. So viel nun gedachte Wittwe betrifft / dieselbe haben Wir
in zwanzig fünff Goldgl. und den substituirten Pastoren in hundert
Goldgl. Brüchten fällig erklähret / welche letztere Brüchten im fall der
Substituirter solche nicht erlegen könnte / von dem Dechanten einzutrei-
ben wären ; dan ob Wir zwarn denen Catholischen zu Oßönen das Ex-
ercitium zugestanden / haben Wir jedannoch das Jus Patronatus nicht
übergeben. Einfölglich hat der Dechant Papen zu viel gethan / dass
er propriä Authoritate einen Pastorem substituiret. So viel den
dritten Punct betrifft / deshalb habt ihr gedachten Dechanten in sei-
ner Verantwortung zu vernehmen / und welcher Gestalt er diese Pu-
blica-

blication in Sr. Königl. Majestät Landen zu justificiren sich getrave/
von allem Prothocoll halten zu laessen / und selbiges zu näher Verordnung
allerunterthänigst einzusenden.

Gleich wie nun denen Römisch-Catholischen in denen Pausch-
Handlungen oder Religions-Vergleichen zu Ostönnen verstatte worden
eine Kirch zu bauen / und in derselben das Publicum Religionis Exercitium zu haben ; Als befehlen Wir euch hiemit allergnädigst / daß ihr darauff halten / und ehender nicht verstatten / so lang auch kein Collations-Patent von Uns produciret / den prætendirten Substituirten abweisen / eines und anderes näher erkündigen / gemeldeten Dechant zu Rede stellen / und von allen mit Einsendung des gehaltenen Prothocolli zu näher Verordnung eweren allernunterthänigsten Bericht abstatthen sollet. Sehndt euch mit sonderbahren ic. Gegeben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 23. Novemb. 1705.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht
Sr. Königl. Majestät

Conrad von der Reck.
Vt. Mozfeldt.

M. von Forell.

Denen Ehrfahmen Unseren sieben getrewen Burgermeistern
und Rath Unserer Stadt Soest.

Num. 10. ad L. I.

Unterthänigste Imploration und Bitte
Der Römisch-Catholischen zu Ostonne Soestischen Territorii,
den newen Kirchen-Bau betreffend.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

GW. Churfürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich / daß durch Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Disposition Vermög der Religions-Recessen uns gnädigst erlaubt sey / das Publicum Religionis Exercitium mit allen Annexis und zu dessen Einführung ahn den Dechanten zu Soest bereits 300. Rthlr. ausgez gezahlt / die Würcklichkeit aber sothanen Gottseiligen Werks durch die Clevische Regierung de facto inhibiret worden.

Nun ist zwahrn dessen Inhibition hinwieder auffgehoben / und in Copia Lit. a. Behgebendes ahn den Richter zu Soest ahnbefohlen worden / wir wissen aber nicht worahn es haffte / daß hierunter wieder ein Auffenthalt erwachse / und gemeldtem Rescripto weiter nicht

eingefolgt werde / weilen aber zu Ew. Churfürstl. Durchl. wir die unterthänigste Zuversicht tragen / Sie werden gnädigst geneigt seyn / dieses dem Allwaltenden gefälliges und zu unserer und aller Einwohneren Seelen, Heyl gereichendes Werk vollenzichen zu laessen / als kommen wir Ew. Churfürstl. Durchl. demuthigst zu bitten / Sie wollen gnädigst geruhen einem aus Mittel dero Räthen gnädigst gemessend zu committiren / welcher förderlichst damit wir bey dieser bequembster Sommer-Zeit den Bau zum Standt bringen mögen / wohin wir bereits viele Materialien eingekauft haben / hiehin sich begeben / und mit Zuziehung des Preussischen Commissarii alles dergestalt adjoustiren möge / damit wir dermahleneins in Ruhe erwehnten Bau verrichten / das Religionis Exercitium beständigst eingehen und für Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero ganzen Hauses Prosperität dem Allwaltenden geträulichst erbitten mögen. Wir seynd auch so willig als schuldig von allein Ew. Churf. Durchl. gehorsambst zu respondiren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Römisch-Catholische
In der Soestischen Bürde zu Ostönnie.

Lit. a. ad Num. 10.

Friderich König in Preussen.

Geber Getrewer ihr erinnert euch allerunthänigst / was ein Zeithero zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Catholischen zu Ostönnie Ratione Exercitii und Erbauung einer Kirchen vorgewesen. Nachdem Wir nun allergnädigst gewilliget / daß wan die Catholische eine Kirche bauen / oder einen gewissen Orth wo sie gedachtes Exercitium beständig halten wollen / erwehlen / ihnen solches zugestanden werden solle ; Als beschlen Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr mit Zuziehung dessen / welchen Se. Churfürstl. Durchl zu Pfalz dazu committiren werden / euch nacher Ostönnie erheben / und daselbst obgedachter maessen es einrichten / und gedachte Catholische dergestalt bey ihrem Exercitio und Kirchen-Bau kräftigst schützen und handhaben sollet. Seyndt ic. Geben Eleve in Unsern Regierungs-Rath den 15. Decembr. 1706.

Ahn statt ic.

An Richteren zu Soest.

Num.

Num. II. ad L. I.

Bericht des Rath und Residenten Lengell/ wegen
des Kirchen-Baws zu Ostonne.

Præl. im Geistlichen Rath den 15. Octobris 1714.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herr.

Eruhen Ew. Churf. Durchl. aus ahnligendem Copey-
lichen Rescripto gnädigst zu ersehen / was hiesige Königl. Re-
gierung auf einseithigen Bericht des Magistrats zu Soest / wegen
Demolition des Kirchen-Baws zu Ostonne unterm 27. Septembbris
negsthin befohlen / wovon ich gestern allererst unter der Hand Co-
piam sub L. a. erhalten / und darauf Heut ein Memorale überge-
ben / darin ich erwiederlich abngewiesen / daß der Platz von Ew.
Churf. Durchl. geheimbden Rath von Wittgenstein und dem Grofsz
Richteren zu Soest als darzu specialiter gnädigst ahngeordneten
Commissarien im Jahr 1703. ausgesuchet / gekauft / bezahlet / von
gemeinen Lasten befreyet / und wan schon solches dahemahl nicht ge-
schehen wäre / wie doch solchen fals derselb annoch zu befreyen wäre /
Inhalts Religions-Recessus de Anno 1672. Art. 10. §. 16. hab auch
unterthänigst nicht ermangelet / die geheimbe Räthe darüber zu zuspre-
chen / welche mich zwahrn versicheret daß hierunter remediret werden
solte / alldieweilen sie von den Lutherischen abusiret / und nicht allein
vorgemeldtes nicht abnggeben / sonderen allein dieses / daß nembs-
lich Catholische vier Pfähle in Loco auffgerichtet hätten / weil aber
Heut vielleicht ob absentiam der geheimben Räthen / keine Resolutio
darauff heraus kommen ist / als hab Ew. Churf. Durchl. unterdessen
solches gehorsambst hinterbringen sollen / als ic. den 9. Octobris 1714.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst, gehorsambster Diener

Henr. Lengell.

Lit. a. ad Num. II.

Fridrich Wilhelm König.

Hrbahre / Liebe / Getrewe. Wir haben eweren allerunterthän-
igsten Bericht vom 3. Julii jüngsthin ad Causam der Evans-
gelisch-Lutherischen / contra Römisch-Catholischen zu Ostonne wegen
des Kirchen-Baws empfangen / es seynd auch die Erstere mit der
Ahnlage

Ahnlage bey Uns eingekommen / Wir committiren euch darauff in Gnaden / daß ihr von dem contribuabilen Grundt die vorhandene Rudera wegnehmen laestet / und dagegen zu Erbauung der Catholischer Kirchen einen anderen Platz ahnweisen sollet. Wir u. Cleve im Regierungs-Rath den 17. Februarii 1714.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 12. ad L. I.

Copia.

Friderich Wilhelm König.

Ghrbahre / Liebe / Getrewe. Ihr erinnert euch allerunterthänigst / was wegen des Exercitii Religionis zu Ostönne ein Zeitlang vorgewesen / und daß Wir in Verstattung desselben schwierig gewesen / weil die Chur- Pfälzische Regierung zu Düssel dorff verschiedene erhebliche Gravamina nicht erlediget.

Nun werden Wir vielfältig auch noch von dem albie ahnwesenden Römischem- Catholischen Pastore und Ostönnischen ahngetreten / ihnen zum Bau einen Platz ahnweisen / und ad interim bey dem Schulzen zu Ostönne das Exercitium im Hause verstatten zu laessen / Wir auch wohl besügt wären / die Sach in statu quo zu laessen / bis gleichfalls der Evangelischen besügte Beschwehren abgethan / so haben Wir dannoch in Gnaden provisionaliter und ad interim solches Exercitium bey obgedachten Schulzen jedoch mit dem Ahnhang verstatet / daß dahige Gemeindte zu besagtem Düsseldorf dahin ahntra gen solle / daß gleichfalls die Gravamina gehoben werden / gestalt Wir sonst dieses wieder einziehen werden. Cleve in Unsereim Regierungs Rath den 24. Junii 1719.

Ahn statt u.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 13. ad L. I.

Bericht von Residenten zu Cleve / betreffend den Kirchen-Bau zu Ostönne.

Præl. 7. Novembris 1719.

P. S.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz.

Durch Ew. Churf. Durchl. aus sub L. a. ahnligender Copia Prothocolli des Magistratus zu Soest von dem 12. nechstgegangenen Octobris gnädigst zu vernehmen / was für Extravagante Con-

Conditiones derselbe denen Catholischen zu Ostönnen in Puncto ihres Kirchen-Baww ahnmaesslich vorschreiben wolle;

Ich hab deren Ungrundt / und das, der Religions-Recess nicht mit gemeldten Magistrat, sonderen zwischen Ew. Churf. Durchl. und Sr. Königl. Majestät in Preussen aufgerichtet wäre / hiesiger Regierung geziemend remonstrirt / wie auch das ad Publicum Exercitium lauth Recessus Art. 5. §. 1. nicht nur eine Kirch / sonderen auch Kirch-Hoff / Pfarr / Küster / und Schuhl-Haus gehörete / imgleichen das lauth Art. 10. §. 2. der Pastor nicht bey dem Viehe auff der Heyden / sonderen bey der Gemeindte im Dorff sein Verbleiben haben / und gesetzföglich vielmehr die Kirch in der Gemeindte seyn müsse / und hab pro Executione dieses Werks Commission auff den Groos Richter zu Soest gesucht / aber noch keine Resolution darauff erhalten.

Ew. Churf. Durchl. habe indessen vorahngzogene dieser Sachen Bewandtniß hiemit unterthänigst nicht verhalten sollen. Datum ut in Litteris den 3. Novembris 1719.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst- gehorsamster Diener
Henr. Lengell.

Lit. a. ad Num. 13.

Magistrat zu Soest ratione des Plakates zur Kirchen zu Ostönnen.

Den 12. Octobris 1719.

Wachdeme Sr. Königl. Majestät in Preussen unser aller-allergnädigster Herr zu lebt sub Dato den 25. Augusti A.C. den Magistrat in Gnaden commitiret / die Sache wegen des Catholischen Kirchen-Baww zu Ostönnen zu untersuchen / und eine Expedient ausfundig zu machen / damit die bisshere Oppositionen der Unterthanen gehoben / und wan keine Hinderung oder Bedencken vorhanden / es also zu richten / damit die Kirche gebawet werden mögte; Es hat Magistratus auff vorhergangene Besichtigung und dieserts halb von Hh. Commissarien abgestattete Relation nach erwogenen Umständen / das auff contribuabilen Gründen und Höffen dergleichen publicuen Baw ohne Präjudiz und Consequenz nicht concedirret werden möge / guthgefunden/diesertwegen auff den gemeinen Bawren Grunde nahe bey dem Dorff auszusehen / und damit die Bawrschaft zu Ostönnen wegen der daselbst habender Huetung und anderen

Dorff. Gerechtigkeiten kein Beschwehr ferner führen möge / sollen das
heselbst ahn einem Orth (wohe es ahm wenigsten schädlich ist) 80. Fues
in die Längde und 50. Fues in die Breithe alligniret / und abgezeichnet
werden / jedoch mit dem Beding / dass 1. Dieser dem allergnädigsten
Beschluß zufolg zum Kirchen- Bauw ahngewiesener Orth die Römisch-
Catholische vor sich nicht weiter zu extendiren / oder etwas zu zuziehen
befüget seyen / und über den 2. Wie der H. Pastor Gerlach sich erklähret/
derselb wie auch die Kirche und darzu gehörende Gemeindte der Stadt
Jurisdiction unterworffen bleiben. 3. Die Catholische zum Präjudiz
der Evangelischen Kirchen und Gemeindte daheselbst sich nichts ahn-
maessen / 4. Dass Catholische Kirchen- Recht außer dem Dorff nicht
extendiren / und anderen Eingriff thuen / 5. Die auff Plathoffs Hoffe
wegen ahn selbst ohne vorhergangener Concession vor sich vorgenohme-
nen Capellen- Bauw annoch vorhandene Rudera so forth wegraumen/
6. Verordtneter maessen den neuen Kirchen- oder Capellen- Bauw auf
ihre eigene Kosten vollenföhren / und so baldt selbiger fertig / die bis-
hero gehabte Privat- Exercitia abstellen sollen: Über welche Puncten
die Magistrat gehörige Reversalien gewerriget / und dahe die Evangel-
ische Lutherische Gemeindte wieder dieses neue Werk noch immer
protestiret / und ahn Sr. Königl. Majestät hohes Tribunal von ob-
geduchter Verordtnung der hochlöblichen Regierung zu Cleve provo-
ciret / muss Magistratus umb künftige Verantwortung zu vermei-
den hieben austrücklich reserviren / dass / wan über kurz oder lang die-
ser Sachen halber andere Verordtnung erfolgen würde / derselb als-
dan ahn dasjenige was hierinnen concediret / nicht gehalten und ver-
bunden seyn solle / resolviret in Pleno, den 12. Octobris 1719.

Ex Mandato speciali

Johann Ernst Beckers.

Num. 14. ad L. I.

Ahn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Unterthänigstes Memoriale mit Beylagen sub Lit. a. usque k.
in Puncto Religionis,

Pastoris und Catholischer Gemeindte zu Ostönnen Soestischer Boerde.

Durchleuchtigster Churfürst/
gnädigster Herr ic.

GW. Churfürstl. Durchl. geruhē gnädigst Dero selben
unterthänigst erinnerlich beführen zu laessen / was gestalten
Vigore zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und Ihro Königl.
Majestät in Preussen hohen Herren Vorfahren errichteten Religions-
Recel-

Recessen de Anno 1672. denen Römischo-Catholischen zu Ostönnen
 Soestischer Boerden/ gegen Renuntiation der denen Catholischen das
 selbst zugehöriger Kirchen/ Pastorat, mit allen ahnlebenden Recht
 und Gerechtigkeit/ Renten und Einkombsten/ welche sonst Besage
 des Westphälischen Frieden & Schlusses juxta Annun regulativum
 1624. denen Catholischen gebühret hatten/ seye erlaubet worden/ eine
 neue Kirche zu gedachtem Ostonne zu erbauen/ und das Publicum
 Exercitium Religionis cum omnibus Annexis daselbst zu halten/ in
 Conformatät dessen dan haben auch Ihro Churfürstl. Durchleucht zu
 Brandenburg Friderich Wilhelm Christindesten Ahndenckens aus
 Dero Regierungs-Rath zu Cleve unterm 15. Julii 1674. ahn Burger-
 meister und Rath der Stadt Soest die nachtrückliche gnädigste Verordt-
 nung sub Lit. a. ergehen laessen/ gestalten beyderselbs Religions-Ver-
 wandten zu vereinigen zu suchen/ wohe und ahn welchem Orth die
 Kirch/ forth Pastorat, Schuhl- und Lüsters-Haus ahm füglichsten/
 daß einer dem anderen ahm Gottes-Dienst nicht hindere/ aufgebawet/
 auch der Kirchhoff abgemacht werden könne/ immassen Hochgedachte
 Ihro Churfürstl. Durchl. sothane Kirch/ Kirchhoff/ Pastorat, Schuhls-
 und Lüsters-Haus privilegiiret und gefreyet haben/ alles nach In-
 halt ermeldten Adjuncti sub a. Nun ist solcher Kirchen-bau von
 denen Lutherischen unter allerhandt Prätexten/ bald ob daß Ostönnen
 in der Soestischer Boerde in dem Recessu nicht gemeint seye/ welches
 doch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Rescript ahn Richteren/
 Burgermeister und Rath zu Soest und mehr erfolgten anderen Königl.
 allergnädigsten Rescripten und Verordnungen wiederstrebet/ bald
 unterm Prätext daß der Grundt wohin die Kirch gesetzet werden wol-
 le contribuable seye/ und dergleichen mehr lange Zeit behindert wor-
 den/ in Anno 1703. ist zwahrn das Exercitium Religionis für die
 Catholische wieder zum Standt gekommen/ und aus Befehl Ihrer
 Königl. Majestät in Preussen wieder zugelaessen worden/ es hat aber
 nicht lange gewehret da selbiges wieder untersaget/ und hat so gar die
 erbawete Capelle wieder abgebrochen werden müssen/ obschon dabs
 vorn Ihro Königl. Majestät in Preussen deswegen/ daß die Clevische
 Regierung gegen die Religions-Recessen und Ew. Churfsl. Durchl.
 hohen Herren Vorfahren seeligsten Ahndenckens unterm 29. Julii 1705.
 abgegebener Erklärung gehandelt/ unterm 4. Maii 1706. derselben
 einen scharffen Verweis Adj. b. & c. gegeben und allergnädigst befoh-
 len/ gegen den Religions-Reces wegen des Catholischen Gottes-
 Dienst nichts zu unternehmen/ so ist zwahr auch solcher Gottes-Dienst
 von Sr. Königl. Majestät gestalten denselben in einem Privat-Haus/
 bis darahn die Regulirung des Kirchen-Bawes geschehen/ zu halten
 unterm 14. Julii 1719. allergnädigst verstattet/ Adj. Lit. d. mithin ist
 dem von der Catholischer Gemeindte beruffenen Curato Missionario
 ex Ordine St. Francisci P. P. Strictioris Observantiae P. Francisco
 Gerlach in einem auff das von Ew. Churfürstl. Durchl. Residenten
 Dr. Lengell überreichtes Memorial ertheiltem allergnädigstem Be-
 scheidt vom 9. Octobris 1719. Adj. Lit. e. der Nahm eines Catholis-
 schen

schen Pastoris bengleget / und also von Sr. Königl. Maj. in Preus-
 sen derselbe für einen Pastoren erkennt worden / und dem Magistrat
 zu Soest allergnädigst ahnbefohlen / die Römisch-Catholische wieder
 die ahm 28. Augusti selbigen Zahrs sub Lit. f. ahngelegte ergangene
 Verordtnungen nicht zu beschwehren / sonderen auch so gahr die Rö-
 misch-Catholische durch ihren NB. Catholischen Pastorem proclami-
 ren zu laessen / es hat auch dieses nicht lange gedauret / so ist der
 Gottes-Dienst so wohl wieder aufgehoben / als vorhabender Kirchen-
 Bau inhibiret worden; Endlich am 3. Novembris 1719. Ahnlage
 sub Lit. g. ist der Stadt Soest ahnbefohlen worden / den Kirchen-Bau
 allermaessen darzu das Cloester Himmelpforten einen Platz auf ih-
 rem so genandtem Mavichs-Hoff frey gegeben / wan zusorderist er-
 meldtes Cloester zu Abführung der Steuren und anderer Lasten we-
 gen solchen Platzes sich reversiren würde / gleich selbiges Adj. sub Lit. h.
 gethan / ferner nicht zu behinderen / ex premissa ratione fundamen-
 tali , daß denen Römisch-Catholischen nach Ahnlleitung des Reli-
 gions-Recessus de Anno 1672. das Exercitium verstattet werden
 müste / diesem allem aber schnurstrack zwieder / als der Lutherischer
 Prediger und Gemeindte eine wiedrige Vorstellung / obwohlen dies
 selbe ahn sich irrig und falsch seyn muß / allermaessen durch viele ahn
 sich klahre und offenbahre allergnädigste Rescripta, Erklärung und
 Verordtnungen ausgemacht ist / daß zu Ostionen Soestischer Boerde
 das Exercitium Religionis Catholicæ juxta Litteram Recessus ver-
 stattet werden müste / haben Se. Königl. Majestät unterm 22. Nov.
 1719. ahn die Dero Königl. Elevische Regierung remittendo causam
 Inhalts Adj. Lit. i. allergnädigst rescribiret / nicht allein von der
 wahren Beschaffenheit der Sachen einen umbständlichen Pflicht-
 mässigen Bericht zu erstatten / sonderen auch die Lutherische Gemeinde
 auf keinerlen Arth von denen Römisch-Catholischen gegen den In-
 halt der Religions-Recessen beschwehren zu laessen / weniger denen
 selben die unternomme Newerung zu gestatten / forth dem ut verba-
 sonant ohne von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät erhaltener Vo-
 cation oder Confirmation sich als Pastoren aufführenden und indrin-
 genden Mönchen Gerlach seines straessbahren Unternchiens gehörig
 ahnzusehen / so dan durch zulängliche dem Religions-Recess conforme
 Verordtnungen die supplicirende Lutherische Klag-loos zu stellen /
 worauf ermeldte Regierung ahn Burgermeister und Rath zu Soest
 unterm 19. Decembris 1719. Inhalts Adj. Lit. k. rescribiret / gestal-
 ten umb die Römisch-Catholische darüber zu hören denenselben Inspe-
 ction zu verstattet / alles eingeklagtes newerliches Unternchimen aber
 bis zu ferner Verordtnung zu inhibiren / den eigenmächtig und ohne
 allergnädigste Collation eingedrungenen fremden Mönchen Gerlach
 zur Rede zu stellen / und seine Antwort zur ferner Verordtnung ein-
 zuschicken. Wan nun gnädigster Churfürst und Herr so wenig das
 allergnädigstes Rescriptum von Sr. Königl. Majestät allerhöchster
 Person selbst / als daß von der Königl. Regierung zu Eleve die In-
 hibition des so oft gnädigst concedirten und in Recessu Religionis
 fundirten

fundirten Exercitii Religionis auch Erbauung einer Catholischen Kirchen mit sich führet / sondern nur bloß allein vermeldet / daß die Erneuerungen solten bis auf andere Verordnungen eingestellt werden / in re præsenti aber nicht die geringste Newerung nicht vorgenommen / sonderen sowohl das Exercitium Religionis als der Kirchen-Bauw dem Religions-Recess allerdings gemäß ist / so haben dannoch Burgermeister und Rath zu Soest sowohl das Exercitium Religionis als auch vorhabenden Kirchen-Bauw inhibiren laessen / unter dem bloessen Prätext als hätte ich Pater Gerlach keine Königl. allergnädigste Collation , sondern hätte mich eigenmächtig eingedrungen / da doch vorahngeregter maessen die Römisch-Catholische Gemeinde zu Ostönnen mich dazu berufen / und Sr. Königl. Majestät vorahngewiesener maessen mir den Nahmen eines Pastoris allergnädigst selbst beigelegt haben / und ohne einen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Geistlichen das Exercitium Religionis nicht kan gehalten werden.

Als habe ich Catholischer Priester Pater Franciscus Gerlach Ordinis S. Francisci Strictioris Observantiae mit sämtlicher Catholischen Gemeinde zu Ostönnen diese gegen den Religions-Recess und in Conformität desselben ergangene ausdrückliche Verordnungen streitende Beschwernissen Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst vortragen und ferner ahnzeigen wollen / wie ja es in Puncto Exercitii Religionis und des Kirchen-Bauwes eine vorlängst abgemachte Sache seye / und die geringste Irrung nicht seye übergeblieben / als bloß alslein wegen des Platzes wohe die Kirche habe sollen hingebawet werden / diese Irrung aber auch ebenmässig Inhalts vorhin berührten Adj. g. h. seine Endtschafft und Richtigkeit erreicht habe / mit unterthänigster Bitt Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / gehörigen Orths in hohen Churfürstl. Gnaden zu beförderen / daß das Exercitium Religionis hinwieder zum Standt gebracht / und bis dahin die ordentliche Kirche erbawet Vermög allergnädigster Königl. Concession in der vorhandenen Capellen verstattet / der Kirchen-Bauw fortgesetzt / und die zu solchem Endt in Dero Residenz Stadt Düsseldorf bewahrlich auffbehaltene ein tausend Rthlr. ausgefolget werden mögten ; Wir unterlaessen nicht für solche ahn sich bei dem höchsten Gott verdienstliche hohe Gnaden denselben Dero hohe Wohlfarth inständigst zu bitten als die wir seyn

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst & treugehorsamste
Pastor und Gemeinde zu Ostönnen,
Soestischer Börde,

Lit. a. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm/
Marg - Graff zu Brandenburg.

Ghrsaume / Liebe / Getrewe. Weilen verordnet ist /
dass die Römisch-Catholische einem Tempel oder Kirch/ auff
ihre Kosten zu Ostönnen auffbauen mögen / so ergehet Unser
gnädigster Beselch hiemit ahn euch / dass ihr bendersyths Religions-
Verwandten zu vereinigen suchet / wo und ahn welchen Derthern der
Tempel oder Kirche / forth Pastorat, Schuhl und Küstlers-Hausz ahm
füglichsten / dergestalt dass der eine den anderen in Verrichtung des
Gottes-Dienstes nicht hinderen könne / auffgebauet / auch Kirch-Hoff
abgemachet werden möge / inmaessen sothane Kirche / Kirch-Hoff/
forth Pastoral, Schuhl und Küstlers-Hausz / gleich die anderen der ei-
nem oder anderen Religions-Zugehörige hiemit privilegiert und ge-
freyet seynsollen / mit der Warnung/wofern die Interesirten sich hierüber
von nun ahn bis gegen den 15. Julii lauffenden Jahrs nicht vergleichen
würden / dass ale dan einige Commissarien auff des tergiversirender
Theils Kosten zu Einrichtung dieses Werks abgeordnet werden sollen;
Wir seynd ewer Verrichtung und Berichts gewärtig.

Geben Eleve im Unserem Regierungs-Rath ahm 1. Junii 1674.

Ahn statt und von wegen Sr. Churfl. Durchl.

Walter von Morrien.

L. von Achen.

Wuesthaus.

Inscription.

Unseren lieben getrewen Richter / Bürgermeister
und Rath / unser Stadt Soest.

Lit. b. ad Num. 14.

Friderich König / ic.

Unseren gnädigen Gruß zuvor / Wohlehrwürdiger/
Wohlgebohrner / Deste und hochgelehrte Räthe / Liebe Ge-
trewe / euch ist erinnerlich / was eine Zeithero wegen des von
Römisch-Catholischer Seithen in der Soestischen Börde zu Ostönn-
nen ahngesangenen Kirchen-Baus vorgefallen; Wan nun Chur-
Pfaltz deshalb unterschiedliche Schreiben ahn Uns abgehen laessen/
und Wir aus eweren dieserthalb erfordernten Bericht / auch aus dem
allegirten

alle girten Religions-Recess de Anno 1672. befunden / daß nach dem Inhalt des Art. 2. §. 2. N. 5. die Römisch-Catholische wohlbefüget zu Ostönnen dergleichen Kirchen-Baw und Exercitium Religionis Publicum ahnzurichten / so haben Wir darauff ahn Thur-Pfaltz der gestalt / wie ihr aus abgelegter Copey zu ersehen / geantwortet / euch aber befehlen Wir hiemit allernädigst / euch gleichfalls darnach aller gehorsambst zu achten / in solchen Wercke auch weiter keine Hinderung zu machen sonderen den litterlichen Inhalt der Religions-Recessen sorgfältig zu observiren / und diesem nach solchen Kirchen-Baw ruhiglich ausführen zu laessen / als auch die Evangelische Prediger und Gemeinde in der Bottmäßigkeit Soest mittels des Ahnschlusses / diesert wegen absonderliche Vorstellung gethan / Wir aber verhoffen wollen / daß Thur-Pfaltz / von der besorgten Translocation des Exercitii Religionis Catholicae nach dem Cloester Welueren desistiren werden / so haben Wir zwarn dieserthalb in besagter Antwort etwas einfließen laessen und præcaviren wollen / mögte es sich gleichwohl zutragen / daß damit eine Aenderung ahngesangen werden sollte / so habt ihr solches auff alle Weise durch gehörige Demonstrationes zu hintertreiben / im übrigen auch den Pater Huisken von denen geklagten Eingriffen und anderen wieder den Religions-Recess unternohmnenen Actibus zu dehortiren / und wan er davon nicht ablaffen würde / ihme selbige allenfalls gehörig zu untersagen / hienächst auch bey Thur-Pfaltz fleißig zu insistiren / daß die bey denen Religions-Conferenzien zu Rheinberg beliebte Schlüsse und gemeine Abhandlung / wovon ihr in eweren uns term 7. Februarii A. C. abgestatteter Relation Erwehnung / und Wir auch in Unserem ahn Thur-Pfaltz abgelaessenen Schreiben Ahnregung gethan / gehörig zur Execution gebracht werden mögen; Seyndt euch mit Gnaden gewogen. Geben Potsdam den 29. Julii 1705.

Friderich.

de Dancelman.

Lit. c. ad Num. 14.

Friderich / König in Preussen.

Nus dem Original Beschluss welchen ihr ad Acta wieder einzusenden habt / werdet ihr ersehen was des Herrn Thur-Fürsten zur Pfaltz Durchl. wegen des dortigen Religions-Bessen / abermahl bey Uns geklaget / nun können Wir nachdem Wir alles mit Fleiß erwogen / auch die ante Acta deshalb nachsehen laessen / nicht anders finden / als daß das Procedere so ihr von der Diest und Morfeldt sambt dem Archivario Wortman hierüber gehalten / allerdings unverantwortlich auch ewer Pflicht zuwieder seye / immaessen

maessen euch ja nicht zugestanden / dasjenige was wegen Pater Roskamp durch einen formblichen Bescheidt bey der Regierung einmahl verordnet und fastigesetzet worden / wieder auffzuheben / Unseres wegen das Cloester Paradeiss mit reissen Vorbedacht und gnugsaumer Cognition der Sachen ergangene Beschle unexequiret zu lassen / und das Römischt-Catholische Religions-Exercitium zu Ostönen schnurstracks wieder den durren Buchstaben des Religions-Recessus und Unser des Herrn Chur-Fürsten zur Pfalz Durchl. durch das ahn Dieselbe unterm 17. Julii 1705. abgelaessenen Schreiben gethane Erklärung zu inhibiren / ja gar desthalb einen Fiscalischen Proces wieder die Römischt-Catholische Geistlichen alda zu verahnlaessen / und sie deswegen würtlich in grosse Geldt-Straeffe zu verdammen.

Wir hätten wohl Ursache solches scharffer zu ahnden / wollen aber denen eweres mittels die hierunter ihre Schuldigkeit so sehr ausser Auge gesetzet / solches vor diehmahl auffs schärfeste verweisen und euch alles Ernstes befohlen haben / dergleichen euch nicht mehr zu unterstellen / vielmehr aber in overmeldten dreyen Puncten alles denen deshalb ergangenen Bescheidts und Verordtnungen auch Religions-Recessen gemäß einzurichten / und die zu solchem Ende ahngeordnete Commission unverzüglich forthzusetzen / auch ganz gewißlich gewärtig zu seyn / daß wan es ferner darahn ermangeln oder jemand von euch / er sey wer er wolle / künftig dergleichen unverantwortliche Dinge sich wieder untersangen sollte / Wir denselben nicht allein soforth seines Dienstes entsezzen / sonderen auch sonst ein solches Exempel ahn ihm statuiren werden / daß ein jeder darahn sich zu spiegeln und ein Exempel darahn zu nehmen Ursache haben solie / damit Wir auch wissen mögen wer diejenige unter euch seyndt / welche in der Sachen wegen des Agneten Cloesters zu Embrich / wegen des Cloesters Paradeiss / und wegen des Catholischen Gottes-Dienstes zu Ostönen Unserer Intention schnurstracks zuwieder decretiret / so habt ihr Uns die Original - Acta so in diesen dreyen Sachen Zeit zwey Jahren ergangen unverzüglich einzusenden / und Wir ic. Charlottenburg den 4. Maii 1706.

Ahn

Die Clevische Regierung.

Lit.

Lit. d. ad Num. 14.

Friderich Wilhelm König / N.

Tit.

Si r haben eweren allerunterthänigsten Bericht vom
10. dieses wegen des Exercitii Religionis zu Ostönnen sampt
denen Ahnlagen empfangen und verlesen ; gleich wie Wir
nun denenselben gemeldtes Exercitium in einen Privat-Hause für erst
verstattet / bis die Regulierung des Kirchen-Baus geschehen ; Als
befehlen Wir euch hicmit in Gnaden / daß ihr Einwendens ungehindert
die Römisch-Catholischen in ihrem Exercitio nichl verhinderen sollet.
Wir ic. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 14. Julii 1719.

v. H.

Ahu
Magistrat zu Soest wegen des Exer-
citii Religionis zu Ostönnen.

Lit. e. ad Num. 14.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitt
des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten

Dr. Lengell,

Wegen des Exercitii Religionis zu Ostönnen
in morā periculum. &c. &c. &c.

Resolutio.

Inhaerendo der Verordnung vom 25. Augusti jüngsthin
wird dem Magistrat zu Soest ahnbefohlen / dawieder die Römisch-
Catholische nicht zu beschwehren / sonderen die Römisch-Catholische
durch den Catholischen Pastoren das Proclamiren zuzulaessen ; Signa-
tum Cleve im Regierungs-Rath den 9. Octobris 1719.

J. B. N. W. Blaespiel.

von Hymmen.

Lit.

(50)

Lit. f. ad Num. 14.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herr / &c.

SAs für eine Resolution auff des allhie præsent gewesenen Missionarii von Ostönnen und meine starcke Instanz hiesige Regierung in Puncto Administrationis des Exercitii Catholici allda / sub dato den 24. currentis Junii ertheilet habe / geruhen Ew. Churfürstl. Durchleucht Ihr aus der Ahnlage unterthänigst referiren zu laessen.

Und weilen dabei der alter Prætext repetiret / und indessen in keiner Religions-Sachen mir Bescheidt gegeben wird;

So hab zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung solches hiemit unterthänigst berichten sollen. Als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 28. Junii 1719.

Unterthänigst + gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Friderich Wilhelmi König / &c.

SEr Einschluß eröffnet euch / was die Römisch-Catholische zu Ostönnen wegen des Kirchen-Baus allerunterthänigst vorgestellet und gebetten / gleich wie nun / fals die Saache ahngegebener maessen bewandt / dieses ein Expedient seyn würde / die Streitigkeit mit einigen sich des Baus halber opponirenden Unterthanen zu heben / als committiren Wir euch in Gnaden / dass ihr selbiges untersuchen / und bafern dabei keine Verhinderungen vorfallen oder Bedenken vorhanden / alsdan so einzurichten suchen sollet / damit die Kirche gebauet werden möge; Wir &c. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 25. Augusti 1719.

Præf. D. D.

Præsid. de Blaespiel.
Tanzler von Hymmen.
Pöllman. de Lith.

Ahn Magistrat zu Soest.

Lit.

Lit. g. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König ic.

Ghrsaime liebe Getrewe / Wir haben Eweren allerunterthänigsten Bericht vom 20. Octobris jüngstthin ratione des Kirchen-, Baws zu Ostönnen empfangen und verlesen / es ist auch der Thur-, Pfälzische Rath und Resident Lengell mit der Ahnlage näher bey Uns eingekommen; Nun bleibt es zu fordernst vest/ daß Römisch-Catholischen zu Ostönne nach Ahnleitung des Religions-Recessus de Anno 1672. das Exercitium verstattet werden muß / dies weil aber des Platzes halber Streith vorgewesen / und in dem Ahnschluss gemeldet worden / als wan ein sicheres Cloester zu diesem Behueff einen contribuablen Platz auff Mawicks-Hoff freygegeben / worauß vorinahmen eine Capelle gestanden haben solle / wodurch dan der Streith gehoben werden könnte / dasfern das Guth im Stande bliebe / und das Cloester zu Abführung der Steuren und anderen Lasten / bey euch sich reversiren würde ;

Als befehlen Wir euch hlein allergnädigst / daß ihr auff solchen Fues den Baw nunmehr verstattet / und desthalb keine weitere Verhindernung thuen sollet. Seyndt ic. Gegeben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 3. Novembris 1719.

Ahn statt / ic.

Ahn Magistrat zu Soest.

Lit. h. ad Num. 14.

Gachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen in Conformität des Anno 1672. errichteten Religions-Vergleichs/ durch unterschiedliche allergnädigst ausgelassene Königl. Bescheher den Kirchen-, Baw zu Ostönne zu Behueff der Röm.-Cathol. von neuen allergnädigst zugestanden und erlaubet / und Wir Unterschreibene zu diesem Gottseeligen Werck einen bey Unseren Mawicks-Hoff zu Ostönne gelegenen Uns eigenthumblich zuständig / auch von denen Colonis ebenbesagten Mawicks-Hoffs bis hiehin allezeit gebrauchten Garthen hierzu freygegeben und gewidtmet / so ist obiges meldter Ihro Königl. Majestät heimbgelaessene hochlöbliche Clevisch-Märckische Regierung hierdurch bewogen worden / dem Magistrat zu Soest durch ein allergnädigst Rescript vom 3. dieses lauffenden Mo-

naths und Jahrs nochmahl's diesen Kirchen. Saw auff gedachten Platz
keineswegs zu behinderen ahnzubefchlen / jedoch mit diesem expressen
Vorbehalt / daß Wir als Erb-Herren des Marichs-Hoff's Uns zufor-
drift reverliren mögten / daß die gemeine Landts-Sterver und übrige
Lasten so jehund in dem Marichs-Hoff hafften hinführro præstiret wer-
den sollen / also versprechen Wir hiemit festiglich/ daß die Contribu-
tiones, Bauer und alle übrige allgemeine Lasten wie die auch Nah-
men haben mögen / von unseren Colonis des Marichs-Hoff's wie bis-
hero geschehen hinfürter abgeführt werden sollen / wofür Wir dan als
Erb-Herren eintreten und caviren; Zu Urkund der Wahrheit haben
wir diesen Revers eigenhändig unterschrieben / und mit gewöhnlichen
Abtey-Insiegel bekräftiget; So geschehen im Jahr 1719. den 17. Nov.

Sr. Maria Dorothea von Schungel/
Abbatissin von Himmelpforten.

Fr. Henricus Knuist / Probst / mppr.

Lit. i. ad Num. 14.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König in Preussen / Marggraff ic.

Mseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor;
Hochwohlgebohrner / Wohlgebohrne / Best und Hochgelehrte
Räthe / besonders Liebe und Liebe Getrewe. Was die Evangel-
isch-Lutherische zu Ostduinen Soestischer Voerde wieder die dortige
Catholische in puncto eines newerlichen Kirchen-Baws supplicando
vorgestellet / das zeiget der Ahnschluss mit mehrerem. Wir remitti-
ren nun dieses Suchen hiemit ahn euch mit allergnädigstem Befelch/
nicht allein von der wahren Beschaffenheit dieser Sachen umbständ-
lichen Bericht abzustatten / sonderen auch die supplicirende Lutherische
Gemeinde auf keinerley Art von denen Römisch-Catholischen gegen
den Inhalt der Religions-Recessen beeinträchtigen zu lassen / wen-
ger diesen lechteren die unternomene Newerungen zu gestatten / und
den ohne von Uns erhaltenen Vocation oder Confirmation sich als
Pastor aufführenden und zudringenden Mönchen Gerlach wegen sol-
ches seines straessbahren Unternehmens gehörig ahnzusehen / auch
sonst durch zulängliche und dem Religions-Recess conformie Ver-
ordnungen die Supplicanten flaglos zu stellen. Seindt euch mit
Gnaden und geneigten Willen wohl behgethan. Gegeben zu Berlin
den 22. Novembris 1719.

Auff Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befelch
Creyz. Platho. Krauth.
Ahn Elevische Regierung.

Lit.

Lit. k. ad Num. 14.

Friderich Wilhelm König.

Gebe Getrewe. Ihr werdet euch Zweifels ohne mit mehrerem erinneren / was wegen des Römischen Exercitii Religionis vorgewesen / und senden Wir euch in Copia zu / was Wir euch in Uusrem Hoff-Lager ad Instantiam der Evangelisch-Lutherischen Prediger und Gemeinde daheselbst näher allergnädigst verordnet / und dieselbe albin deswegen bey Uns vorgestellet. Nachdem nun nöthig seyn will vor Erstattung des erforderlichen Berichts gemeldte Römisch-Chtholische darüber zu hören / so befehlen Wir euch in Gnaden / daß ihr denenselben darab Inspection verstattet / was sie dagegen einbringen anhero fürdersambst einsenden / nicht weniger alles newerliches eingeklagtes Unternehmen aber zu ferner Vererdtung inhibiren / den eigenmächtig und ohne Unsere allergnädigste Collation sich eingedrungenen fremden München Gerlach zur Rede zu stellen / und seine Antwort anhero zu fernerer Verordnung allerunterthänigst einsenden sollet. Seyndt ic. Geben in Unseren Regierungs-Rath den 19. Decembbris 1719.

Ahn Magistrat zu Soest.

Num. 15. ad L. i.

P. S.

Des Residenten zu Cleve den Catholischen Kirchen-Baw zu Ostönne betreffend.

Präsentatum den 5. Februarii 1720.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz.

Gerb Ew. Churfürstl. Durchl. in frischen Ahndencken gnädigst bewohnen / was ich einige Monathen hero wegen des wiederumb zur Handt genommenen Catholischen Kirchen-Baws zu Ostönne in der Soestischen Boerde unterthänigst berichtet / nachdem nun die Lutherische allda in dem Königl. Preußischen Hoff-Lager vorgestellet / ob sollte das in dem Religions-Recess pro quanto novo exercitio determinirtes Ostönne nicht bey Soest sonderen bey dem Hamm gelegen seyn auch ausgewircket / daß das neu wiederumb ahngesangenes Exercitium Catholicum bey Soest den 17. Januarii negithin inhibiret worden / ich aber auff dessen Remediirung bey hiesiger Regierung abgedrungen / ist mir vor etwa zwey Tagen sub Lit. a. abnliegende Resolutio aus der Regierung zugeschickt worden / und wiewohl ich darwieder folgenden Tags den 1. dieses das Contrarium

rium ex ipsis Actis & Recessibus geziemend remonstriret / so hab
dannoch keinen näheren Bescheidt darauff erhalten;

Welches dan Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit vorläufig unter-
thänigst nicht hab verhalten sollen. Datum ut in Litteris. Eleve
den 3. Februarii 1720.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst & gehorsamster Diener

Henr. Lengell.

Lit. a. ad Num. 15.

Præf. den 23. Januarii 1720.

**Allerunterthänigst & abgedthigstes Memoriale
und Bitt des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten
Dr. Lengell /**

Wegen des vom Magistrat zu Soest inhibirten Exercitu publici
zu Oßonne.

Seilen man aus einem vor vielen Jahren nachdem der
Recels de Anno 1672. auffgerichtet gewesen gehaltener Re-
ligions-Conferenz Prothocollo ersehen / daß die Römisch-
Catholische die Wahl haben solten / das Exercitium Religionis ent-
weder zu Oßonne im Märckischen oder auff dem Hause Krang im
Amt Bochum einzuführen / man nun Nachricht erhalten / daß ge-
meltes Exercitium bereits zu gemelten Krang eingeführet seye / und daß
selbiges gegen den Inhalt der Convention ahn benden Dertheren nicht ge-
stattet werden kan / sonderen die Römisch-Catholische mit einem sich
vergnügen müssen / als wird der Chur-Pfälzischer Rath und Resident
Lengell sich dieswegen erklären und demnächst nähere Resolu-
tion gewärtigen müssen. Signatum Eleve im Regierungs-Rath den
31. Januaru 1720.

Præf. D.D. V. C. Hymmen.

Rickers.

Marsch.

Pöllman.

Vt. H. d. Lieth.

Num.

Num. 16. ad L. i.

**Unterthänigste Supplication und Fueßfällige Bitt
samt Ahnlagen hiebevorn sub Litteris a. b. c. &c.
bereiths exhibiret.**

In Religions-Sachen Römisch-Catholischer zu Ostönnen/
Soestischer Voerde/

Contra

Evangelisch-Lutherischen Pastoren und Provisores daselbst.

Geheimb Rath / Präf. den 7. Martii 1721.

Durchleuchtigster Churfürst /
gnädigster Herz.

NEs zwischen Ew. Königl. Majestät in Preussen Aller-durchleuchtigsten / so dan Ew. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Durchleuchtigsten Vorfahren lobseeligsten Ahndenckens / in Annis 1672. & respectivē 1673. zu Cöllen ahn der Spree / Düssel-dorff und Rheinberg / die dazumahlen zwischen benden Durchleuchtigsten Häusern und Dero besitzenden Landen / in specie Elev- und Marck / Gülich- und Berg/ annoch obschwebende Religions-Differentien durch seyrlichste Vergleiche abgethan und vereinbahret wor-den / so für diejenige Kirchen / worinnen Chur-Pfalz das Simulta-neum sambt der Halbscheidt der Kirchen und Pfarr-Krenten in der Graffschafft Marck prätendiret gnädigst concediret und verglichen worden / daß denen Römisch-Catholischen dagegen erlaubet seyn solle / ahn fünf unterschiedlichen Dertheren in gedachter Graffschafft Marck neue Kirchen auffrichten oder auffbauen zu mögen; und zwar folgenden Derthern / als:

1. Hagen. 2. Schwelm. 3. Eickell. 4. Mengede. 5. Ostönnne.

Zu deren Aufferbauung / wie auch Competenz für die Römisch-Catholische so Pastoren als Sacellanen einmahl für all 5000. Rehlt. ahn Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz baar auszahlet seyndt / davon auch ahn jeden dieser Orthen ausdrücklich versichert worden / daß denen Römisch-Catholischen bequemere Plätze / worauß Kirche / Schuhle und Pastoral-Wohnungen una cum Annexis, wie auch Kirchhöff und sonstigen ahngeleget werden können / gratis ahngewiesen werden sollen.

Besagh Religions-Vergleichs de Anno 1672. Art. 2. S. 2. & 13.

Nun

Nun ist zwar jezt ahngezogener Recess Ratione der vier erster
 Derter / als Hagen / Schwelm / Eickel und Mengede / zur völlig-
 und erwünschter Execution gebracht / und haben die Römisch-Catho-
 lische bereits für einigen Jahren daselbst ihre Gottes-Häuser / und
 Publicum Religionis Exercitium unbeeinträchtigt erlanget ic. als
 lein mit der Kirchen und dem Exercitio Religionis Publico zu Ostönnen
 bey Soest und in der so genannten Soester Boerde / als ahn dem fünff-
 ten Orth ermangelt es bis hiehin / dass hochgedachter Religions-Ber-
 gleich durch unthwillige Opposition zeitlichen unruhigen Evangelisch-Lutherischen Pastoris M. F. Wissmans daselbst / und demselben
 aßlistirenden Evangelisch-Lutherischen Magistrats zu berührtem Soest
 zur Execution hat gestellet werden können oder mögen / unerachtet
 Se. Königl. Majestät in Preussen sammt Dero Allerdurchleuchtigsten
 Herren Battenberg und Groß-Batter Churfürstl. Durchl. höch-seelig-
 ster Gedächtniß / diesen allergnädigsten concedirten Kirchen-Bau-
 cum Annexis und Publicum Religionis Exercitium durch so viele
 allergnädigste doch wohl ernstliche und geschärffte Rescripta Poenalia
 allergnädigst ahnbefohlen haben / zufolg ahnligender Adj. sub N. 1.
 2. 3. 4. §. 6. 7. & 8. wobei daw unter anderen Adj. N. 4. in absonder-
 lich gnädigsten Betracht abzuziehen ist / als in welchem auch Seiner
 Königl. Majestät in Preussen des Soestischen Magistrat und des Ev-
 angelischen Pastoris vorerwähnt - erdichtete Reden / ob sollte das in
 dem Religions-Recessu gemeldtes Ostönnen nicht dasjenige / so in der
 Soester Boerde / sonderen das im Amt Hamm gelegenes Tönne-
 seyn / und entlich dass solches mit Paradeiß verwechselt oder transfer-
 ret werden könne / allergnädigst doch zumahlen rechtlich verworffen /
 dahingegen den Bau zu Ostönnen austrücklich ahnbefohlen haben /
 selbst einige Räthe der Cleve-Märkischen Regierung in ihre Verant-
 wortung nehmend mehrerem Inhalts Adj. 4. und die von dem Dorff
 und denen Evangelisch-Lutherischen zu Ostönnen ad vexam & remo-
 ram movirte Quæstion, ahn welchem Orth nembllich diese neue Rö-
 misch-Catholische Kirche gebauet werden solle / durch eine von dem Got-
 tes-Haus Himmelpforten ahngewiesen / und verehrtes Plätzgen völlig
 abgethan ist Adj. N. 8. & 9. bei welchem allem es jedannoch mehrge-
 meldter Lutherischer Pastor und demselben aßlistirender Magistrat zu
 Soest nicht bewenden laessen / sondern zu höchstrauffahre Hemmung
 des Publici Religionis Exercitii so dan zu Überschreibung des höchst-
 beliebten und beschriebenen Religions-Recessus forth Vilipendirung
 der Königl. Preussischer verponter Verordnung den vorgehabt und be-
 reits ahngefangenen Kirchen-Bau engenthätig auffgehalten / ja so
 gahr untersaget / und zwar vermittelst dreyen zusammen gerafften
 unstatthaften Ursachen / als nembllich.

Der beruffener Römisch-Catholischer Pastor währe von Ew.
 Königl. Majestät in Preussen nicht allergnädigst vociret noch con-
 firmiret / sonderen als ein Ordens-Münch von einem Ausländischen
 Provin-

Provincial gesandt welches wieder das höchste Episcopal- und Territorial- Jus Sr. Königl. Majestät anginge. 2. Die Religions-Affaires in der Pfalz wären annoch nicht abgethan / und endlich 3. gehörte der Platz worauf die neue Römische Kirch gebauet werden solle / und welcher von dem Gottes-Hause Himmel-Pforten zu diesem Bau verehret / vermög Adj. Num. 9 nicht dem Gottes-Haus Himmel-Pforten zu / sonderen stunde annoch zwischen gedachtem Gottes-Haus und der Evangelischer Kirchen zu Ostönnen sub Lite & Processu;

Dan das erste Ahngeben ist eine der offenbahrtesten Calumniens / und ist dieser Pastor , welchen Supplicantes die Römisch-Catholische zu Ostönnen zu ihrem Pastor und Sacellanan vociret / von dem Thur-Pfälzischen Residenten zu Cleve Dr. Lengell und einem Provisor der Römisch-Catholischen hochgedachter Sr. Königl. Majest. in Preussen und Dero hochlöbl. Regierung zu Cleve in Junio 1719. allerunterthänigst in Persohn ad confirmandum präsentiret / pro Collatione & Confirmatione allerunterthänigst suppliciret / auch von höchstbemeldter Regierung in soweit agnosciret / dass sie denselben den Titul eines Römisch-Catholischen Pastoris in Rescriptis belegegt / und das Exercitium Religionis zu verrichten / und alle Actus zu exerciren allergnadigst concediret haben / obschon annoch das Collations Patent wegen dazwischen kommenden Intrigues des Lutherischen Pastors und dessen Assistenten annoch nicht erfolget ist / und anjeho auch hiedurch bey Sr. Königl. Majestät obgedacht darumb unterthänigst suppliciret worden / vid. Adjunct. N. 6. & seqq.

Zweyteres Motivum ist umb demehr unerheblich / als Notorium dass die Länder Cleve und Mark so dan Gülich und Berg mit den Religions-Ahngelgenheiten in der Pfalz nicht die allergeringste Connexion haben / und darumb der Kirchen-Bau zu Ostönnen wegen der Pfälzischen Religions-Affaires nicht aufgehoben und verzögert werden mag noch kan / in gnädigster Erwegung Se. Königl. Majestät in Preussen selbst in Dero übrigen Königl. Landen alle dieser Pfälzischer Affaires halber wieder Dero darinnen befindliche Römisch-Catholische vorgenommene Repressalien und gefasste Ungnade allergnadigst abgestelllet und fahren laessen / folgsamb diese Affaire recht übel - als strauffbahrer Dingen zum Deckmantel des Unfuegs ab dem Evangelisch-Lutherischen Pastor zu Ostönnen ahngeführet und gebraucht wird.

Das dritte und letztere ahngemaestes Argument aber / so der Luthерischer Pastor zu Ostönnen vermeintlich ahnzuführen und zu urgiern nicht eröthet / ist noch Calumniös / allermässen ob gleich der Luthерischer Pastor zu Ostönnen dieses Platzes / so dan dreyer Morgen Landts halber in Anno 1704 einen mutwilligen Proces mit dem Gottes-Haus und Clester Himmel-Pforten geführet / so ist dannoch

Evangelischer Pastor und Kirche zu offtgemeldtem Ostönnen in dieser Sachen in Anno 1707. per Sententiam in rem Judicatam prolapsum cum expensis & ad restituendum spolium so wohl zu Soest coram Magistratu als zu Cleve bey hochloblicher Regierung condemnaret / hingegen das Cloester in summatissimo & ordinario manuteniret / der Pastor aber ad Petitorium hinverwiesen worden / welches Petitorium derselbe bisz auff heutige Stundt und also binnien 13. und mehr Jahren nicht einmahl einzuführen sich getravet / obschon Ithro Königl. Majestät in Preussen in Edicto de summatissimo possefforio, wie auch im Justiz-Reglement §. 32. darzu ein einziges Jahr sub Pœna præclusionis ac perpetui Silentii præfigiret haben / so daß man nicht absehen kan ex quo Capite quovè Juris Prætextu dieses piuum Legatum seu Donatio des Cloesters Himmelpforten / folglich der Baw der Kirchen hat disputirlich gemacht werden mögen/ umb so weniger da Magistratus zu Soest so wohl als das Dorf allerdings schuldig war/ den Römisch-Catholischen einen Platz zum Kirchen- Baw cum Annexis ex Officio ahnzuweisen. Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst Füessfälligst bittend/ Sie gnädigst geruhen wollen/ in Conformität des benderseiths Durchleuchtigst- und respectivè Allerdurchleuchtigste Häuser verbindenden Religions-Recessus sich unserer armer und allzu schwacher Gemeindten gnädigst ahnzunehmen / und in Erwegung ob gemeldter Bewandtnuß wiedriges unleydentliches Beschwehr und unbefugte Procedeur gehörigen Orths gelangen / und hierunter rechtliche Remediirung verschaffen zu laessen / die wir allsolche uns wiedersfahrende hohe Gnade mit unserem inständigst zu Gott verfangendem Gebett zu demeriten ohnermängeln werden. Darahn ic.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste
Römisch-Catholische Gemeinde/
zu Ostönnen.

Lit. M. I.

Den 12. Januarii 1717.

Lit. M. I. **R**Everendissimus D. Decanus producirte die vom Hn. Canonico von Dicker tanquam Turnario ihme den 4. Januar. dieses lauffenden Jahrs per Notarium insinuirte Nomination auf Franz Anthonen von Dicker zu der vacanter Reinhartischer Præbende,

Quâ

Quâ prælectâ, ist folgender Capitular-Schluss per unanimia
abgefasset worden.

Decanus & Capitulum thuen die Denomination zwâr admittiret / werden auch pro posse dieselbe helffen secundiren und nicht er-
mangeln desfalls nothige Vorstellungen gehörigen Orths zu thuen /
was aber die gebettene Investitur und Possession betrifft / wolten auch
gerne diesem ihres Hn. Confratris rechtmäßigen Begehren ein Gnüs-
gen leisten / würden aber aus besorgender Ungnade Ihr. Königlichen
Majestät von Preussen noch zur Zeit darahn behindert.

Pro Copiâ Prothocolli

Joannes Sebastianus Hessel, Secret.

Lit. N. I.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in
Preussen / ic. ic. ic. Thuen kundt und fügen hiemit zu wiss-
sen / daß Wir die Uns bey dem Antrit Unserer / Gott gebe
glücklicher Regierung / bey dem Stift zu Soest zukommende Preces
Franz Philipp Havickenbroich allergnädigst conferiret haben / thuen
auch solches hiemit und Krafft dieses dergestalt und also / daß er auff
Vorzeigung dieses Unseres Collations-Patents zur Possession- und
Perception des zu erst in Mense Capituli vacant werdenden Cano-
nicats so forth admittiret / die Einkünfste und Früchten desselben
ihm vollköniglich gereicht und abgesolget / auch locus in Capitulo &
Stallus in Choro ahngewiesen / imgleichen alles gegönnet / und præ-
stiret werden soll / was ihme Krafft dieses Jure Primariarum precum
conferirten Canonicats zu kommen kan / und sein Antecessor gehabt
und genossen ; inmaessen das Capitulum zu Soest sich hiernach ges-
horsambst zu achten / Unsere Elevische Regierung auch über diese Col-
lation gebührend zu halten / und den impetranten bedürffenden Falls
nachtrücklich und gehörig davon zu schühen hat ; Urkundlich unter
Unserer eigenhändiger Unterschrift und aufgetruckten Königl. Gnâ-
den-Siegels. Geben zu Berlin den 3. Novembris 1714.

Lit. N. I.



Friderich Wilhelm.

Collations-Patent vor Franz Philipp
Havickenbroich bey dem Stift zu Soest.

M. L. von Prinzen.

Lit. O. I.

Lit. O. I.

Mir Dechandt und Senior, Scholaster und sämtliche Capitulares der Archi-Diaconal-Stifts-Kirchen St. Patrocli binnen Soest / thuen Jedermänniglich hiemit kundt und zu wissen ; daß Se. jetztregierende Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Landts-Herr / die durch Abstaben Hr. Wilhelmi Reinhart Canonici Capitularis eröffnete in Turno Capituli verfallene Canonical-Præbende , per Primarias Preces unter Commination schwehrer Straffe und deren Execution einem jeden Capitulari in particulari zum ersten mahl einen mit Mahmen Havickenbroich vergeben habe / und Wir denselben coacte ad Possessionem ahnnemen müssen ; Wir attestiren ferner hiemit samt und sonders / daß dergleichen Jus Primariarum Precum von hächstigen meldter Sr. Königl. Majestät so wenig / als von Dero gnädigsten Churfürsten Antecessoribus / sonst niemahlen allhie exerciret / noch in Praxi aut Possessione bey Uns gewesen sey. Urkundlich Unseres hieben untergetruckten Capitular-Insiegels und Secretarii Unterschrift. So geschehen Soest den 18. Januarii 1722.

Ex Monasterio Capituli

L.S.

Joannes Sebastianus Aussel,
Secret. subic. mpp.

Lit. P. I.

Friderich Wilhelm König.

Lit. P. I.

Schrbahr Rath lieber Getreuer / Wir haben euch wegen Introduction Havickenbroichs zu zwey verschiedenen mahlen allergnädigsten Beschl ertheilet / und kommt Decanus und Capitulum mit der Ahnlagen dagegen bey Uns ein.

Gleich wie nun ut supremo Episcopo Uns das Exercitium Primiarum Precum zustehet / selbige auch Unsere Vorfahren beständig exerciret haben / dannenhero es strauffbahr funden/ Uns nach denen Religions-Recessen / worinnen Wir auf das besagte Jus Primariatum Precum nicht renunciiret haben / auch sich gar nicht gebühret hätte/ Uns ad Menses Papales zu verweise; So befehlen Wir euch in Gnaden/ daß ihr nicht allein diesen Havickenbroichs schühen/ sonderen auch gemeld.

gemeldtes Capitulum wegen dieser Ungeziemender Sache zur Verantwortung ziehen sollet. Wir ic.

Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 18. Februarii 1717.

Ahn statt ic.

Ahn Hoff-Räthen zu Soest.

Lit. Q. I.

Friderich Wilhelm König.

Her erinnert euch allerunterthänigst / daß Wir euch ad causam des Canonici Havickenbroichs contra dasiges Capitulum wegen dessen Introduction allernädigst befohlen / dieweilen nun derselbe näher bey Uns vorgestellet / daß gemeldtes Capitulum die Statuten - Golder zu acceptiren verweigere / als beschлен Wir euch hiemit in Gnaden / daß ihr gemeldtes Capitulum , gethanen Einwendens ungehindert zur Investitur nachtrücklichst ahnthalten / und den Supplicanten zum ruhigen Besitz der Canonicat verhelffen sollet. Cleve im Regierungs-Rath den 22. Februarrii 1717.

Lit. Q. I.

Ahn statt ic.

Ahn Hoff-Räthen zu Soest.

Lit. R. I.

Friderich Wilhelm / König in Preussen.

Seber Diener / es zeiget euch der Abnshluss mit mehreren / wessen sich Unser Precist beym Capitulo zu Soest Franz Philipp Havickenbroich / wieder einige sich opponirende Canonicos des besagten Capituli , allerunterthänigst beschweret und zu verordtnen bittet / weilen Wir nun keines Wegs gestatten wollen / daß durch nichtigen Vorwandt und Tergiversation einiger Canonorum Unser Jus Primiarum Precum , dergestalt länger entkräftet und per indirectum disputiret werde / sonderen im gemeldten den Supplicant bey erhalterer Gnade cum Effectu geschützt wissen wollen;

Lit. R. I.

So ergehet solchemnach hiemit ahn euch Unser allergnädigster
Befehl erwehntem Capitulo alles Ernstes allenfalls bey Nahmhaff-
ter schwehrer Straeff (welche ex propriis der Opponirenden bezu-
treiben zu injungiren) das mehrgemeldten Precisten nunmehr / da
er die Ordines erhalten / auch die Anni gratia vorlängst verflossen /
unweigerlich zur bevorstehender Residenz admittiren / Stallum in
Choro & Votum in Capitulo ahnweisen / und ihn für ihren rech-
mässigen Mit-Canonicum ahnnehmen und erkennen solle. Mir ic.
Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 4. Julii 1721.

Ahn statt ic.

Ahn Richtern zu Soest.

Lit. S. I.

Copia Decreti D. Commissarii.

Sachdeme Hr. Decanus und Capitulum deren in Sa-
chen des Precisten Havickenbroich / vor und nach ausgelaessen
allergnädigste Mandatis keine Partition geleistet / auch deren in
Krafft des allergnädigsten vom 21. Julii Anni Currentis unterm 3.
Februari jüngsthin ergangenen und delicte intimirten Decreto zusol-
ge keinen Terminum zur Investitur benennet / noch coram Com-
missione mit einer Erklärung sich vernehmien laessen / unterdessen aber
Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster König und Herr / das
Jus primiarum Precum durch würckliche Investiteur des Precisten
Havickenbroichs zum Effect gebracht haben wollen / wie ahnliegende
allergnädigste inhaelive Verordtnung / so Loco publicationis copey-
lich communiciret worden / litterlich in sich verfassen / als wird dein
Hn. Decano , Scholastern / Kelnern und sambtlichen Capitularen /
weilen sie in Königl. Hoff- Lager sowohl als bey hochlöblichen Regie-
zung gnugsam gehöret seyn / jeden bey 100. Goldtgl. Straff hiemit
außerlegt / künftigen Donnerstag / wird seyn der 4. dieses lauffenden
Monaths Martii Vormittags Klocke 10 Uhr den Neo- Canonicum
Havickenbroich in die Reinhartsch Canonicat consuetis solennitatibus
zu investiren / des Endts dan in Capitulo persönlich zu erscheinen/
und vorhero umb 7. Uhr selbigen Tags die Statuten / Gelder und was-
sonsten gewöhnlich ist / in Domo Decanali zu empfangen / im übrigen
auch wegen des Inhalts des allergnädigsten Rescripti vom 18. Ja-
nuarii Anni Currentis sich alsdan zu verantworten und durch fernere
Opposition sich nicht Bruchfällig noch sonst responabel zu machen/
und hätte der Königl. Actuarius Broleman dieses dem Hn. Decano,

der Gerichts-Botte Goswin Lange aber denen übrigen Hn. Capitularen fürderlichst zu insinuiren / umb von ihrer Verrichtung ad Prothocollum Commissionis zu referiren. Soest den 1. Martii 1717.

W. V. Schmitz.

Lit. T. i.

Decretum.

Sierauff ersehet ein Hoch- und Wohlertwürdiges Capitulum, das Se. Königl. Majestät in Preussen allergnädigster und ernstlicher Wille seye / den Hn. Canonicum Haviskenbroich als Präcisten länger nicht auffzuhalten / sondern daß derselb nunmehr ohne einigen Vorwandt ad Residentiam admittiret werden solle / und dan derselb beweisslich dargetahn / daß er das Placitum zu Düsseldorf gesuchet / der Hr. Probst und Canonicus von Dücker / aber als ahngegebener Turnarius dawieder ganz ohngebührlich protestiret / und dadurch die Ausfertigung des Placiti bis dato behindert / folglich Se. Königl. Majestät hohes Jus primariarum Preicum per indirectum unverantwortlich zu disputiren / sich ahngemässt / weswegen dan wieder denselben in specie Decretum Poenale ergangen / in notarietate ohne deme bestehet / daß verschiedene Membra Capituli als in specie der abgelebter Hr. Dechant von Pape und Hr. Officialis und Canonicus Reinharts / ohne daß sie das Placitum vorgebracht / ad Residentiam Captiosam admittiret seyen / und Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen / daß diesem Precisten Hr. Haviskenbroich dasjenige wiederafahren solle / was anderen zugestanden ist / (Adjunct. N. 2.) auch sich von selbsten verstehet / daß der Königl. Precista nicht geringer / als andere tractiret werden könne / derselb aber im übrigen bekannter maessen præstanta præstiret hat / als wird ein Hoch- und Wohlwürdiges Capitulum hiemit errinneret / denen Opponenten aber / und zwar einen jeden von 100. Goldgulden Brüchten auferlegt / daß sie dem Herrn Canonicos Franz Philipp Haviskenbroich ratione placiti ferner die allergeringste Sperrung nicht machen / sondern denselben diesen Nachmittag Klock zwey ad Residentiam admittiren sollen / sub Comminatione, daß die Opponentes also fort in die Brüchten völlig ertheilet / und dieselbe allergnädigst besohlener maessen executive beygetrieben werden sollen. Und wird ic. Soest den 21. Julii 1721.

Vig. Comm.

D. B. v. Schmitz.

Lit. U. I.

Quartâ Martii 1717. Susati in Capitulo.

Lit. u. i.

Reverendissimus Dominus Decanus proponirte / wie daß so wohl ihm selbst / als auch denen Herren Capitularern ein Decretum pœnale vom 1. Martii dieses lauffenden Jahrs insinuiert worden / Krafft dessen bey drey hundert Goldgulden Brüchten einem jeden in particuli von dem Herren Commissario de Schmitz befohlen wird / ahn heutigem Tage / als bestimmbten Termino den Königlichen Precisten Havickenbroich die Investituram & Possessionem über die Rheinhartische Præbende zu geben.

Es wurde hierauff resolvirt / wegen besorgenden gressen Ungelegenheiten in Conformatit dieses Decreti die Investituram dem Precisten cum solemnitatibus consuetis zwarn zu ertheilen / Juribus tamen Capituli & cujuscunque pro omnia salvis.

Hiernegst liese sich der Herr Hoff-Rath und Gross-Richter de Schmitz, Commissarius Regiae Majest. ahnmelden / und nachdem dieser sambt dem Gerichts-Schreiber Brûleman in Domo Capitulari erschienen / umb des Capituli Resolution wegen des Precisten in Persona zu vernehmen ; als ist demselben obgedachten Capitular-Schluss per Reverendissimum Dominum Decanum kund gemacht / und seynd so forth die Statuten Gelder ad 101. Rthlr. 52. Gulden in currenti moneta und andere gewöhnliche Jura durch den Herrn Gerichts-Schreiber überzahlet und unter obengedachter Clausul à Capitulo acceptiret.

Weilen aber der Investiendus mit denen Necessariis Testimoniis nicht verschen / als ist der Actus auff morgigen Tag verschoben worden.

Quintâ Martii 1717. Susati in Capitulo.

Havickenbroich præsentabat Testimonia legitimæ nativitatis ; & clericatus , petens se vigore Precium Primiarum Regiae Majestatis Borussiae super Canoniciatu , & præbenda defuncti Domini Wilhelmi Reinhartz investiri , & sibi possessionem tradi.

Habitâ deliberatione resolvebatur , ob wohl Dominus Decanus , & Capitulum durch die angedrewete scharfe Brüchten sich ge nothiget sehen / dem Havickenbroich die Investituram & possessionem über die Rheinhartische Præbende suo periculo zu ertheilen / sonsten sie doch keines Wegs gesinnet / weder sich selbst noch jemand anders

anders durch diesen Actum ahn seinen Rechten zu præjudiciren / sonderen reserviren sich expreßè hiermit Jura Capituli & cujuscunque, deswegen dan auch von denen gestrigen Tags erhobenen Statuten Gelderen nichts / wie sonst gebräuchlich inter D.D. Capitulares dividiret / sanderen es seyndt dieselbe ad interim in Domo Capitulari deponiret.

Nachdem nun der Havickenbroich diese Capitular - Resolution ahngehöret / und dawieder nichts regeriret / würde er receptis ab eodem Juramentis, fidei, fidelitatis & obedientiae & positis fiducioribus D. D. ab Herding Sen. & à Witgenstein mit gewöhnlichen Ceremonien in meiner Notarii und D. D. Testium Mennen & Wieman Gegenwarth investiret / ihme Stallum in Choro & Locus in Capitulo assigniret / worüber er Instrumentum gebetten.

Pro Extractu Prothocolli

Joannes Sebastianus Aussel,
Sccr. mpp.

Lit. W. 1.

Extractus Prothocolli Capitularis.

Soest in Capitulo den 22. Julii 1721.

D. Scholasticus remonstrirte / was in causâ Hn. Havicken-
broich passiret / und daß ein Mandatum penale von 100.
Gold - Gulden contra quemvis opponentem der den Has-
vickenbroich ad residentiam nicht admittirte / à D. Commissario er-
kandt und Herrn Seniori von Krane insinuiret wordeu.

Her: Gerichts-Schreiber nomine Herren Commissarii begehrte
dass der Havickenbroich ohne weiteren Aufenthalt admittiret / ihm
Locus in Capitulo & Stallus in Choro ahngewiesen / auch wie er sich
tempore residentiae zu verhalten hätte informiret werden mögte.

Wurde darüber votiret.

Resolutum.

Mas das Placitum ahnbelanget / müste er sich bemühen / daß er
solches kriege.

Solutis Juribus emancipationis ad 24. Rthlr. ex his quisque
12. DDorum accepit 2. imples, refectionis ad 29. Rthlr. ex qui-
bus quisque accepit 2. Rthlr. 25. Stüb. reliqua pecunia deposita est
ad ærarium.

Præmisso modo admissus est & suo periculo eventualiter ist er
informirer worden / was in captiosâ residentiâ ihme gebühre zu ob-
serviren.

Pro Extractu Prothocollii

Johannes Sebastianus Auffel,
Secret. subsc. mppr.

Lit. X. I.

Decretum.

Lit. X. I.

SSeilen es dem Hn. Probsten und Canonicco von Dücker als ahngegebenen Turnario gar nicht abnisthet bey einer frembder Obrigkeit/ als zu Düsseldorf notoriè geschehen ist/ Protestationes einzulegen / umb Sr. Königl. Majest. in Preussen und Supremi Episcopi Jus Primariarum Precum per indirectum zu disputiren / und dem Precisten Hn. Canonicum Havickenbroich die Erlangung des Placiti schwer zu machen / folglich denselben à Residentiâ abzuhalten ; Als wird in Sr. Königl. Majestät hohen Nahmen und Kraft beygehender allergnädigster Verordtnung bemeldten Hn. Probsten und Canonicco Dücker bey vier hundert Goldtgl. Straff afferlegt / dass er die zu Düsseldorf übergebene Protestation in Zeit von 24. Stunden in Scriptis revociren und sich verpflichten solle / dass er ferner keine Hinderniss machen wolle / mit der Verwarnung / dass er sonst dafür in diese Bruchte fällig ertheilet und dafür executiret werden solle ; Und wird Nuntio Johann Langen ahnbefohlen / dieses zu intimiren und davon zu referiren. Soesi den 19. Julii 1721.

Vig. Commiss.
A. W. Schmitz.

Lit. Y. I.

P. S. Soest den 21. Julii 1721.
Dienstliche Remonstration - Schrift und Bitte
mit Protestation und eventualer Appellation des Probsten
und Canonicci von Dücker.

Hoch-Egelgebohrner /
sonders Hochgeehrter Herr Groß-Richter.

Lit. Y. I.

SIt nicht geringer Befrembdung hab ich aus Ew. Hoch-
Edelgebohrnen unterm 19. dieses wieder mich abgefaston und
lub eodem dato mir insinuirten Decreto ersehen / wessen
Ew. Hoch- Edelgebohrnen mich beschuldigen wollen / ich contestire
dass ich darahn unschuldig und wie der Inhalt so weit er mich betrifft /
nimmer

nimmer verificiret werden möge / so werden Ew. Hoch-Edelgeböhren auch von selbsten begreissen / daß mir darüber keine Revocation noch Verpflichtung zugemuthet / weniger ich solcher Wegen mit Brüchten Straeff bedrohet noch beleget werden möge ; Vielmehr kan ich mit Wahrheit sagen / daß vor Ihre Königl. Majestät ich jederzeit allen schuldigst allerunterthänigsten Respect gehabt / selbigen auch immer hin continuiren werde / und da dan auch höchstgedachte Ihre Königl. Majestät Ew. Hoch-Edelgeböhren wieder mich keine Commission ertheile / Dero Decret aber dem communicirten Commissarial nicht conform , sonst wie obgemeldt auch in einem in facto irrigen Präsupposito beruhet / als habe hierdurch wieder selbiges zum fehlichsten protestiren müssen / und wie nicht zweifle Ew. Hoch-Edelgeböhren werden bey so gestalten Sachen billig finden / selbiges hinwiederumb auffzuheben / also will im widrigen jedoch unverhofften Fall dawieder hierdurch zugleich quævis remedia Juris interponiret / ad quemvis superiorem provociret / acta requiriret und hierüber solchen falls durch Auffschreibung des Präsentati zu attestiren dienstlich gebetten haben.

Lit. Z. I.

Decretum.

Seilen die allergnädigste Commission contra Opponentes ausgelaessen / und mir ein glaubhaftes Schreiben aus Düsseldorf unterm 16. dieses originaliter vorgebracht ist / worinnen vermeldet wird / daß der Turnarius (so der Herr von Dücker ist) contra placitum protestiret habe / derselbe auch ahm 12. ejusdem coram Capitulo testante Prothocollo gleichfalls protestiret hat / so zu dessen Verantwortung gestellet wird / so kan das unterm 19. hujus ergangenes Decretum nicht aufgehoben werden / sondern es wird vielmehr demselben hiemit inheriret. So ist den 21. Julii 1721.

Vig. Comm. A. W. Schmitz.

Lit. A. 2.

Friderich Wilhelm König in Preussen / ic.

Gebahrer Rath lieber Getreuer : Wir haben Eweren allerunterthänigsten Bericht vom 25. Junii leßthin sambt dem Prothocoll wegen den Vicarien ad S. Patroclum empfanaen / und Uns darab referiren lassen ; Gleich wie Wir von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz keinen Turhum wegen dieser Vicarien zu stehn können / und das Capitulum besser als geschehen sich zu der Collation



qualificiren muß; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden daß ihr denen Vicarius, so nur die Collation von Thur-Pfaltz haben bedeuten sollet / sich aller Functionen zu enthalten / bis sie sich von hier aus gebührendt qualificiren / wobei ihr auch dem Capitulo auffzugeben / ihr prätendirtes Collations-Recht besser als geschehen inner drey Wochen zu erweisen / oder darunter anderwerthe Verordnung zu gewertigen. Geben Cleve in Unscrem Regierungs-Rath den 19. Julii 1720.

Ahn statt und von wegen rc.

Vt. Moßfeldt.

Pollman.

Lely.

Ahn den Hoff-Rath und Richterent
zu Soest.

Als seine Königl. Majestät in Preussen rc. aus hochlöblich-Clevisch-Märckischer Regierung wegen der Vicarien ad Sanctum Patroclum unterm 19. Julii ferner allergnädigst verordnet / wird Rever. Capitulo hiebey copeylich zugestellet / und denselben auffgegeben / das prätendirte Collation-Recht zu einigen Vicarien besser als geschehen / in Zeit von drey Wochen zu erweisen / oder darunter anderwärtige Verordnung zu gewärtigen / wie dan auch diejenige Vicarii, welche nur von Thur-Pfaltz ihre Collation haben / sich aller Functionen enthalten solten/bis sie vor die hochlöbliche Regierung sich darzu gebührendt qualificiret haben / und wird Nuncio Gosswin Langen ahnbefohlen dieses unter benannten Herren Geistlichen zu intimiren / und davon zu referiren; Soest den 29. Julii 1720.

Vigore Commissionis
A. W. Schniess.

1. Hr. Scholasteren von Mellin.

2. Hr. Vicario Henrichs.

3. Hr. Vicario Osthoff.

4. Hr. Johann Everhardt Cramer.

Insigniatum Soest / den 31. Julii 1720.
Vicario Osthoff
Collation
Lit.

Lit. B. 2.

Veneris 23. Maii 1721.

Su Goest Capitulum contra die Clev-Märckische Regierung Lit. B. 2.

App. von dem ahm 29. Julii nup. in puncto Collationis deren Vicarien bey der Collegiat-Kirchen ad S. Patroclum ergangenen Clevischen Rescripto und darauff erfolgten Decreto, sive Appellant. Anwaldt Souffrain sub Präf. 31. Octob. anni novissimè elapsi supplicat humillimè pro decernendis plenis appellationis processibus cum legali fatalium prorogatione app. Lit. A. B. C. D. & sub Lit. E. libellum Gravaminum cum Adj. sub Num. 1. usque ad 10. in duplo.

Ejusdem sub Präf. 10. Decemb. dicti Anni allerunterthänigster Beweis appellatione non obstante abgegebene Verordnung und wiederholte Bitt / pro decernendis dictis processibus & maturandâ resolutione, app. Lit. F. G. H. & I. in duplo.

Ejusdem sub Präf. 12. ejusdem Mensis allerunterthänigste Additional-Ahnzeig ad prædictum exhibitum & justificatio formalium appellationis mit wiedehohler obgedachter Bitt / mit Beylag sub Lit. K. & L. in duplo.

Ejusdem sub Präf. 23. allerunterthänigste Beybringung deren ad libellum Gravaminum gehöriger Numerorum 7. & 8. auch fernere Vorstellung und Bitt pro demandandâ registratione, maturandisque dictis processibus app. Lit. M.

Idem sub Präf. 30. Jan. nup. producendo quoque in libello Gravaminum ahngzogenen Num. 2. Instat denuo pro dictis processibus decernendis in duplo.

Idem sub Präf. 30. April. nup. urget resolutionem.

Decernuntur petiti processus sed suspensa corum expeditione,

Rescribatur der Clev-Märckischen Regierung / dass bey ahnigen führien Umständen / verschiedenen Actibus possessoriis, auch anderen klaren Beweisthumb Ihro Kaiserl. Majestät nicht finden könnten / wie klagend- und appellirendem Capitulo der Beweis ihres Collations-Rechts über ihre Vicarien erfferagt / so dan von dem Herren Churfürsten zu Pfalz providirte Vicarii Osthoff und Heinrichs ahnsänglich à functionibus suspendiret / nachwahls aber aus der Ursach / als hätten sie die Collation von dem König in Preussen allein bekommen / admittiret / endlich aber die Begebung der durch Absterben des Vicarii Cluten vacirenden Vicariats inhibiret werden können; Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majestät verscherben sich das hero gegen obgedachte Regierung / befehlten auch deroselben kiemit / die in dieser Sach erlaessene Rescripta und darauff von dem Richter zu Goest ertheilte Decreta fordersamst wieder einzuziehen / mitzbin appellantisches Stift der uhralten Possession vel quasi juris

conferendi Vicarias unbeeinträchtiget zu laessen / und wie solches geschehen sub Termino duorum Mensium Ihro Kaiserl. Majestät zu berichten / damit nicht nöthig seye die suspendirte Appellations-Procesus expediren zu laessen.

J. G. Hayek. v. Waldstätten.

Lit. C. 2.

Ahn Ihro Kön. Maj. in Preussen allerunterthänigste Bitt/ mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Capituli ad S. Patroclum zu Soest/

Contra

Magistratum zu Soest.

Supplicantes bitten umb eine Inhibition de non turbando wegen des unbefügten Läuthens/ Restitution der weggenommener Glocken und Spoliirung der Glocken-Speesen/samt einer Commission auf den Grooff-Richteren zu Soest/ cum Mandato arrestandi & sequestrandi spoliata.

Allerdurchleuchtigster.

Lit. C. 2.

Sn tieffester Unterthänigkeit müssen wir Ew. Königl. Majestät unserem allergnädigsten König und Herrn ganz demuthigst vortragen/ nachdem den 11. Martii 1702. in der Stadt Soest der Thurn auff der Lutherisch-Evangelischen Kirchen ad S. Petrum durch das Gewitter entzündet/ eingeäschert und die Glockenzerschmolzen/ hat der Magistrat zu Soest de facto engenthätig das Glocken-Geläuth aus unserer Römisch-Catholischer Archi-Diaconal-Capitul-Kirchen auff dem Münster genannt ergriffen/ und zu ihrem Kirchen-Dienst engenmächtig zu brauchen sich unterstanden.

Wiewohl nun diese Turbation wieder unseres ab immemoriali tempore erworbenes Recht/ continuirte Actus und gebührende Possession von so vielen Saeculis herahnlauffet/ auch beweislich ist/ daß weder der Magistrat, weder die Lutherische das Geläuth auff unserem Catholischen Kirchen-Thurn auff Münster sich jemahls abgeimesset haben/ bloß daß bey Absterben eines Bürgermeisters die so genannte Englische Glocke ihnen zum lauthen permittiret/ deswegen von uns gütliche Ahnsuchungen dem Magistrat geschehen/ sie mögten auff dem nechst begelegenen Lutherischen Kirchen-Thurn ad S. Gregorium das Geläuth gebrauchen/ oder wenigsten in diesem Fall einen Revers de non præjudicando dem Capitulo geben/ hat doch solches nicht erfolgen wollen/ sonderen es ist das Capitulum gendthiget worden/ diese Pro-

Protestationes in Beylagh N. 1. & 2. dem Magistratui pro conser-
vando jure competente zu insinuiren.

Denn aber ungehindert ist der Magistrat in Turbatione Posses-
sionis nostræ nicht allein mit dem Geläuthe zu der unserigen Confu-
sion (ob gleich denen hiesigen Catholischen nur eine einzige Pfarr-
Kirche gelassen / die übrige Kirchen aber von denen Lutherischen occu-
pirt) fortgesfahren / sonderen auch zu unserer höchsten Präjudicij den
20. Maii 1702. eine unserer Kirchen und Capitulo zugehörige und ge-
borene Glocken eygenmächtig eingeschlagen / und die Glocken-Spees-
sen davon nach der Lutherischen Peters Kirchen hintragen lassen.

Was aber diese Thätlichkeiten auf eine Turbation justè acquisi-
tæ Possessionis und spolium auslauffen / so wieder alle Billigkeit und
Rechten ist / cum nullus in suā justa possessione turbandus & spolia-
tus ante omnia cum omni causā & expensis restituendus sit.

Zu dem dieses Verfahren im wieder den expressen Buchstaben des
Religions-Vergleichs Art. 2. §. 1. und Art. 5. §. 1. lauth Beylagen 3.
& 4. directe zuwieder lauffet / in welchen alle Irrungen und Turba-
tiones ahn Glocken und Thüren verbotten / und die Libertas Religio-
nis Catholicæ in allen Stücken zu exerciren geboten / wie nicht we-
niger 2do die Kirchen / Glocken und dero Thüren res Sacrae & Episco-
pales seyndt / worüber dem Stadt-Magistratui keine Potestät / Cog-
nition noch Disposition zukommt. 3. Solche nicht allein zu dem Ca-
tholischen Gottes-Dienst ab immemoriali tempore & saeculis gege-
ben und gewidmet / auch ante & post Annum 1624. ruhig von denen
Catholischen besessen/und in ihren Jure expræscriptione quæsito nicht
turbiret werden mögen.

Zumahl 4to zu denen Kriegs-Zeiten mit 300. Athl. Anno 1625.
ihre Glocken redimiret Beylag N. 5. folglich Anno 1633. eine von
denen damahls gebarstenen Glocken die Glocken-Speesen umbgiessen
lassen Beylag N. 6. auch daß die gebarsteene Glecken uns zugehören/
und nicht davon spoliaret werden können erhellet aus der Inscription,
dan auff der Münster Glocken seyndt diese Wort zu lesen gewesen : Fi-
delis Populus me dedit in honorem divi Patrocli ; diese Wort geben
 klar zu verstehen / daß nicht dem Magistrat zu Soest / sonderen dem
Heil. Patroclo und dessen Münster-Kirchen die Donatio der quæstio-
nirten Glocken geschehen seye / und daß der Magistrat wieder alle Rai-
son die Münster-Kirch turbire und spoliire / und nicht befuget seye
die Glocken-Speesen von der zerbrochener Glecken zu ihrer Kirchen
modo violento zu emplouiren / quia Inscriptiones & Charakteres
Campanis vel rei impressæ probant possessionem & Dominium.

Menoch. Consil. 546. & 3. Præsumpt. 64. Christin. Decis.
Belgic. 111, N. 2. Mascard. Vol. 1. con. 160.

Cui enim signum competit ei & competit signatum

Zas. conf. 6. N. 17. N. 2. Cæp. decis. 27. N. 45. in fin.
Talis inscriptio sufficit ad causæ Victoriam tam in petitorio quam possessorio

Luc. de pen. in L. stigmata C. de fabric. X.
Nam talis signatura est loco traditionis & per eam probatur Dominum

Maranta specul. aur. p. 4. distinct. 4. in fine.

und weilen also dieses gewaltthätiges Spolium uns sehr graviret / ist Capitulum genöthiget worden dawieder zu protestiren / als dieses nichts helffen wollen / hat es bey Dero Königl. Grooss-Richtern als Königlichen Bedienten Arnoldt Willebrandt Schmitz umb Hülffe und Allistenß requiriret / der auch den 20. Maii durch den Gerichts-Botten denen Lutherschen Provisoren und Arbeiteren auff unseren Catholischen Münster- Thurn die Einschlagung der Glocken-Speesen in Dero allerhöchsten und Königl. Mahnen sub poenâ inhibiren laessen / wie aus Beylag Num. 7. zu ersehen.

Diese Inhibition aber ist nicht attendiret / sonderen Spoliantes sich mit dem Befehl des Magistratus excusiret / so doch wieder alle Raifon, Billigkeit und Episcopal-Recht ja ganz insupportable ist; Dero wegen gelanget an Ew. Königl. Majestät unseres allerunterthänigstes und demüthigstes Bitten / Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst lauth Dero höchstragenden Episcopal-Rechten und Regalien ein arctius Mandatum poenale inhibitorium de non amplius turbando wegen des Geläuts unserer Glocken und ein Restitutorium wegen der spolierten Glocken und Glocken-Speesen cum omni causa & expensis zu restituiren und allergnädigst zu inhibiren / de non ulterius turbando vel attentando, und damit diese Sache de plano abgethan werde allergnädigst einen Commissarium Dero Gross-Richteren zu Soest Arnoldt Willebrandt Schmitz zu verordtnen / auf dass diese Kirchen-Sache desto schleuniger abgethan werde / und weilen glaubwürdig vernohmen / dass der Magistrat zu Soest diese unsere spolierte Glocken-Speesen erster Tagen umbgiessen laessen will / selbiges durch Dero Commissarium gleichforth arrestiren und sequestriren zu laessen. Vor diese hohe Königl. Gnade verbleiben wir allezeit

Ew. Königl. Majestät

unseres allergnädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigst-treugehorsambste
Decanus und sambtliche Capitulares ad S. Patroclum.
Num.

Num. i. ad C. 2.

Requisitiō Capituli ad S. Patroclum zu Soest
ad Notarium.

Domine Notarie.

Als ein hochachtbarer Magistrat hieselbst der Kirchen zu St. Peter verstatten wollen / sich des so genandten Englischen Glocken-Geläuts im Münster zu ihrem Gottes-Dienst zu bedienen / hat das Capitulum ad S. Patroclum dawieder unterm 29. Aprilis 1702. einige Remonstrations thuen und in eventum protestiren laessen / weilen aber in dem darauff erfolgten schriftlichen Revers oder Resolution von Seithen des Magistrats unter anderen folgende Passage (hat der Magistrat die in der Nähe aussim Münster Thurn hangende Glocken darzu gewilligt) eingelauffen / welche als positiv und dannenhero præjudicirlich nicht abgenommen werden mag / weilen doch gedachtes Capitulum ad S. Patroclum gern unbenommen senn wolte mit dem Magistrat in Weitläufigkeit zu versalen / sondern lieber so viel und ohne Präjudiz thuenlich in Freundschaft mit demselben zu leben continuiren mögte ; So werdet ihr Notarie ersuchet / euch nochmahlen samt zweyen glaubwürdigen Gezeugen zu mehrgedachten Magistrat zu versügen / und die Ahnfrage zu thuen : Ob nicht vor ausgedrückte Passage ausgelaessen und ein solcher Revers extradiret werden könne und wolle ? der dem Capitulo mit nichten nachtheilig ; Solte nun wieder Verhoffen solches abgeschlagen werden / habt ihr dawieder zum feierlichsten zu protestiren / auch wird mehr erwehntes Capitulum genöthiget werden sich alsdan höheren Orths zu beschwehren / gleich dan dasselbe von ewer Verrichtung Schein informā probante mitzutheilen bittet. Soest den 13. Maii 1702.

J. D. von Papen / Dechant.

Anno 1702. den 13. Maii haben Sr. Hochwürden Hr. von Papen Dechant mir diese Requisition präsentiret / in beyseyn Götzen Hellig und Hermannen Faust / als erfordernen glaubwürdigen Zeugen ; So geschehen in dero Behausung ut supra.

Quod attestor ego

Johannes Ruttgers, Notar. Cæsar. mppr.

Num.

Num. 2. ad C. 2.

Eodem die iisdem testibus præsentibus habe Herren Burgermeister und Rath diese Requisition præsentiret und Resolution in Scriptis erhalten als folgt:

Resolutio Magistratus.

SEr Magistrat findet keine Ursachen oder Befuegniß / warumb Herr Decanus Capituli S. Patrocli das Wort (bewilligt) welches negsten in der Resolution auff des Capituls Vorstellung unter anderen mit eingeloffen / will anderst als gesetzt expliciret oder gahr ausgelaessen haben / dan nachdem die Herren Pastores und Provifores gezeichnet ahngehalten / daß ahn statt der in S. Petri Kirchen durchs Feuer verdorbenen Glocken zum nothigen Kirchen-Geläut ad interim bis die Glocken umbgegossen andere Glocken auf dem Münster-Thurn mögten gebraucht werden / welches mit dem Ahnhang gewilliget / daß dem Capitul ahn ihrem gewöhnlichen Geläut auf dem Münster-Thurn nicht mögte hinderlich seyn. Welches wir dem Notario auff præsentirte Requisition ahn statt mündlichen Antwort ertheilet. Signatum den 15. Maii 1702.

Ex Mandato speciali

Joh. Ernst Becker / Secret.

Num. 3. ad C. 2.

Religions-Bergleich Art. 2. §. I.

So viel nun die Graeffschafft March ahnbetrifft / wollen Ihre Thurfürstl. Durchleucht gleich wie im Clevischen die Römisch-Catholische bey demjenigen was sie ahn Exercitien / Kirchen / Capellen / Schuhlen und Renthen / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handeln.

Num. 4. ad C. 2.

Art. 5. §. I.

Non allen Orthen nun / ahn welchen die Römisch-Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermögh dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / zufolge in diesem Recels enthaltenen Regulen / ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen-

Kirchen - Häuser / Capellen / Psari / Schuhlen / Lüster - Haus / Thürne und Glocken und was sonstien mehr zum Gottes Dienst nöthig auff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten; Daben Se. Churf. Durchl. sie jedesmahl und wieder manniglich gnädigst schützen wollen.

Num. 5. ad C. 2.

Sit Ihro Gnaden dem Hn. Obristen und Commandanten wegen Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg Herrn Baron von Gendt haben wir Dechant / Capitul und Vicarii uns unterthänig und gutwillig eingelaessen / wegen der Münster-Glocken und was sonstien Ihro Gnaden gehörig einmahl drey hundert Rthlr. in guter gangbahrer Münz über vierzehn Tagen gewisslich einzuliefferen / dagegen Ih. Gn. uns versichert mit der Guarnison und Einquartierung gnädig zu seyn; Urkundt unser niedergesetzten Hand. Signatum Anno 1625. den 12. Februarii.

Johann von Werne Dechant
Anthon von der Beschwerdt / mppr.

Obige dreyhundert Rthlr. habe Endts Benandter in Nahmen meines gnädigen Herrn des Freyherren von Gendt ic. zu recht empfangen. Signatum Soest am 11. Martii Anno 1625.

Johannes Reher / Secret.

Num. 6. ad C. 2.

SÜwissen biemit / demnach etliche frembde Meisteren eine Glocke alhie in der alten Kirchen glücklich gegossen / und ein Ehrwürdiges Capitul bey deren Meisteren Anwesenheit gern gesesehen hätte mit dieser Occasion, dass auch die im Münster geborsteine Englische Glock umbgegossen werden mögte / als haben obgedachte Herren Capitularen ein hochachtbauren Magistrat hieselbst freudtlichen ersucht / derselbe ihren hochloblichen Vorfahren Exempel Zufolg / als welche und Hero Gemeinde vorbesagte Glocken vormahlen lauth darauff stehender Inscription Christmildiglich gegeben / zu renoviren grossgünstig geruhen wellen / derselbe zwährt sich nicht ungemein erklärt / aber doch bei diesen beschwerlichen Zeiten die Unkosten geschewet / so haben dannoch obgedachte Herren Capitularen zu mehrerer Gottes Kirchen und der Stadt Ehren neben hiesigem Cramer-Ambt sich erkläret / das Capitul achzig Rthlr. Arbeits-Lohn herzuschiesßen / das Cramer-Ambt aber Holz / Kohlen / Hempff / Mar / notthürftige Handtreichung und was sonstien mehr von Materialien und Unkosten darzu gehen mögte auff sich genommen / dagegen reserviret / das die

Crämer und ihre Ambts-Brüder damit auff ihren Todtsfall solten verlautet werden / dabey van allem Missverständt und unnöthigem Disputiren vorzukommen durch diesen revers allerseiths verabscheuet/ caviret und vorbehalten worden / daß diese vorbenandte Giesung/ Renovation, Vorschiesung der Kästen / zu Niemandts Geist- oder Weltlichen Obrigkeit / Stadt und Gemeinden Präjudiz oder Nachtheil sollte gezogen / sondern ein jedweder wie bis dato herbracht bey seiner Würde / Gerechtigkeit und Possession verbleiben und gelassen werden / alles ohne Gefahrde und Arglist; Urkundt dessen ist dieser Revers zweysachig auffgerichtet / mit des Ehrwürdigen Capituls und hochachtbahren Magistrats Insiegel bekräftiget und von allen Theilen verwahrlich beylegt worden. Signatum Soest den 6. Octobris Anno 1633.

(L.S.)

(L.S.)

Num. 7. ad C. 2.

Nuß inständiges Anhalten eines Hoch-Ehrwürdigen Capituli hat mein Herr Grofs-Richter Nahmens Sr. Königl. Majestät mir ahnbefohlen/denen benden Herren Provisoren der alten St. Peters-Kirchen als Hn. M. Weinhagen und Hn. Thomas Stuter einen jedwederen bey Straeff 10. Goldglt. zu verbieten / daß sie mit Zerstück- und Wegnehmung der Glocken auff Münster-Thurn und was davon noch vorhanden wäre / einstehen solten / und ferner daben einen jedweden Läuter / als mit Nahmen Glocken-Ernst und benden Schillers und Gerdt Voss/ auch unter 10. Goltglt. Straeff verbotten / daß sie mit Wegbringung der Materialien von den Glocken einhalten solten.

Als hat mir der stehender Provisor Weinhagen zur Antwort geben / ich sollte den Herrn Grofs-Richter dienstlich grüssen / dan sie thäten solches aus sich nicht / sonderen ein hochachtbahrer Magistrat hätte ihnen selbige Glocken geschencket und verehret / und es wäre die meisste Materia von der Glocken allschon hinweg bis auff etliche Stufen die wolten sie ferner wegtragen lassen / und in ihrer Kirchen bey die andere verwahrlich beylegen se. Solches wird hiemit attestirt. Soest den 20. Maii 1702. Klock 5. Nachmittags. Attestire solches hiemit

Peter Antho[n] Zelis / Gerichts-Bott.

Lit.

Lit. D. 2.

**Extract Düsseldorffischer Religions-Conferenz
de Anno 1706.**

Gravamen 2.

Es vor einiger Zeit der Evangelisch-Lutherischer Kirchen-
Thurn S. Petri zu Soest durch Ungewitter in Brandt gerathen/
und darinnen die Glocken zerschmolzen / seynd gedachte Evangelisch-
Lutherische annuente Magistratu zugefallen / und haben eine in dem
Catholischen Kirchen- Thurn zerborstene Glock eigenmächtig hinweg-
genommen / und zu ihrem Behuett zu gebrauchen sich unterfangen /
dessen Restitution bis dato vielfältig aber vergeblich gesucht worden.

Lit. D. 2.

Resolutio.

Soll ein arctius geben und Restitutio befürdert / oder das Preium
dafür erstattet werden.

Lit. E. 2.

Inscriptio.

Denen Ehrsamem Unseren lieben getreuen Burgermeisteren
und Rath Unserer Stadt Soest.

Von Gottes Gnaden Friderich der dritte Marg-
Graff zu Brandenburga/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
Kammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magde-
burg / Cleve / Gülich / Berg / Stettin / Pommern
Herzog &c.

Ghrsame Liebe Getrewe. Ihr wisset euch unterthänigst
zu erinnern / was Mir euch wegen des Römisch-Catholischen
Schuhmeisters daheselbst und desselben Freyheit von Einqua-
tirung und Personal-Lasten unterm 14. Januarii nebsthin gnädigst bes-
schleindt rescribiret haben / nachdem nun Unsers Betteuren des Herren
Churfürsten zu Pfalz Rath und Resident hieselbst Dr. Mitgenstein
einliegender maessen abermahl ahngezeigt / dass ihr denen bisher nicht
nachgekommen / noch auch die Pignora restituiret habt; So erwiedern
Wir vorige Verordnung mit dem gnädigsten und ernsten Befehl ahn-
hero / dass ihr bei Vermeidung Unserer Straeff von 50. Goltal. dies-
selbe / wan es noch nicht geschehen / Abngesicht dieses werckstellig mas-
chet / und desfalls kein ferner Beschwehr verursachen / auch wie es ges-
schehen in 14. Tagen Zeit nachdem euch dieses zur Handt kommen
anhero

Lit. E. 2.

anhero unterthänigst berichten / wiedrigensals ihr hiemit in gemeldte
50. Goldgl. Brüchten fällig erkläret seyn / und dafür alsoforth ex-
cutiret werden sollet ; Und Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen.
Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath am 2. Augusti 1688.

Ahn statt und von wegen höchstgedachte
Sr. Thurfürstl. Durchl. 2c.

Jr. von Diepenbruch.

Vt. J. de Beyer. V. C.

Licent. Reiman.

Dieses Mandatum ist Anno 1688. den 14. Septembris vom Hn.
Gericht-Schreiberen Broeleman hiesigen hochachtahren Rath debité
insinuirt worden ; worauf erfolget / daß mich Joannem Sebastianum
Aussel gemeldter Magistratus den 26. Aprilis folgenden Jahrs durch
einen Silber-Botten ciriren lassen / und durch Hn. Dr. Weinhausen
als Grofs-Richteren das wegen der Contribution abgezogenes Pfandt
ohnentgeltlich restituiren laessen.

Lit. F. 2.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz
de Anno 1697. Fol. 185. pag. 2.

Römisck-Catholische zu Soest.

Gravamen 4.

Lit. F. 2. Ordernen die so genannte Sterb-Herren zu Soest contra Art. §. §. 2.
vom der Nachlaessenschafft der verstorbenen Geistlichen.

Resolutio.

Lit. F. 2. Hierüber soll Informatio eingezogen / und es juxta Art. §. §. 2.
reguliret werden.

Lit. G. 2.

Extract aus dem Düsseldorffischen Religions-
Conferenz-Prothocollo de Anno 1706.

Gravamen 3.

Lit. G. 2. Der Catholischer Pastor zu gedachten Soest wird vielfältig behin-
deret die Römisck-Catholische in- und außer der Stadt in Kranck-
heiten zu besuchen / Todten zu begraben / auch sonst zu proclaimiren/
copu-

copulieren und Kinder zu tauffen / hingegen dieses alles dem Lutherschen Pfarrherren cum Juribus Stola gestattet.

Resolutio.

Mit dem Magistrat pœnaliter befehlen dieses Grayamen abzustellen.

Lit. H. 2.

Teßiger Probst zu Soest Johann Wilhelm von Krane thut einige Vorstellung wegen altherbrachter Einführung / und bittet dabei es gnädigst bewenden zu laessen. Cum Adj. N. I. 1. 2. & 3.

Durchleuchtigster Großmächtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr.

Sas Ew. Churf. Durchl. vormahls N. I. 1. Wegen Lit. H. 2. Introduction eines zeitlichen Probsten zu Soest zu verordtnen gnädigst gefällig gewesen / solches wird annoch in gnädigsten Ahndencken bewohnen / wie Ew. Churfürstl. Durchl. heim-gelaessene Eleve und Märkische hochlobl. Regierung in dessen Conformatität dazumahl beygehenden Inhalts N. 2. ahn Ew. Churf. Durchl. Richter zu Soest zu rescribiten gut gefunden / so ist dadurch wegen vielen erheblichen Bedenckens bey meinem Amtnritt die sonst übliche Einführung bis ahnhero gänzlich eingestellet blieben / und ob ich zwar den darauf zu preschren keine sonderbare Abugelegenheit finde / zumahsen solche Solemnität mir nur zu Last und grossen Speesen gereichen würde / die Vollenziehung auch ahn sich selbsten ad essentiam vel melius esse ipsius Prælaturæ nichts betraget / so mögte doch pro majori dignitate Beneficii, wessen Ew. Churfürstl. Durchl. summis Episcopus & Collator seyndt / wie auch in Regard meiner schier künftiger Nachsuccessen / aus Mangel nothiger unterthänigster Remonstration Zeith wehrender meiner Præpositur darahn nicht gern was abgeben laessen / umb vielmehr da ich bey ahngetrettener Possession der Probstey / in Capitulo einen würcklichen Andt alle der Probsten ahnslebende loblche Observantien zu conserviren / und in specie diese steths herbrachte Einführung zu befürderen / habe thuen müssen / sonderen lebe der unterthänigst gefaster Zuversicht es werden Ew. Churf. Durchl. über nach gesetzte unterthänigste Vorstellung Dero gnädigst gewierige Erklärung erfolgen laessen.

Zu erst gnädigster Churfürst und Herr / wan das geringste unter allen denen Ceremonialibus zu ersinnen wäre / welches Ew. Churf. Durchl.

Durchl. ahn Dero höchsten Territorial-Recht per directum vel indirectum zu nahe trette, dessen würde schon von selbsten aus unterthänigsten Respect und tieffester Devotion mich längst begeben haben / daß aber die Magistrats-Persohnen der Stadt Soest und Lippe / bey solcher Introduction per Deputatos erschienen / solches ist in anderer gestalt und einsehen nicht hergebracht / als daß selbige Städte eine considerable Stücke von der Probstey zu Lehen tragen / wie es dan mit üblicher Bewillkommung ahn Seithen der Soestischen Bürgerschafft diese Bewandtniß hat / gleich in beyligender Relation sub Lit. B. enthalten / daß vor die Haupt-Wacht nur zwey Compagnien im Geiwehr erscheinen / als welche eines Theils der Magistrat ihrem Lehen-Herrn zu Ehren dahin verahnlässt / auch anderen Theils/ weil unter denen Bürgeren eine gute Ahnzahl der Probsteylichen Lehen per Investituras distribuirt seyndt / so scheinet es daß durch solche Ehrzeigung den ahttretenden Probstien jedesmahl eine Recognoscance haben erweisen wollen / die Congratulations der Geistlichen führen auch nichts Ahnstoßiges oder Unehrliches mit sich / sondern geschehen in Porta Templi ohne alle Procession oder groesse Solennitäten.

Das Glocken Leuthen in denen Evangelischen Kirchen wird nicht gesucht noch verlanget / sonderen daß es nur bey uhralem Herkommen / auf dem Münster und anderen Catholischen Kirchen / so wie es auch die hochlöbliche Churfürstl. Regierung in begelegtem Re-Script zugestanden / sein Verbleib haben möge.

Gleich wie nun gnädigster Churfürst und Herr lauth alter Verzeichnüssen allen denen hiebevorigen Probstien / in specie aber bey Abslauff jehigen Sæculi als Anno 1640. N. 3. dem Probsten Herding 1648. Sr. Fürstl. Gnaden von Nassau / nachdem ungefehr 1650. wieder einem Fürsten von Nassau endlich auch meinem Antecessori immediate die gerade Anno 1660. eben dieselbe Curalia und Solennitäten bey dem Eintritt wiederafahren seyndt / so will unterthänigst nicht verhoffen / daß Ew. Churfürstl. Durchl. ahn meiner weniger Persohn den Ahnsang einer prejudicirlicher Veränderung werden machen lassen.

Sonderen bitte vielmehr unterthänigst Ew. Churfürstl. Durchl. auff obgesetzte unterthänigste Declaration bey vorigem Brauch und alten Herkommen es gnädigst zu belaessen / gnädigst geruhen wollen.

**Durchleuchtigster Großmächtigster Churfürst
Ew. Churfürstl. Durchl.**

Unterthänigst gehorsamst treuer
und Gebett schuldigster Unterthan.

Num.
Agnus

Num. I. ad H. 2.

Friderich der dritte Churfürst.

Sir haben erhalten / was ihr unterm 25. Septembris wegen derjenigen Solennitäten / welche hiebevoren bey Introduction eines new antretenden Probsten bey dem Patrocli Stift zu Soest observiret seyn sollen / erinneret. Gleich wie nun dergleichen Solennitäten / wan sichs damit berichteter maessen verhalten sollte / billig unter die alte / und sonderlich jeho post Reformationem in Territorii Protestantium weiter nichtstatt findende Missbrauch der Römtisch-Catholischen Kirchen und Geistlichkeit gehören / so können wir auch nicht geschehen laessen / das der Graeff von Königseck wan er wegen Abtretung solcher Probstien nach Soest kommen sollte / sich dergleichen ahnmaesse / und habt ihr desthalb behörige Vorsehung zu thuen. Seyndt ic. Im Haubt-Quartier zu Esseringen bey Notre Dame de Lombeck den ². Octobris ^{22.} Septembr. 1690.

Ahn die Elevische Regierung.

Dass diese Solennitäten bey dem Patrocli Stift zu Soest concernirende Abschrift dem in dem Churfürstl. Haubt-Archiv hieselbst befindlichem Concept nach fleißiger Collationirung gleichlautendt gefunden worden ; wird hiemit attestiret. Edlen ahn der Spree ^{18.} Junii 1697.

(L.S.)

**Churfürstl. Brandenburgische Geheimbe
Cammer-Canzley.**

Pro Copia cum suo vero Originali à me infra Scripto
Notario diligenter collationat & verbotenus
concordante subscripsi, Sigilloque Notariatus mei
ordinario munivi. Coloniae ad Rhenum hac
9. Februarii 1722.

(L.S.)

Ego Joannes Nicolaus Herzog Apostolico Cæs.
ad hunc actum specialiter requisitus Notar,

Num.

Num. 1^o. ad H. 2.

Wegen Probsten zu Soest.

Extract Prothocolli de Dato 5. Octobr. 1694.

Hierüber ist dem jetzigen Probsten zu Soest am 2. Octobris 1691.
Eine solche Resolution ertheilet / womit er sich begnügen gefun-
den / sollte er sich noch beschwehret zu seyn erachten und solches eigenhän-
dig unterschreiben / wird ihm darüber geziemt bescheiden werden.

Pro Copia cum suo vero Originali collationata
& concordante subscripta Pizetoque Notariatus
ordinario munivi. Coloniæ ad Rhenum hac
9. Februarii 1722.

(L.S.)

Ego Joannes Nicolaus Herzog Apostolico
Cæl. ad hunc actum specialiter requi-
situs Notarius.

Num 2. ad H. 2.

Von Gottes Gnaden Friderich der dritte / Marg-
Graeff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Kammerer und Thurfürst / in Preussen ic.

Geber Diener. Was Wir wegen Introduction des
Probsten ad S. Patroclum vor diesem ahn euch gnädigst rescri-
biret / dessen erinnert ihr euch unterthänigst / weilen Wir nun
unter Unser hoher Hand bereits ahm ^{22. Septemb.} ^{2. Octobris} 1690. gnädigst befoh-
len / daß die vor diesem bey Introduction des Probsten etwa vor-
gegangene Solennitäten / als welche zu der Römischen Geistlichkeit
furnembllich gehören / sonst in denen Territoriiis Protestantium billig
keine statt mehr finden / eingestellet bleiben sollen; Als befehlen Wir
euch hicmit gnädigst / daß ihr solches deme von Krane als dem Wir
die Probsten auf des Herren Graeffen von Königseck beschéhene Resi-
gnation hinwiederumb gnädigst conferiret haben / bekant machen und
die Verfüzung thuen sollet / damit bey desselben Introduction die
Burgere nicht im Gewehr / auch sonst nicht in Corpore erscheinen /
noch der Magistrat per Deputatos oder andere aus den Burgeren dem
Probsten außer der Stadt entgegen kommen mögen / im übrigen
aber können Wir geschehen laessen / daß die Geistlichkeit von dortigem
Capitulo ihme per Deputatos entgegen gehen / und beim Eintritt
die gewöhnliche Solennitäten verrichten / wie nicht weniger daß aus
denen

denen Clösteren die Münche (doch so in der Stadt wieder das Herz kommen keine Procession gehalten werde) ihm die sonst etwa gewöhnliche Solennitäten leisten / auch in der Stifts-Kirchen ad S. Patroclum nicht aber in denen Evangelischen Kirchen die Glocken geläutet / ferner aber auch dem Probsten wan derselb in sein Wohnung eingeführet seyn wird / vom Magistrat per Deputatos die Glückwunschung und Präsentirung des Weins wiedersfahren / so dan Tages nach der Introduction von der Probsten / Lehen / Leuthen præstanta præstiret / auch sonst ein jeder seinem Belieben nach ihm bey dieser Gelegenheit einige jedoch Unseren Landts- Fürstl. hohen Prærogativen nicht zu nahe trettende Ehre erweisen / wornach ihr euch zu achten wissen werdet. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath am 2. Oct. 1691.

Ahn statt und von wegen höchstgedachter
Sr. Churfürstl. Durchl.

Frenherr von Diepenbroch.
Vt. J. de Beyer.

(L.S.)

Inscriptio.

Unserem Richtern zu Soest Arnold Wilbrandt Schmitz.

Num. 3. ad H. 2.

Kurze Relation und Beschreibung des Probsten
zu Soest Herrn Johann Herding gehaltenen
Eintritt daheselbsten.

ANNO 1640. auff Montag war der 27. Monaths Augusti hat der Herr Probst sambt seinen Geferden und beyhabenden neutraler Convoy ad 32. Mann starck / Morgens mit ahnblückendem Tag auff einem Dorff/ auff des Capituli Schultens-Hoff daselbst / etwa eine grosse halbe Stund von der Stadt Soest / allernächst bey dem Closter zum Paradeiss gelegen / sich befunden / und seine Anwesenheit in Eyl auff Soest advisirret / darauff alsobaldt der Official daselbst Godefridus Düssel sambt den Pastoren zu Beicks-wagen Herren Adamo Reuteren (welcher von dem Herrn Probsten vorhingeschicket / und vorigen Tages ahngelanget war) zu Pferde herauskommende / daß alle zu diesem Actu gehörende Paraden und nöthige Ahndtungen gemacht / dem Herren Probsten referirten/ umb die 7te Stundt kam der Herr Dechandt Beinholtz nebst einigen

Capitularen der Kirchen S. Patrocli oder Münster genandt / nebst
denen Dieneren ad 12. Pferd zusammen heraus reithen / begegneten
dem Herren Probst vor dem Dorff N. gleich auffzihenden.

Der Herr Dechandt nebst den Capitularen auff vorgangene Ehren-
Zeigung und Glückwünschung / wie auch darauff replicirter Danck-
sage accompagnierte den Herren Probst ungefehr einen Schuß
Wege / dahe kahmen die Deputirten vom Magistrat zu Soest
benahmentlich der Bürger / Meister / Zinse / Meister und Herr
Merckelbach Rath / Verwandter / nebns dem Stadt / Secreta-
rio , Stallmeister und ausreithenden Stadt / Dieneren und unter-
schiedliche selbiger Stadt / Patricien / allerseiths mit Dero Dien-
ren ungefehr ad 15. Pferden / und daneben mit ungefehr 20. Jung-
Gesellen mit Büchsen von denen Deputirten zu Fues lauffenden herahn-
reithen auf einem Wurffs Weegs zu dem Herren Probst annahenden/
setzen sich von ihren Pferden ab / imgleichen der Herr Probst / darauf
nach beschehener Ehrerbietung mit lauthen Worten unterm blawen
Himmel Männiglichen hörendt von dem Stadt / Secretario ungefehr
eine Viertel Stundt lang die Congratulationen umbständlich dedu-
ciret / beschehen / dem Eintritt nach Uhralt Herkommenen zu vollen-
ziehen gebetten / und schließlich der Stadt Schuldigkeit nach / das Ge-
leith ahnerbotten worden / der Herr Probst gleichfals mit hellen Wor-
ten thäte sich gegen dem Magistrat der beschehener Congratulation
und Bezeigung freundlich bedanken / wäre erbiethig einzureithen /
seiner Seiths bey alter wohlherbrachter Gebühr zusiehen / und dem-
nach das Geleith zu empfangen ;

Ieho gleich traten herfür die Abgeordnete von der Stadt Lipp
als Lebenträgere benendlich Wienandt Rose / Rath / Ambtmann und
Rath / Secretarius thaten gleichfals dem Herren Probst Glückwün-
schen / und zu Absattung ihrer Lehen / Gebührnissen sich bester Ge-
stalt willfährig erklären.

Dehme also vorgangen / setzte sich Federmann zu Pferdt / die
Soestische Herren Deputirte nebst deren obspecifirten Comitat rit-
ten nach altem Herkommen vorahn / der Herr Probst folgte im-
mediate allein / darnach der Herr Dechant / Capitularen / Bluts / Ver-
wandte und Vasalli Gliedtsweiz nacheinander / etwahre einen Musque-
ten / Schuß Weegs bis ahn das Siecken-Haus / dahe stunde eine Com-
pagnie von Budlers Regiment , auff der lincken Seithen im Gewehr
etwa einen Pistolen / Schuß / ahn der rechten Handt im freyen Feldt
hielte der Herr Obristler Budler mit dessen Sohn und Beteren Obrist-
Wachtmeisteren / dreyen Haubt Leuthen von allen zu Soest ahnwesen-
den seines Regiments vornehmbsien Officireren accompagniert / wah-
ren sambt allerseiths Dieneren zwischen 30. und 40. Pferden starck ;
als nun der Herr Probst herbeynahete / stiegen Herr Obristler / Herr
Obrist / Wachtmeister und Herr Probst allerseiths von Pferden ab /
nach eingewandter benderseiths respectivē Congratulation und
Danck-

Dancksgung saß Jedermann zu Pferdt / und ayancirte man in vor-
gesetzter Ordnung / ausgenommen / daß der Herr Probst zwischen
Herren Obristen und Herren Dechanten und immediate darnach des
Hn. Obristen Sohn und Vetter der Herr Obrist Wachtmeister aber
und sämtliche Budlerische Officier ritten hinter den Herren Capitu-
laren / Verwandten und Lehen Leuthe / beschlossen also den ganzen
Comitat sich in allen ad 70. und etliche Pferde betragendt.

In solcher Positur ahn die Stadt Pforten ahnlangendt / sahe
man eine Compagnie Soldaten zu benden Seithen in einer langen
Reihen im Gewehr daheselbst sowohl als allenthalben auff der Gas-
sen und Thüren eine grosse Menge zuschawenden Volks.

Auffm Markt stunde abermahlen eine Compagnie Soldaten und
zwen Compagnie Bürgeren allerseiths mit ihren Fähnlein im Gewehr/
forth zu der Collegiat Kirchen vorgedachten herbeynahendt / sahe man
in Porticu Templi den ganzen Clerum & Conventum Fratrum Sti.
Dominici & Minor. Ord. Sti. Francisci, den Probsten zu St. Walburg
und Beichtigeren der Abthen Wellveren und Confessarien des Cloesters
Paradeis mit etlichen Herren Pastoribus des Stifts Edllen mit Fah-
nen und Creuzeren / der Herr Probst sambt den ganzen Comitat
salutirte sämtliche Herren zu Pferdt / ritte hierüber bis ahn die De-
chanten / daheselbst saß jederman ab / begleiteten den Herrn Prob-
sten zu Fueß bis in den Hoff und an das Zimmer / worin der Herr
Probst mit dem geistlichen Habit bekleidet / und immittels der sambt-
licher Comitat in ein groß Gemach eingeführet ward.

Wie nun der Herr Probst geistlich habitiret / sambt dem De-
chanten nachfolgenden vorberührte weltliche Comitaten aus der De-
chaner trat / ward er præcedente Clero & cum decantationibus und
aller Glocken Geläuth / welches von der 8. bis an die eilste Stund
Vormittag continuirte / in der Kirch usque ad primarium locum
chori honorificentissime hineingeführet und installiret.

Darauff alsobald das Ambt der Heiligen Messe de S. Spiritu
durch den Probsten zu S. Walburg gesungen / und mit bester Vocal
und Instrumental Music die in Ham / Soest / Weel und Lippstatt zu
bekommen gewesen / und darauff das Te Deum laudamus stattlich
figuriret worden.

Machdem nun der Gottes Dienst allerdings geendiaet / kamen
sämtliche dieser Intronisation bewohnende Herren auf vorganaene
Invitation in Herren Officialis Dussels Scholastici Capitularis Be-
hausung allernegst der Kirchen gelegen / in einem grossen Saal zu-
sammen / darin standen ahn jeder Seithen durch die Länge des Ges-
machs zwei lange Tische gespreidet und stattlich angerichtet / der Herr
Pastor zu Soest gab der sämtlichen Compagnie jeden nach seinem

Stand und Würde die Session und setzte zu fordern in Mensa prima-
ria den Herrn Probst / à dextris den Herren Obrister Budtlar / à
sinistris den Herrn Dechanten / wiederumb à dextris den Herren Bur-
germeister / forth samtliche Herren Capitularen / Lehren / Träger /
Anverwandten / Budtlerische Regiments-Officier und Vicarien
samtlich und ohngefehr 70. Personnen stark / darneben außer dem
Gemach in der Küchen und Stuben fast über 70. Diener und Umb-
läuffer gespeiset worden / wie man nun zu Tisch saß / ließ der Magi-
strat umb drey Uhren Nachmittag durch den Vice-Stadt-Secretarium
acht Statt-Diener mit langen Röcken den Herren Probst sechs-
zehn Viertel Weins präsentiren / hat man also zwey Tage lang bey
der Mahlzeit und jedesmahl bis nacher halber acht mit einem guten
Trunk Wein nebst continuirlicher Vocal- und Instrumental-Music
sich samtlich erfreuet / und diese Intronisation, welche in 115. Jah-
ren nicht geschehen war / dem eingerittenen Herren Probst zu Eh-
ren also geschlossen / den dritten Tag that der Herr Probst in Nah-
men der Statt Soest wegen der Weymbrechters Mühlen Dohtman /
Wersschwert Bürgermeisteren / und Georg Herdring Zinsemisteren
selbst belehn / und nach dem Mittag sich auf die Rück-Reise
begeben.

Resolutio.

SIR. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unser gnädigster Herr
haben Anno 1690. den ^{Octobris} ^{22.} Septembr. verordnet auch ahn Dero Ele-
vische Regierung gnädigst rescribit / wie es künftig mit der Intro-
duction der Probsten zu Soest gehalten werden solle / dabei lassen
Sie es gnädigst verbleiben, wornach sich die Elevische Regierung und
der Supplicant wie auch sonst Männiglich demie es zu wissen nöthig/
gehorsambst zu achten. Signatum Cöllen ahn der Spree den 14.
Junii 1694.

Friederich.

Dancelman.

Das gegenwärtige Copiæ ihren wahren von mir fleissig colla-
tionirten Originalibus von Worth zu Worth gleichlauthent seyen /
thue hieben bezeugen. Cöllen ahm Rhein den 9. Februarii 1722.

(L.S.)

Quod ita in fidem refero ego Joannes Nico-
laus Herzog Apostol. Cæs. ad hunc actum
specialiter requis. Notarius.

Lit.

Lit. I. 2.

Copia Foundationis Monasterii de Ramersdorpē vulgō Welveren Ordinis Cisterciensis.

In Nomine Domini Amen.

Walterus Advocatus Susatiensis, & Sophia Uxor ejus universis Christi fidelibus salutem in Domino.

Cupientes ea, quæ per nos rationabiliter & piè gesta sunt, veritatis testimonio roborare, modernis & futu-

ris notum facimus, recognoscimus & protestamur, quòd nos de pleno Hæredum nostrorum consensu quadam libera & absoluta bona nostra videlicet in Welveren, in Clotinge & in Schedige sita cum omnibus attinentiis suis, & cum omnimodâ fructuum utilitate ac integritate Religio& Dominæ Mechtildi Abbatissæ totique Conventui de Ramersdorpē Cisterc. Ord. vendidimus possidenda usque ad sæculi consummationem.

Insuper Ecclesiam in Welvere, cuius Patronatus ad nos spectabat, ob salutem Animarum nostrarum & Proavorum, liberaliter & piè contulimus eisdem perpetualiter obtinendam. Unde jam dictus Conventus ad Laudem Dei & piæ Matris ejus diu noctuque personandam ibidem Conventum sui Ordinis fundaverunt; Ne quis igitur Hæredum nostrorum impostum memoratam Ecclesiam in Welvere vel in bonis prælibatis, vel in personis suis aliquo malignandi studio molestare; vel inquietare præsumpserit, præfens scriptum Sigillorum nostrorum impressione munitum in Testimonium sufficiens contulimus, memoratis perpetualiter valitrum.

Acta sunt hæc Anno Domini M. CC XL. quinto Calendas Martii his præsentibus Viris Religiosis: Hartmodoro de Wedinck, Theodorico de Olinchuisen Præpositis, & Hilderico Converso de Wedinck, Hildegero Converso de Olinchuisen, Theodorico de Henrode, Lamberto de Provesting,

vesting, Conrado Albo & Henrico Fratribus de Allagen, Rudolpho de Resepe, Joanne de Echtorpe, Henrico Corff, Henrico de Vlerike Militibus; Præterea Burggravio Sufatensi Rudolpho Ferrero, Rudolpho de Singliā, Gotmaro de Medebeke, Joanne de Hefflickē, Theodorico de Ludbike, Herbodo de Ceraso, Richardo de Rūden, Testmare dicto Advocato, Bernardo de Metlere, Walravero de Endeke, Walravero de Rellinghausen præsentibus, & liberis hominibus Siberto cive Sufatiensi, Henrico & Wigero de Madewic, Ludberto de Medrike, Henrico Wilhelmo & Pilegrino de de Ostunnen, Wilhelmo de Bochem, Wigero & Hildegero de Echtorpe, Wilhelmo de Hundelingk & aliis quam plurimis viris honoratis.



Lit. K. 2.

Copia Confirmationis Archi - Episcopi Coloniensis.

In Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, Amen.

Lit. K. 2.

COnradus Divinâ Clementiâ Sanctæ Coloniensis Ecclesiæ Minister, Italiæ Archi - Cancellarius, Universis Christi fidelibus in perpetuum utriusque vitæ salutem. Suscepti regiminis cura admonet universos nostræ Jurisdictioni subjectos & præcipue Personas Ecclesiasticas in Jure suo confovere & occasionem litium futurarum penitus extirpare, proinde modernis & futuris præsenti scripto notum facimus & protestamur, quod cum Walterus Advocatus Sufatiensis & Sophia Uxor ejus genere nobiles, quædam libera bona sita scilicet in Welvere, in Clotinge & in Sche dingē sita, cum omnibus apertinentiis suis & cum omnimodâ fructuum integritate ac utilitate de pleno Hæredum suorum consensu Abbatissæ & Conventui de Ramersdorpe Cisterc.

Cisterc. Ord. perpetuò possidenda vendidissent, & insuper Ecclesiam Parochialem in Welvere sitam Donationi sua vacantem ob remedium Animarum suarum & progenitorum suorum præfato Conventui liberaliter & piè contulissent, & eadem Abbatissa idemque Conventus ibidem apud Welvere Conventum sui Ord. de novo fundare cepissent, tandem partes utrobique videlicet Abbatissa & Conventus ex unâ parte præfatus Advocatus & Uxor ejus ex alterâ parte ad præsentiam nostram accedentes, jam dictus Advocatus & Uxor ejus prælibata bona eidem Conventui perpetuo possidenda recognoverunt, utrobique devotè postulantes quatenus eandem novellam plantationem in Welvere cum Personis & bonis ad eandem spectantibus paternè tueri dignarremur. Nos ergo justis postulationibus corum gratum adhibentes assensum, eidem Ecclesiæ cum Personis & bonis omnibus, quæ tunc temporis possidet & in futurum possebit Authoritate Dei, & piæ Matris ejus, Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, Domini Papæ ac nostrâ, sub Anathematis vinculo, nec non sub Banno Regali firmam Pacem stabilimus ac confirmamus, & præsentes scripti Patrocinio communimus in virtute S. Spiritûs & obedientiæ districtius inhibentes, ne quis hanc paginam nostræ confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contra ire præsumat; Acta sunt Anno Dominicæ Incarnationis 1242. in dictione 15. Pontificatus nostri Anno 5. præsentibus Fratre Ludovico de Neunburg Converso, Bernardo de Osede, Wilhelmo de Hunebruke Nobilibus, Gerardo Advocato Coloniensi, Lutberto de Swanesbule, Godefrido Marschallo, Theodorico de Heldene, Gerhardo Magistro coquinæ, Henrico de Medrike, cæterisque nostræ Curiæ Officialibus, datum per manus Magistri Godeschali Notarii nostri, Amen.

Lit. L. 2.

Copia Confirmationis Legati Sedis
Apostolicæ.

Lit. L. 2.

Frater Hugo Miseratione Divinâ Ecclesiæ Sanctæ Sabinæ Presbyter Cardinalis, Apostolicæ Sedis Legatus Dilectis in Christo Abbatissæ & Conventui Monasterii de Welvere Cisterc. Ord. Colon. Dioecesis salutem in Dominino. Sinceritatis vestræ ampla meretur devotio, & Venerabilis Patris Archi-Episcopi precamina nos inducunt, ut supplicationibus vestris exauditionis gratiam largiamur. Cùm igitur, sicut lecta nobis vestra Petitiō continebat, Monasterii vestri redditus adeo sint tenues & exiles, ut de illis non possitis commodè sustentari; nos vestris & ipsius Archi-Episcopi precibus inclinati vobis quâ fungimur Authoritate concedimus, ut Parochialem Ecclesiam de Welvere, in qua Jus Patronatū obtinetis, & chorum proprium ad celebrandum divina Officia ædificare proponitis, liceat vobis quomodo eam vacare contigerit in usus proprios retinere; ac deservire in ipsa per idoneum Vicarium, qui vester in temporalibus sit Provisor, reservata ipsi Vicario ex ipsius Ecclesiæ preventibus congruâ portione, ac Dioecesani loci in omnibus Jure salvo. Nulli ergo horum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere, vel ei ausu temerario contra ire, si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Coloniæ 15. Calendas Octobris, Pontificatus Innocentii Papæ, Anno nono.

Lit. M. 2.

Copia Confirmationis Archi-Episcopi
Coloniensis.

In Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, Amen.

Lit. M. 2.

Henricus Dei Gratiâ Sanctæ Coloniensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, S. Imperii per Italiam Archi-Cancellarius Universis præsentes litteras inspecturis salutem, & in perpetuam rei gestæ cognoscere veritatem.

Pasto-

Pastorali Officio divinâ permissione & immeriti præsidentes, ad hoc curâ pervigili convertimus oculos cordis nostri, ut cultus divinus in nostra Dioecesi augmentetur, nostrisque subditis, maximè religiosis & Ecclesiasticis Personis commodum & tranquillitatem Pacis & concordiae, ut eò liberius descrviant, procuremus. Sanè cùm olim piæ Memoriæ Dominus Hugo Tituli S. Sabinæ Presbyter Cardinalis Apostolicæ Sedis Legatus; Archi-Episcopi Coloniensis, qui tunc dictam Coloniensem regebat Ecclesiam, prædecessoris nostri precibus inclinatus, Dilectis in Christo Abbatissæ & Conventui Monasterii de Welvere Ord. Cisterc. nostræ Dioecesis Ecclesiam Parochialem de Welvere, cuius Jus Patronatus pertinet ad eosdem, incorporaverit & annexerit, sic, quod dum & quoties cam vacare contigerit, possent omnes redditus pro suis vietualibus & necessariis percipere & retinere, ipsamque officiari facere per idoneum Presbyterum, quem ad hoc duxerint assumentum, servatâ tamen ipsi Presbytero seu Rectori ejusdem Ecclesiae pro tempore existenti de ipsius Ecclesiae proventibus congruâ portione. Mandamus igitur in virtute Sanctæ obedientiæ, Abbatissæ & Conventui ac Rectori supra dictas, ut hujusmodi nostras, ordinationem, Statutum ac Decretum perpetuis temporibus inviolabiliter teneant & obseruent. In quorum Testimonium & firmitatem perpetuam, Sigillum Nostrum duximus præsentibus apponendum. Datum Gudensberg Anno Domini MCCCXXVI. octavâ Die Mensis Januarii.

Lit. N. 2.

Copia confessionis propriæ Joannis Trentæi, 1623.

SUwissen seye hiemit allermännlichen / denen dieses ge-
genwärtiges Document zu sehen oder hören lesen / vorkom-
men wird / daß auf heut Dato unter benennt / die Würdige
und Wohl-Edele Frau zu Welveren und im Nahmen der sämtlichen
Convents-Ziffern daselbst / vor mir unter benannten Notario und
darzu erfordernen Gezeugen persönlich kommen und erschienen seyndt/
und mich Notarium requiriret und erfordert / daß ich mich neben den
Gezeugen nach dem Ehrwürdigen und wohlgeehrten Hn. Johann Trent
verfügen

verfügen und ahnzeigen soll: daß ihm wohl bewußt daß verrückter Zeit auf Ahnhalten guter Leuthe von der Fräwen zu Welveren die euridige Pastorat conferiret mit dem Vorbehalt; wosfern unsere Obrigkeit keine Veränderung vornehmen würde / so ist nicht ohne / daß ungesehr zwey Tag darnach ein Schreiben ahngekommen / daß obgemelde Würdige Fräw mit der Collation einhalten soll bis auff weiteren Bescheidt / welches Schreiben ihm wurde beantwortet / und bis hierzu darauff keine Resolution bekommen / so wolle hiemit obgemeldte Würdige Fräw vorgerührten Trenten die Administration der Kirchen zu Welveren bis auff weiteren Bescheidt verbotten haben / wosfern dagegen Thatliches gehandlet würde / wolle sie sich zum zierlichsten bedingen. ;

Darauff Johann Trent geantwortet: Die Würdige Fräw von Welvere hätte ihm auff guter Leuthe und seines Ahnhalten die Pastorat conferiret / doch mit dem austrücklichen Vorbehalt/ welches ich nicht läugnen kan / wosfern die hohe Obrigkeit keine Aenderung haben wollen / wolle gleichwohl hoffen Ihre Bürden und Wohl-Edie wollen mich dabey behandt haben / er wolle sich auch weiter mit anderen guten Leuten besprechen / und guten Rath nehmen / und hat obgemeldte Würdige Fräw von mir Notario hierüber Instrumentum & Instrumenta mitzutheilen erbetten / welches ich Ambts halber zu verweigeren nicht gewußt / ohne Gefahrde und Arglist. Zu Urkundt der Wahheit geschehen in der Küstern zu Welveren in Höve / in Beywesen der Ehrbahren und bescheiden Johan Middeldorp Küster zu Welver / und Meister Cordt Schmidt daselbst. Datum Anno Domini 1623. den 20. Tag Monats Augusti.

In modum simplicis Prothocollii latiori extensione
quatenus opus semper salvâ
Theodorus Höner Notarius Publicus, scripsit & subscriptit.

Lit. O. 2.

Copia der Original-Nottul, mit welcher der
Wohl-Ehrwürdiger Pastor Bertholdus Versenius des Clo-
sters Welveren Beichtiger / das Pastorat-Haus abn die hin-
terlaessene der Welverischen Vice-Curati Joannis Tieglar
Wittib auff 5. Jahr verpflichtet hat /
Anno 1623.

Lit. O. 2:

A Nno 1623. den 18. Dec. contrahiret mit der Pastorsch
zu Meierick wegen der Wedeme daselbst 5. Jahr lang/ ahngehen-
de von Michaclis des Jährs 1623. imo 32. Morgen Landts
davon zu geben 63. Müdde Körus dreverlen / Roggen / Gersten und
Habern /

Habern / jedes Theil gleich / 2do gebührlichen Wein-Kauff / als mondes einig worden ist / 3to Obst halff / 4to des Dicthes sich nicht zu krönen / 5to keine Wieden oder Hegggen verderben / einen Morgen Landts zu bawen wan es sich gebühret / 2. Morgen Heuwachs / den einen vor 2. den anderen vor 3. Rthlr. / sich in bemeldten 5. Jahren nicht verheurathen auff die Wedeme ohne des Pastor Willen / wan sie obgemeldte Gertrud Tieglers versäumlich in der Bezahlung / oder hins gegen handelen würde / soll sie sich des Gewins alsbald entsetzen haben / ohne einiges Geist- oder Weltlichen Rechts Behelfung / nach Verlauff aber der 5. Jahren soll obgemeldte Weduwe mit aller Zubehörung / auch Kaff, Stroh und Mist / im Fall wie solches gebräuchlich / ob gemeldten Pastoren oder seinem rechtmäßigen Successoren wiedersumb ohne einige Sperrung heimbgefallen seyn. Actum den 18. Decembris Anno 1623.

Fr. Bertholdus Versenius Beichtiger
und Pastor zu Welveren.

Testes.

Der Würdige und Wohlgeehrte
Hr. Severinus Neubeckes Capellan zu Welveren
und Jan Middeldorpf Küster daselbst.

Lit. P. 2.

Copia Collationis Pastoratūs Welverensis,
Datae Fratri Bartholdo Versenio Ord. Cisterc. ejusdem
Monasterii Confessario.

Sir Anna Schilling Abtissinne und Sibilla Kleping Kellersche und sambliche Convents-Jufferen des Cloesters Welveren thuen hiemit fundt und bekennen allers mānniglichen / nachdem der Würdiger und wohlgelehrter Hr. Antonius Grevinghoff bey Lebzeiten gewesener Pastor zu Welveren / den 10. Februarii jetzt lauffenden Jahrs mit Todt abgangen / und die Pastorat zu Welver annoch vaciret / und indessen statt mit Urlaub und Bewilligung des Ehrwürdigen und wohlgeehrten Hn. Abts vor Hardhausen / dem Würdigen und wohlgeehrten Hn. Bertholdo Versen Beichtiger des Cloesters Welveren / die Pastorat hinwiederumb conferiret und begiftigt / conferiten und begiftigen hiemit Krafft dieses wie in beständiger Weise und Maess es immer beschehen soll / kan oder mag conferiret haben ohne Gefahrde und Arglist. Zu Urkunde haben wir diesen Brieff mit selbst Händen unterschrieben / und mit Uno

Lit. P. 2.

seres Convents - Sigill bekräftiget. Geschehen in unserem Closter
Welveren im Jahr 1616. den 12. Monath Martii alten Calenders.

Anna Schilling Abbatissa.
Sibilla Klepping Kellersche.

(L.S.)

Lit. Q. 2.

Copia Investituræ Datæ D. Bertholdo Versenio Confessario & Pastori in Welveren.

Lia. Q. 2.

IN Nomine Domini Amen. Nos Jodocus à Reck Metropolitanæ Colon. Cathedralis Monasterii & Collegiatæ Sufatensis Ecclesiarum Archi-Diaconus, Canonicus & Præpositus ad vestram & cujuslibet vestrum indubitatem notitiam & deducimus & deduci volumus publicè per præsentes, quod nos Archi-Diaconus prædictus pro parte honorabilis ac devoti Domini Bartholdi Versenii Præbysteri & Confessarii in Welveren per Ven. ac Nobilem Annam Schilling Abbatissam ibidem præsentati, debitâ cum instantiâ requisiti & interpellati fuimus, quatenus vigore litterarum Provisionis per jam dictam Dominam Abbatissam de, & super Parochiali Ecclesia S. Albani & Cyriaci, ibidem in Welveren per obitum quondam Domini Antonii Gervinhoff ultimi ejusdem Rectoris & Possessoris vacante, sibi favorabiliter datarum & concessarum ad eandem admittere & de cädem investire vellemus atque dignaremur. Nos itaque Archi-Diaconus, Canonicus & Præpositus supradictus attentes petitionem & requisitionem hujusmodi fore justam & rationi consentaneam, idcirco Jure investiendi de prædictâ Parochiali Ecclesiâ in Welveren ad nos pro tempore pertinente eundem, Dominum Bertholdum præsentatum coram nobis præsentem, ad præfatum Pastoratum in Welveren modo prædicto vacantem adminisimus. Acta sunt hæc in Abbatia Cœnobii Welverensis præsentibus ibidem Clarissimo & Consultissimo Joanne Morien Jurium Licentiato, provido Joanne

Joanne Beveren testibus. Datæ Anno Domini 1623. Die verô
Mercurii 30. Mensis Augusti.

Ex Mandato speciali Rdi. Domini Archi-Diaconi & Præpositi

Bernardus Libholtz Notarius Communis, scripsit
& subscripsit.

(L.S.)

(2.1)

Lit. R. 2.

Copia Investituræ Datæ D. Petro Bernardi
in Veteri Campo Ord. Cisterc. Professo Confessario &
Pastori in Welveren, Anno 1643.

IN Nōmine Domini, Amen. Nos Godefridus Dussel Col-
legiatæ Ecclesiæ D. Patrocli Curiæque Archi-Diaconal-
is insignis Præpositoriæ Susatensis Canonicus & Officialis.
Ad vestram & cujuslibet vestrorum indubitatem notitiam de-
ducimus, & deduci volumus publicè per præfentes, quod
nos Officialis & Canonicus antedictus ex parte Petri Bernardi
Confessarii in Welveren Districtus Susatensis per Reverendam
& Nobilem Dominam Annam Schilling Abbatissam in Wel-
veren præsentati, debite requisiti & interpellati fuimus,
quatenus vigore litterarum præsentationis hujusmodi per
præmemoratam: Dominam Abbatissam de, & super Parochiali
Ecclesia S. Cyriani & Albani Welverensi per obitum quon-
dam Domini Bartholdi Versenii, dum viveret ultimi ejusdem
Possessoris vacante, sibi favorabiliter sub Manu & Pitzeto ejus-
dem Dominæ Abbatissæ datarum, & concessarum admit-
tere deque eodem investire & providere vellemus atque
dignaremur.

Nos itaque Officialis, & Commissarius prædictus attentes
petitionem, & requisitionem hujusmodi fore justam, & rationi
consentaneam, idcirco jure investiendi & conferendi modo præ-
misso de præfatâ Ecclesiâ ad nos pertinente, D. Petrum Bernardi
præsentatum coram nobis præsentem ad prælibatum Pastoratum
SS. Cyriani & Albani in Welveren modo præmisso vacantem ad-
misimus

misimus. Acta fuerunt, & sunt hæc in præfatâ Parochialâ Ecclesiâ Welverensi præsentibus ibidem Reverendo Ven. Doctissimo, & discreto Ant. Wilhelmo Kumpsthoff, Christ. Fullino & Andreâ Weissen primodictæ Ecclesiæ S. Patrocli, & Curiæ respectivè Canonico, Vicario, & Notario publico & litterarum latore jurato, Testibus fide dignis. Datum Anno Domini 1643. die verò Jovis 26. Novembr.

Per me Bernardum Libholtz Notar. comm.

(L.S.)

Lit. R. 2

Lit. S. 2

Copia Recessûs der Hochlöblichen Elevischen Regierung de dato Anno 1710.

Lit. S. 2. **S**achdem man denen von dem Richter zu Soest Schmîß ad causam der Römissch-Catholischen zu Soest contra Evangelisch-Lutherische Prediger zu Welver und Dinckeren eingesandten Actis nachgesehen / als ergehet hiemit dieser Bescheid: 1. Dass nach denen Religions-Recessen denen Römissch-Catholischen Unterthanen zu gedachtēm Welveren und Dinckeren zwarn bevorbleibe / von denen negst gelegenen Pastoren ihrer Religion sich proclaimiren / copuliren und ihre Kinder tauffen zu laessen ; Es soll aber 2. dem Römissch-Catholischen Pastoren zu Soest gar nicht verstatte seyn / zu gedachten Derteren Welveren und Dinckeren einen Vicarium noch viel weniger einen inqualificirten Beichtiger zu substituiren / sonderen er so wohl / als der ahnmaesslicher Substitutus in Contraventions-Fall dafür angesehen werden ; wosfern aber 3. die Römissch-Catholische Unterthanen wegen der Entlegenheit in loco freywillig Proclamation, Copulation oder Kinder-Tauff von denen Lutherischen Predigeren verlangen / soll solches auch nicht gehinderet / sonderen ihnen darinnen ihre Freyheit / gleich bishero geschehen / gelaessen werden ; Wornach sich so wohl beyde Theile / als Magistratus und Richter zu Soest zu achten / und darauf zu halten hätten. Signatum Eleve in Regierungs-Rath den 19. Augusti 1710.

Don diesem Recess ist nacher Berlin appelliret / aber folgende Sentenz auskommen:

Lit.

Lit. T. 2.

Copia Sententiae von Berlin / de Dato 1715.

N Appellations - Sachen des Nonnen - Cloesters zu ^{Lit. T. 2.} Welveren Appellantens eins entgegen und wieder den Clevischen Fiscum wie auch das Evangelisch - Lutherische Ministerium zu Soest / in specie den Lutherischen Prediger zu Welveren Appellantens anderen Theils erkennen wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen / Marg. Graff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz - Cammerer und Thur - Fürst ic. (Tit.) für Recht und denen ergangenen Actis gemäß/ daß die Formalia bey der eingewandten Appellation für richtig zu halten / und die Sache zu fernerer Rechtsfertigung ahn Uns erwachsen/ quoad Materialia aber / daß es wegen des von Appellantens zur Ungebühr prætendirten Exercitii Parochialium bey dem ahm 16. Septembris 1710. publirten Recels, und darauff von Unserer Clevischer Regierung unterem 20. Julii 1711. ergangener Verordnung allerdings zu laessen / und wird derselben aufgegeben / die Stante Appellatione wieder solchen Recess verübt Contraventiones in so weith solches noch nicht geschehen/ ferner zu untersuchen und gehörig zu ahnden / so viel aber die dem Cloester wegen des Mönchens Huiskenii dictirten 100 Goldgl. Brüchten ahnbelangt / ist das Appellantische Cloester vorkommenden Umständen nach zu absolviren / und vorgemeldte Regierungs - Verordnung von 17. Junii 1711. dahin zu anderen. Die Untkosten dieser Instance werden gegeneinander aufgehoben von Rechtswegen.

Publicatum im Ober - Appellations - Gericht zu Berlin den
10. Octobris 1715.

(L.S.) L.v.Plotho.mppr.

J. H. v. Bayer.

Lit. U. 2.

Gravamina die Probsten zu Soest betreffend.

I.

Seilen bey meiner Antretung der Probsten zu Soest in Introductione oder Intronisatione Präpositi , wie es ex Adj. Copiis vidimatis sub Num. 1. 2. & 3. zu ersehen / einige Aenderung gemacht ; Als wird unterthänigst gebetten / dass dieses wieder geändert / und bey der alter Intronisation möge glaessen werden / absonderlich dahe ich Anno 1691. die Ahnfrage zu Düsseldorf selbst

selbstem gethan / ob ich selbige Introduction vorgeschriebener maessen halten sollte / mir aber nur mündlich geantwortet worden / daß man andere Zeiten abwarten müste.

2.

Es ist vor einigen Jahren mir ein Elevisch Befehl zugeschickt worden / Krafft dessen meinem Officialen zu Soest verbotten worden / keine Dispensationes Clandestinas in Matrimonialibus, und zwischen denen Catholicis zu ertheilen / dahe doch ein zeitlicher Official zu Soest solche über 600 Jahr ertheilet / und niemahlen contradiciret worden / wird also ebenfalls umb Remediirung gebetten.

3.

Es copuliren die Evangelisch-Lutherische Pastores zu Welveren/ Dinxkeren und in der ganzen Soester Bördern die Catholische / auch werden die Catholische Leuthe in der gemelt. Soester Boerden gezwungen / die Kinder zur Lutherischer Tauff zu schicken mit Betreuen / daß man dieselbe / wan man dagegen handele / abstraefen würde / auch nach Soest gefänglich führen / welches auch wohl geschehen ; wird gleichfalls unterthänigst umb Remediirung gebetten.

(L.S.) Joan Wilhelm von Kranen Archid.
Major im Erz-Stift Lollen und
Probst zu Soest.

Lit. W. 2.

Extract Religions-Vergleichs/ de Anno 1672. Art. 10. §. 5. & 7.

Lit. W. 2.

San von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in ein jeden seiner Religions Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt oder Kirspel gelegen / ordentlich verrichtet / Dimissoriales hinc inde für die gewöhnliche Gebühr gefordert / jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden / die neue Eheleuthe aber sich bei ihrer Religion Predigeren und Pastoren unbehinderlich copuliren laessen / dieser Gestalt jedoch / daß wan sie differenter Religion seyn / die Braut den Bräutigamb in Puncto der Copulation folgen solle ; sonstens auch die Römisch-Catholische Priester und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandten / wie auch die Evangelische Predigere und Pastores keine Römisch-Catholische ohne Dimissorialibus ihrer Priesteren / Pastoren oder Predigeren zusammen geben ; wan ein Römisch-Catholischer oder Evangelischer in oder ausser dem Ort seiner Wohnung und Pfarr bei seiner Religion Gemeinde und in Krafft vorgemeister Dimis-

Dimissorialien zur Ehe eingesegnet / so sollen weder die Römisch-Catholische Priester / noch auch die Evangelische Pastores die Jura Stolæ fordern ;

S. 7. Und nachdem sich auch zwischen der ein- und anderen Religion Pastoren / Pfarreren und Predigeren des Kinder-Tauffens halber Irrungen und Miss-Versändtnissen zugetragen / indem die Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen / oder da dieselbe zu ihrer Religion Verwandten Geistlichen oder Predigeren ausgetragen werden / destoweniger nicht die Jura Stolæ oder herbrachtes Tauff-Geldt fordern wollen. Als ist zu Erhaltung Fried und Einigkeit dieses dabin verglichen worden / daß die Unterthanen welche von ihren Pastoren / Pfarreren und Predigeren verschiedener Religion seyndt ihre Kinder ahn andere negst gelegene ihrer Religion Kirchen / oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen / oder auch bei Winters Zeit der Kinder-Schwachheit oder anderer erheblicher Verhinderungen halber / dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren / Geistlichen oder Predigeren / jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen laßsen mögen ; darahn sie dan von dem Pastoren oder Predigeren loci nicht gehindert / oder mit Abschöpfung einiger Jurium Stolæ oder Tauff-Geldt beschwicht werden sollen.

Lit. X. 2.

Extract Düsseldorffischer Religions-Conferenz Prothocoll de Anno 1706. N. 10. 16. & 17.

Resolutio.

Ad 10. Solle desfalls Pœnaliter ahn die Beamte und Magistrat befohlen werden.

Hierüber soll ahn dem Magistrat zu Soest ferner und Pœnaliter befohlen werden.

Gravamen.

10. Zum Hamm und Heringen haben Römisch-Catholische umstreitig das Exercitium Publicum Religionis, werden aber im Stück Begräbniß ihrer Todten durch die Predigere zu gemeldtem Ham und Heringen öffentlich behindert/ beschimpfet und bespottet / alles unbestraffet.

Lit. X. 1.

16. Die Lutherische Pastores zu Welveren und Dinckeren copulieren Catholische absque Dimissorialibus , tauffen und begraben invitatis Catholicis Pastoribus cum præceptione Jurium überall ganz unbestraffet.

Uti

n 2

17. Ein

Uti ad præcedens.

17. Ein gleiches Beschwehr führen Römisch-Catholische zum Hamm über den Evangelisch-Reformirten Predigeren daselbst.

Lit. Y. 2.

Extract Religions-Bergleichs de Anno 1672.

Art 5. §. 1. & Art. 10. §. 3.

Lit. Y. 2.

Non allen Orthen mun / ahn welche die Römisch-Catholische in vorgemeldten Landen die Exercitia Publica haben / und vermögh dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituiret bekommen / haben sie Macht ihren Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / zu Folge in diesem Recels enthaltenen Regulen/ ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen/ Kirchen-Häuser/ Capellen/ Pfarr/ Schuhlen/ Küster-Haus/ Thürne/ Glocken und was sonst mehr zum Gottes-Dienst nöthig/ arff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten daben Sr. Thurfürstl. Durchl. sie jedesmahl und wieder männlich gnädigst schützen wollen.

Art. 10. §. 3. Wo auch die Gemeinde ihrer Religion Schuhlen haben/ dieselbe sollen solche behalten / und wohe abn gedachten Orthen/ welche possediret/ gestattet oder restituiret werden / sie keine Schuh haben / solle denenselben alda außerhalb in casibus exceptis Lateinische/ Deutsche/ Frankösische/ Schreib- Rechnungen und andere Schuhlen/ in welchen die Artes liberales auch Principia disciplinarum Theologiae Logicae, Rhetoricae auch Hebraicæ und Græcæ Linguæ gehort und gelernet werden/ einzuführen und aufzurichten/ und darzu einen oder mehr Magistros, Præceptores, Schuhl-Meister und Maistressen auff ihre Kosten zu berussen und zu halten frey stehen.

Lit. Z. 2.

Lit. Z. 2.

Noch lieber Diener. Haben die zeitliche Curatores dortigen Gymnasii allerunterthänigst berichtet / dass die Patres Francisci Ordinis daselbst sich newerlich unterstanden hätten/ eine Trivial-Schuhl ahnzusangen/ worin die Kinder in Latinitate unterswiesen würden; Gleich wie aber gegen das Herkommen ihnen solches nicht verstattet werden kan; Als committiren Wir euch hiemit in Gnaden/ dass ihr das Schuhl-Halten bei Straeff von 50. Goldgl. inhi-

inhibiren / in Contraventions-Fall gemeldte Patres für die Brüchten
executiren / und darab ahnhero allerunterthänigst berichten sollet / &c.
Geben Cleve in unserem Regierungs-Rath den 9. Novembris 1715.

Ahn Richterent zum Hamm.

Lit. A. 3.

Decretum.

Seilen nach denen Religions-Recessen die Supplican-^{Lit. A. 3:}
tes Parochialia zu exerciren nicht hergebracht haben / und
darinnen der ahngezogener Articul aus dem Religions-Re-
cess de Anno 1672. nicht applicable; Als haben dieselbe dem er-
gangenen Mandato zu patiren und sich aller Unordtnung zu ent-
halten &c.

Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 13. Decembr. 1715.

Lit. B. 3.

Allerunterthänigstes erwiedertes Memoriale und
Bitt des Chur - Pfälzischen Raths und Residenten Dris.

Lengell wegen der Schuhle der P.P. S. Francisci
zum Hamm.

Ahn den Magistrat zum Hamm wird dieses mit dem
Beselch remittierte / daß er hierüber zur näher Verordtnung
seinen pflichtmässigen Bericht in Zeit von 3. Wochen abstat-
ten solle. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 14. Decem-
bris 1715.

Præf. D. D.

Vt. v. Himmenv. C.

Rickers.

Pollman.

Nochmahliges unterthänigstes Memoriale und
Bitt des Thur-Pfälzischen Raths und Residenten D. Len-
gell wegen der Lateinischen Schuhlen der P. P. S. Fran-
cisci zum Hamm. ic. ic. ic.

Resolutio.

So lange der Bericht nicht einkommen ist/ kan man
diesem Petito nicht deferiren. Signatum Cleve im Regierungs
Rath den 21. Decembris 1715.

Præf. D. D.

de Diepenbroch.

de Pabst.

de Mozfeldt.

Rickers.

Pöllman.

Lit. C. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz
de Anno 1697. Fol. 163. pag. 1. & 2.

Gravamen 3.

Lit. C. 3.

Drittens ist denen Evangelischen zu Rhyneren/ welche dar-
umb/ daß in der Catholischer Kirchen daheselbst einige Erb-
Stühle und Erb-Begräbnissen pretendiren/ auch die Glocken alda
gebrauchen/ jederzeit zu Unterhaltung des Kirchen-Bawes mit con-
tribuiret/ von dem Drostem motu proprio, ohne daß jemand sich
darüber beschwehret/ verbotten worden/ hinsüpro zu der Kirchen-
Unterhaltung das geringste herzugeben/ womit die Catholische von
ihrer alter Possession auch gegen den austrücklichen Inhalt obahnges-
führten Art. 1. §. 1. und alle Willigkeit verdrungen.

Resolutio.

Eyderseiths Religionen haben ihre Kirchen zu unterhal-
ten/ wan aber ahn Thurn und Glocken/ so gemein seyndt/
etwas zu repariren/ solle ohne Unterscheidt der Religion von allen
darzu contribuiret werden.

Lit.

Lit. D. 3.

Extract Rheinberdischen Religions-Conferenz
de Anno 1697. Fol. 164. pag. 1.

5. Fünftens ist der Catholischer Pastor zu Rheneren in quieta Possessione eines Geholzes mit Nahmen das Papenlohe / welches auch seine Antecessores rübiglich besessen und immerhin ohne einiges Menschen Einredt defructuaret ; der Drost aber hat vor einiger Zeit darinnen einen Eichen abgehauen / und obwohl darüber in der Clevischer Regierung ein Restitutions-Befelch ergangen / dannoch demselben nicht pariret / sonderen der Reformirter Prediger selbiges lezthin behauen und nach Haus führen laessen / welches Verfahren eben sowohl dem Art. I. §. 1. Schnur- gerade zuwieder gehet.

Lit. D. 3.

Resolutio.

Ad 5. Wegen Papenlohe soll es beim Vergleich vom Jahr 1673. gelassen werden / und die Pfällung des quæstionirten Baums gemeldten Herkommen nicht prejudiciren.

Lit. E. 3.

Extract Rheinberdischen Religions-Conferenz
de Anno 1697. Fol. 164. pag. 2.

Rheneren.

Gravamen. 6.

Gerd von dem Dosten zum Hamm der Catholischer Gemeinden zu Rheneren gegen den Elahren Inhalt des Art. 10. S. 23. ein Reformirter Kirchen-Meister aufgetrungen / wo selbst deutlich versehen / das ein jeder Religion Weltlicher Obrigkeit nicht allein unbemommen / sonderen austrücklich vorbehalten senn sollte über ihrer Religion Güther / Renten und Gefälle / nach Inhalt der Geistlichen Rechten und Kirchen-Ordnung zu disponiren / dannenhero ein Reformirter Kirchen-Meister zur höchster Unfug und wieder die Elahre Disposition des Religions-Vergleichs zu Verwaltung und Obsicht Catholischer Geistlicher Güther und Renten obtrudiret wird.

Lit. E. 3.

Resolutio.

Ad 6. Soll es bei der herbrachter freier Wahl gelassen / und die danieder de facto ahngesetzte abgeschaffet werden.

Lit.

Lit. F. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenß
de Anno 1697. fol. 165. & 167.

Resolutio ad VII.

Lit. F. 3.

Hierunter soll es juxta Reces-
sum Art. 10. §. 5. gehalten / und
was dawieder geschehen / gestraefft
werden.

Ad VIII.

Soll denen Lutherischen frey-
gelaessen werden / sich juxta Re-
cessum proclaimiren und salvis di-
missorialibus copuliren zu laes-
sen wohe sie wollen.

Gravamen VII.

Siebentes wird nicht allein den
Reformirten Predigeren zu Ry-
neren impune gestattet die Ro-
misch-Catholische / so mit Evange-
lischen Trauen absque Dimis-
sorialibus zu copuliren.

VIII.

Sonderen auch zum achten des-
nen Lutherischen / welche zu Ry-
neren keine Kirch haben / anstrück-
lich verbotten sich von denen Ca-
tholischen Pastoren proclaimiren /
copuliren / Kinder tauffen und beo-
graben zu laessen / hingegen aber
solches denen Reformirten Predi-
geren privative zugeeignet / wel-
chen auch diejenige so bey denen
Catholischen Pastoren sich derent-
halben ahngegeben / die Jura Sto-
lae dennoch bezahlen müssen / und
dafür exequiret worden / gestal-
ten solche Executiones gegen einen
Lutherischen mit Nahmen Reis-
ninghoff / der bey den Catholischen
Pastoren mit einer Catholischer
Person sich copuliren / und ges-
gen einen Catholischen Mann
Wernerem Bruck so sein unehelich-
es Kind bey demselben tauffen
laessen / würcklich vorgestellet worz-
den / darinnen aber der Drost zum
Ham in gegen den 10. Art. §. 5. 7.
& 8. gar zu vermessentlich gehand-
let / in welchen eben so wohl klär-
lich enthalten / dass ein Priester /
Pastor oder Prediger der anderer
Religion zugethan ohne Dimis-
sorialibus nicht copuliren / und wo
einer also zur Ehe eingeseignet / dar-

darab keine Jura Stolæ gegeben werden / auch einem jeden erlaubt seyn solle / seine Kinder in seiner Religion Kirchen zur Tauff zu bringen / darahn sie von den Pastoren oder Predigeren loci nicht zu verhinderen oder mit Absordierung der Jurium Stolæ zu beschwehren.

Ad 12. Man laesset es hierunter bey dem / was Art. 8. §. 8. in Recessu disponiret ist / und sollen die Verbrechere auff bescheinete Bezeichnung der Gebühr abgestraffet werden.

12. Zum zwölften ist auch in dem Art. 5. §. 6. ausdrücklich verordnet / dass denen Catholischen bey ihren Processionen keine Viergernüß gegeben / vielweniger dieselbe verschimpfet / und auff dem Fall solches beschähe / die Ubertrettere ohne Verzögerung der Gebühr abgestraffet werden / die Evangelische auch dem Venerabili wan solches öffentlich herumbgetragen wird / die Ehre bezeigen sollen / welche sie sonst den Priesteren und anderen Leuthen / die ihnen auff andere Seiten begegenen zu erzeigen pflegen / nach besagh des Art. 8. §. 8. dannoch / wan zu Rhyneren die Processiones gehalten oder das Venerabile umbgetragen wird / lauffen die Evangelische mit gedeckten Häubteren hinzu / bleiben also anschawendt stehen / und werden von ihnen die Catholische nicht wenig beschimpfet.

Lit. G. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz
de Anno 1697. Fol. 171. pag. 1.

Rhyneren.

Gravamen 19.

Weheliger Kinder-Tauff prätendiret der Reformirter Prediger Lit. C. 3.
(ob gleich selbige von Catholischen gebohren und gezeuget wor-
den) lauth ihrer Kirchen-Ordnung indistincte.

o

Re.

Resolutio. ad 19.

Similiter, wans ahngegebener maessen bewandt / soll remediret werden.

Lit. H. 3.

Extract Religions-Neben-Recess

vom 26. Aprilis 1672. §. 10.

Lit. H. 3.

Gaben Ihro Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklähret/
dass in Abstraessung deren Priesteren und Geistlichen sie die Verse-
hung wollen thuen / dass solches bey denen Brüchten-Gedingen
nicht öffentlich sonderen privatum geschehe / und die Beschimpfung des
Geistlichen Standts so viel möglich darunter verhütet werde.

Lit. I. 3.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz.

Gravamen 17.

Lit. I. 3.

Mit Reformirter Prediger das Missaticum wan Colonus Reli-
gionem Catholicam in Reformatam verändert zu sich ziehen/
und dieweniger nicht / wan Reformata in Catholicam verändert
wird / einen als anderen Weeg in dessen Genöß und Possession ver-
bleiben.

Resolutio.

Soll ein jeder ohne Unterscheid der Religion, in der Possession wo-
rin er in Anno 1672. gewesen / verbleiben und gelassen werden/
juxta Recessum uti supra ad Juliacensia wegen Küster- und Oppfer-
Brodt nur ratione possessorii resolviret worden.

Lit. K. 3.

Fundations-Brieff auff die Vicarey
zu Ryneren.

Num. 1.

Lit. K. 3.

Tn den Namen des Vaders/ des Sons und des Hilligen
Geistes. Ich Budecke Drove Burger toe Ham doe kundt und
bekenne offenbahr betugende / so als Herr Derick Drove Pastor
to Ryneren in der Tzt myn Broder seeliger Gedächtniß / unde ich
umme

umme Vermeringe willen Gots Dienstes / dem Allmächtigen Gode /
 Marijn seiner werden Moder / den Hilligen drey Königen und allen
 Gotts Hilligen to Love unde to Eren / umb Seelheit willen unser
 und alle der gehner dar wy van gekomen / unde schuldig vor to bidden
 syn / Herrn Frederich Plateen Prestere syne Capellane gegeven he-
 ben unser lieuen Browen und der Hilligen drenen Köninck Altar ge-
 legen op de Nordt Syden in der vurg. Kercke to Rhneren /
 unde eine dar op togesacht und gelovet / dat vurg. Altar to begiffs-
 tigen unde to bestedigen myt ver unde twintig oversengschen Rinschen
 Gülden Geldes wysser Erffo Renthe / welcher vurg. Renthe der
 vurg. Pastor myn Broder achté Gülden Geldes to dem Altar
 vurg. over gewynt hebet end gemacket myt Mahnen ver Gülden
 Geldes ute der Goismar von Hinrich Nederhoven Rentmeister /
 elbe Gülden Geldes ute dem Raffenbergh van Johanne van Werne
 und elbe Gülden Geldes ute seligen Jacob und Nynhuys Huse / na
 Uitwisinge der Segele unde Breve den vurg. myn selige Broder
 deme vurg. Herrn Fredericke to Behueff desz Altars darop overge-
 langet und gehandtreickt / unde ere unde syne Nakomlinge to dem Al-
 tar rechte Mennere der vurg. Rente und Geldere dei Brieve myt
 synen Willen gemacket hant. Also bekenne ich Budecke vurg. vor my
 unde myne Erven / dat ich umb Sacke willen vurg. vort to deme
 vurgeiml. Altare overgewynt hebbe festeyn Gülden Geldes inne Liperff-
 likeit alliger Rente mit Namen drey Gülden Geldes myt Johan Ros-
 dinchuyss alle Jaer op den Hilligen Pasche Dach dei hey dem Rector
 des Altars vurschr. versegelen fall dar ict mede verwart sy / ver Gülden
 Geldts myt Diderich Nederhey m ute dem Gude geheiten de Mostert ges-
 legen Narden ute vur dem Hamm alle Jaer op sante Johans Dach Ba-
 ptisten genandt mydden Sommer / und achté Gülden Geldes bie dem
 Hove to Pentlingen alle Jaer op sante Martin / und einen Gülden Gel-
 des den ict Budecke vurschr. und myne Erven deme Rector des Altars
 ut unsen Gude weren und verpfachten solle / und heb hir op deme vurg.
 Herrn Fredericke und syne Nakomelinge to Behoff des Altars de Segele
 und Breve op die vurg. festein Gülden sprekende gelovet hen to
 langen und in ere Gewalt sonder Vertrecken to handtreicken / und den
 vurschr. Rectori des Altars vurg. rechte Mennere der Rente und Hel-
 dere der Brieve myt mynen Willen und Consente in / und overmynt
 dessen Breve gemacket / und umme dat in to komenden Tyden dyt Altar
 an mynen Renten unde Gülden opkomen unde verualle in dem Godess-
 Dienst daroppe / ende wan in maecten hier na beschreven geschein fall /
 nicht ohne Verblive noch vergencklicher werde / heben de vurg. myn
 selige Broder und ich Budicke vurg. gesatet und bestediget int erste/
 dat ich und myne Erven so vacken als dat vurg. Altar verlediget /
 eynen Prester off einen bequemen Clerck den binnen ersten neist volgen-
 den Jaer Prester werde / deme Pastor in der Tydt der vurg. Kercken
 tot Rhneren sulle præsenteren / und de Pastor fall alsdan den gepræsen-
 terden mit dem vurg. Altar oder Officiacien versein / unde eme
 mit solchen herlichenden dar to gewonicklich und gebrücklich sin inve-

steieren/ und en to deme Altar snyen Renten unde Gulden oder opkomen
in settten unde darto bevestigen unde bestedigen sonder irlen Indracht
estte wederseegen/ unde wan ich Budecke vurg. und myne Erven dei
vurg. ver unde twintig Gulden Geldes to deme vursch. Altar to Be-
huiff des Rectors versegelt/ bevestiget unde overgewiset heben in maten
als vursch. So soll Herr Frederich vurg. unde syne Nakomelinge
de Renten und Gulden und opkomen dan vort mortificeren/ bevestigen
und bestedigen/ by deme Altar to bliuen to alligen Tagen in der Form
und Wyse as es ahn besten kan und mag/ vort so heben wy gesatet unde
bestädiget/ dat de Rector des vurg. Altars to der Tzt personlickien
to Rynieren bey dem Altar sitten unde wonen fall/ unde deme mit Gots-
Dienste deynen unde vorwesen / und alle Mecken drey Myssen op dem
selven Altare oder myn sich selven / off eine andern Ersamen Prestere
holden off bestellen fall/ myn Namen des Dinrdsages/ des Donners-
dages und des Saterdages in allen Mecken des Jahrs/ wan ock Sache/
dat bes noit gebürde / dat de Rector des vurg. Altars dar nit bi-
sitten off wesen en kunde / so mag hie mit Orloue des Pastors vurg.
und syner Patronen einen anderen bequemen Prestier in syne Stede be-
gehren de dar persöhnlich bywohne / und dat in maten vurg. ver-
ware / dan wer Sacke dat de vurg. Rector sich absenterende an-
sonderlich Orloff syus Pastors in der Tydt unde nicht en heilde noch
en verwarde gelick vurstehet / so möge ich Budecke vursch. off myne
Erven Patronen to der Tydt den Rector ansprecken/ sehen unde ma-
nen / dat hen by dat Altar kome binnen den neisten Mainde na der An-
spreckinge und dat Altar verwahre und holde / gelick vursch. steit / und
off hen des nicht en dede / so möge ich off myne Erven Patron binnen
den neisten Mainde darnä dem Pastor einen anderen in maten vurg.
præsenteren den hen alsdan investeiren to laten und bestedigen fall/
gelick vursch. ys ; Ien wan Sacke dat wy de vurs. Renten und Gulde
in vurs. maten nicht en bestedigen und bevestigen to dem Altar vurs.
so en sulle wy des nicht van Macht syn/ ock so he by/ wy gesatet und
bestädiget / dat de vurs. Rector to den ver Hochtyden/ alle unse lieve
Drownen-Dage/ Apostel-Dag/ des Sontages und in anderen Fest-
und Viertagen dem Pastorli horsam syn fall / und trewelicken Bystandt
und Hülpe doen fall / mit singen/ Vesper, Mysse und anders unme-
den Kerckhoff to gane mit sinen Rochgelen op de Tyde sich dat gebürt/
also doch dat hen sich nit underwinde einiger Seyl-Sorge off einiger
Sacramente off Kerck-Rechte der Hilligen Kercken to ministreren off to
done / id en sy Sacke / dat de Pastor off sy Vice-Curath en dar to
willigede offte bede als dass noit wäre/ so fall hen em darmede wil-
lichcken behüplich mynne syn / hen en fall sick ock neynne Legaten un-
derwinden deme Pastor en sy to born gegeuen / hen fall ock alle Offere
dat oppē dat vorg. Altar geöffert wirt/ to alle Teyde seyme Pastor
off synem Vice-Curato linneren und ganzlichen overlangen sonder irlea
Indracht und sonder Argelist. To dem letzten heben wy gesatet und
bestädiget dat de Rector des vurg. Altars op Tyde syne investiren
und Insettinge to dem vorschr. Altar in Hande des Pastors fall louen
und

und schweren dat hey der vurg. Kercken to Ryneren und dem vurg.
 Altar wille truwe syn / und de vurs. Sate und Ordination, so viele
 eine des andrepende ist trulicken wille bewaren holden und bevullen/
 na alle syne Vermöge / und dat hey dat vurg. Altar sonder Orloff
 syne Patron nicht en wille noch en fall verbuten noch in andere Hände
 brengen / und de Gündere / Rente und Ornamente des Altars vorsch.
 nicht en wille verbrennen / sondern wel hey dar bynde / wille hen ver-
 waren / verbeteren und vorsettlichen nicht ärgeren / und wer der wat
 verkommen / wille hey dar weder bybringen na alle syne vullenkom-
 men Macht / und dat hey wille truwe und horsam syn / dem Pastor der
 vorg. Kirchen in den vorg. Puncten und in anderen temelicken
 und gebührlichen Dingen gelick als andere Vicarii und desses allet to
 Tuge der Wahrheit heb ich Budecke Drove myn Insegele vur den seligen
 Pastor mynen Brodere dem Gott Gnade/ vor my und alle unse Erven
 an desen Brieff gehangen/ alle Puncte vorg. so vele de uns andres
 pende syn / in guden Truwen stede vast / sonder einige Indracht unver-
 taget und unverbrocken to halden / und ich Johannes Lohoff Prester
 Pastor in der Tyt to Ryneren/ bekenne vor my unde alle myne Mas-
 komelinge dat alle Artikelen und Puncte gelick in dessen Breve ges-
 nendt und benoemt syn / mit mynen Consent unde ganzen Willen ges-
 schehen syn/ und demede believet und bewilliget hebbe/ und heb dih to Tug-
 ge myn Segel mede an dessen Brieff to merer Bekandtnisse gehangen/
 und ich Budecke Drove vorg. heb vort geladen Henrich Nederhoyve
 Rentomester in der Tydt to Hamm / und Johann Deithardes desen
 Brieff myt uns to besiegen / desz wie Hinrich und Johan vorsch. also
 bekennen/ dat uns alle Puncte vurs. mede kundlich und darmede ouer
 und ahngewest syn / und heben des to Tuge unse Segele mede an des-
 sen Brieff gehangen / darover und an weren den Ehrwürdigen und
 Chrsamen Herr Johan Plater Provest to Scherde / Herr Godert Für-
 stenberch Pastor to Heimerde / Herr Wilhelmi Hengen Kelner in der
 Tydt to Scherde / Herman van Pentling / Diederich Niderhoyve / und
 mehr guder Lude genech. Datum & Actum Anno Domini Millesimo
 quadringentesimo septuagesimo Sabbatho proximo post Fe-
 stum Petri & Pauli Beatorum Apostolorum.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Litteræ des auff Herrn Rham transportirtes
 Juris Patronatus der Vicarey zu Ryneren.

Num. 2.

Mir Conrad Henrich von der Beschwordt / und Catha-
 rina von Brüninghausen Eheleuthe und Erbgesessene zum
 Dickhaus im Kirsipel Ryneren bekennen hiemit für Uns
 Unsere Erben und alle Unsere Nachkommen / auch sonstigen Jedermāns-
 pigts

niglichen / daß Wir aus vorhin gehabten gutem Rath / freywilligh
und ungezwungen auch ohne alle Gifft und Gaben / aus lauter Frey-
gebigkeit libere & gratuito gegeuwärtigen transfigirten Fundations-
und Stiftungs-Brief / neben dem daben oder darin Uns und Uno-
seren Vorfahren per expressum reservirten / und bisshero in Possessione
vel quasi gehabten Jure Patronatus Laici über die Vicarey in der
Pfarr-Kirchen zu Rhyneren auff dem Altar ahu der Nordt-Seithen
gelegen / sub Titulo & Patrocinio Deiparae Virginis & S. S. Trium
Regum gestiftet / dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohl-Edelen auch
hochgelehrten Herren Joanni Richardo de Rham Römischer Kaiserl.
Majestät Rath ic. und ietziger Zeiten Pastoren und Vicario zu gemeld-
ten Rhyneren / wegen vorhin von denselben Uns erzeugten vielsältig-
en Wohlthaten / bene merita und geleisteten Diensten cediret
und übergelassen haben ; Wie Wir dan hienit und in Krafft dies-
ses in Formā nudæ & gratuitæ cessionis allsolch Jus Patronatus Laic-
cum cediret / transportiren und überlaessen / nun und zu ewigen
Zeiten unwiederrüfflich und allerkräftigst wie solche Cession rechte-
wegen ahu beständigsten geschehen sollte oder könnte / in aller Maß-
sen und Manieren / wie solche Vicarie vor Zeiten durch den Ehrwür-
digen Herren Dietherich Drove dero Zeit Pastoren zu Rhyneren und
Budicken Drove Gebrüdere / Inhalt selbigem Stiftungs-Brief
Anfangs gestiftet und begeben / auch darauff selbiges Jus Patronatus
Laicum denselbigen und ihren Nachkommlingen per expressum reser-
varet / nach deren Absterben aber auff unsere Vorfahren / die von Brü-
ninghausen und so fort auff Uns justo successionis jure devolviret ist
worden / also und der Gestalt / daß von dieser Zeit ahu vorgenueltem
Herren Joannes Richardus de Rahn und dessen Erben / oder wel-
chen derselbe bei seinem Leben dieses Jus Patronatus Laicum per cel-
litionem in Testamento vel ab intestato reservirret wird / ohne einige
Contradiction Einsperrung einreden und Verhinderung unserer
cedenten Kinder Erben und Nachkommen und sonst aller und jeder
unverhindert zu den ewigen Zeiten Patroni Laici vorgedachten Vica-
tien Inhalt dieser Foundations-Briefen seyn und bleiben sollen / weil
Wir vor Uns und unsern mit unterschriebenen dieses eingehabten Juris
Uns austrücklich begeben und dessen Possession abgetreten / ihm
Herrn Cessionario aber und denen Seintigen wieder eingeräumt /
und wirklich tradiret haben / und solches alles unter austrücklichen
und wohlwissentlichen Renuntiation sinistræ inductionis & persua-
sionis und sonst aller deren Exceptionen indultorum & S. S. Ca-
nonum aliorumque juris beneficiorum welche gegen diesen gratui-
tam & liberam cessionem könnten erdacht / ausgelegt oder zum ärgsten
interpretiret werden. Dessen allen zu mehreren und wahrer Urkund
haben wir Cedenten obgedachten dem Ehrenwesten und Hochgelehrten
Herren Hermannen Niderman Churfürstl. Brandenb. Richterem zum
Hamn und Rhyneren erbetten / diesen Cessions und Transfix-Brief
mit seinem Ambt-Siegel zu bekräftigen / welches ich Richter obge-
dacht also bezeuge / und auch geschehen in Gegenwart deren hierzu
son-

sonderlich erbetten, und von ihnen selbst mit eignen Händen unterschrieben
nen Gezeugen. Gesthehen zum Hamm den 13. Monats Augusti
im 1653. Jahr.

Conrad Henr. von der Beschwerdt. Rab. Diderich von Heyen als
Catharina von Bruninghausen. Gezeug.

Attestor Bernardus Lahr in Ryneren Sacellanus. Victor Walraben zum Grimus
bergh.

Laurentius Pontanus Vicarius in Scheding Attestor.

Rembertus Regenhardt Procurator Fiscalis Werlensis uti testis
requisitus hæc vera & præfato modo gesta & acta Attestor.

Everhart Kleinsorg zu Scheidung.
Franciscus Herrhagen Archi-Episcopalis curiæ Ecclesiasticæ
Werlensis Notarius causarum communis uti testis ad hoc
specialiter requisitus.

(L.S.)
App.

Revers Vicarii Rienerensis de non re-signando sine licentiâ D. Abbatis.

Num. 3.

Ich zu Endt Benendter thue hiemit öffentlich bescheinigen und ahnloben (nachdem ich von Ihro Hochw. jehigen Herrn Prälaten zu Weddinghausen Michaelen Reinhart als Collatore Primario, von wegen dero von Ihrer Wohl-Ehrwürden Herrn Richardo ab Arensberg Canonichen daselbst / auf mich bescheinete Resignation der Vicarien SS. Trium Regum in Parochiâ Rinerensi, nothigen Consensum erhalten) seithane Vicarey ohne Vorwissen und Belieben wohlgemeldten Ihro Hochw. Herrn Prälaten zu gemeldten Weddinghausen ahn jemanden anderst zu resigniren oder abzustehen/ dessen zu Urkund habe gegenwärtiges mit engen-händiaer Unterschrift bestätigt. Signatum im Jahr 1665. den 18. Augusti.

Albertus Gerard. Stellingwerff.

Vollmacht - Schreiben des Herren Prälaten und Capitularen des Gottes-Hauses Weddinghausen.

Num. 4.

Em nach Wir Abt Prior und sämtliche Capitularen des Gottes-Hauses Weddinghausen in gewisse Erfahrung kommen/ ob seyen die hohe respective Thur-Brandenburgische und Pfalz-

Pfaltz-Neuburgische ahnsehntliche H.H. Commissarii dieser Endts ahnkommen / umb in puncto Religionis die Sachen abermahlen zu untersuchen und zu schlichten / und dan Wir Dero vormahls ahn Römisch-Catholische conferirten Vicarie trium Regum binnen Ryneren veri atque indubitati Collatores & Patroni seyen Vermögh darüber in Händen habenden Documenten und briefflichen Beweisthumben; Als geben Krafft dieses Unseren Confratri Ludovico Weltgen Vicario Werlensi nöthige Vollmacht / daß er zu denen Hochwohlgebohrnen Herren Commissarien sich verfüge / in Unserem und Unseres Gottes-Hauses Nahmen unterthänigst suchen / daß Wir zu ahngeregter Vicarie und dessen Gefällen wiederumb pleno Jure restituiret und eingeschelten werden mögen / auch sonstens alles/ was zu Befürderung Unseres dabei habenden Interesse ersprieslich und vortheilhaftig seyn kan oder mag / verrichte / welches Wir dan in allem genehm halten werden. Urkundt Unseres Handt-Beichens und beygetruckten Abbatial-Einsiegels. Arnsberg den 25. Monathis Octobris 1686.

Ego infra scriptus eandem facultatem
Concedo F. Norberto Wordeman /
Canonico Præmonstrat. & Vicario
Werlensi. Sig. Werlis 18. Junii 1691.

F. Norbertus Bicker,
Abbas Wedinghaus.

F. Michael Rheinhartz, Abt
zu Weddinghausen.



Collatio Vicariæ Rinerensis facta à Domino Prælato Wedinghausano Norberto Bicker 1688. 24. Aprilis.

Num. 5.

NOs Norbertus Bicker Abbas Monasterii Wedinghausani, Ordinis Præmonstratenhs Dioecesis Coloniensis salutem dicimus Admodum Reverendo Domino Philippo Francisco Senckel Pastori pro tempore Ecclesiæ Rinerensis in Comitatu Marcano sitæ, cique debitè notum facimus, cum per resignationem Admodum Reverendi Domini Alberti Gerhardi Stellingwerff Vicarii Susatensis Vicariâ Sanctorum Trium Regum in Ecclesiâ vestrâ Rinerensi ad præsens tempus vacet, cuius quidem Collatio provisio seu præsentatio vel ut vocant Jus Patronatus ad nos, investitura verò ad Admodum Reverendam Dominationem Vestram pleno Jure dignoscitur pertinere, hinc nos Jure nostro non deesse, sed inhaerere volentes Dominum Joannem Wiesen Brilonensem Cleri-

Clericum tanquam habilem ad dictam Vicariam SS. Trium Regum tenendam ac regendam Dominationi suæ duximus præsentandum & per præsentes præsentamus, petentes, quatenus à nobis præsentatum ad præfatam Vicariam admittere desuperque investire dignetur adhibitis solennitatibus debitibus & consuetis, in cuius rei fidem præsentes Sigillo nostro consueto & propriæ manūs subscriptione communivimus. Datum Wedinghausæ Anno 1688. 24. Aprilis.

(L.S.)

F. Norbertus Bicker, Abbas
Wedinghausanus.

Investitura Joannis Wiesen,

à Domino Francisco Philippo Senckel, Pastore pro tempore Ecclesiæ Rinerensis, de dato ut supra.

Num. 6.

In Nomine Domini Amen &c.

T Enore præsentis publici Instrumenti cunctis idipsum visuris lecturis seu legi audituris pateat evidenter & sit notum, quod Anno à Nativitate Domini nostri Jesu Christi Millesimo sexcentesimo octuagesimo octavo Indictione undecimâ Die quidem Mercurii, decimâ nonâ Mensis Maii Horâ secundâ circiter post Meridiem Pontificatus autem Ssmi. in Christo Patris ac Domini nostri Innocentii ejus Nominis undecimi Divinâ Providentiâ Papæ Anno Sanctitatis suæ, N. coram Admodum Rdo. & Eximio D. Philippo Francisco Senckel Pastore pro tempore Ecclesiæ Rinerensis in Comitatu Marcano sitæ comparuerit Rdus. P. Otto Koch Ord. S. Francisci Minor. Convent. Susatensis Conventûs Vicarius, & SS. Theologiae Lector, nomine & pro Personâ Dni. Joannis Wiesen Briloniensis Clerici cum plenipotentia & commissione præfati Dni. Wiesen & licentiâ superiorum in scriptis ostensâ, porrexit Dno. Pastori in mei & testium infra scriptorum præsentia Litteras Collationis à Rdiffimo. & Amplissimo Dno. Norberto Bicker Abbe Monasterii Wedinghausani Ordinis Præmonstratensis Diœcesis Coloniensis tanquam vero Collatore Vicariae SS. Trium Regum in Rineren,

per liberam Resignationem Adm. Rdi. Dni. Alberti Gerhardi Stellingwerfs Vicarii Susatensis ejusdem Vicariæ possessoris novissimi obtentas, prout verba litterarum Documenti Collationis sive præsentationis sonant, ipsum Adm. Rdm. Dominum Philippum Franciscum Senckel Pastorem in Rinne- ren, requirens & interpellans quatenus eidem Nomine & Loco Dni. Joannis Wiesen, præsentati sed comparere legiti- mè impediti vigore præfati Documenti præsentationis in- stitutam nec non realem & actualem Possessionem dare & as- signare dignetur; visis itaque & perfectis hisce Documentis dictum Rdum. Patrem Ottomem Koch, in & pro personâ D. Joannis Wiesen, præsentati habitâ plenipotentiâ & supe- riorum suorum licentiâ in Nomine Patris, & Filii, & Spi- ritus Sancti. Recepto tamen primitus ab eodem solito fide- litatis, obedientiæ & fidei juramento investivit & ejusdem Vicariæ prænominatae actualem ac realem possessionem tra- didit & assignavit; inque signum realis & corporalis & actualis possessionis hujusmodi ipsum Rdum. P. Ottomem Koch Religiose inductum ad Cornu Altaris prætactæ Vica- riæ SS. Trium Regum in Rineren deduxit, cæterisque So- lemnitatibus ad hoc fieri consuetis servatis & ad hoc adhibi- tis: Super quibus omnibus & singulis præmissis prætactus Pater Otto Koch, Nomine sui principalis D. Joannis Wiesen, publicum edi, fieri atque confici petivit Instrumentum. Acta fuerunt & sunt hæc in Parochiali Ecclesia Rinerensi sub Anno Domini, Indictione Die Mense Horâ & Pontificatu quibus supra, præsentibus ibidem Honestis & Discretis Viris Ger- hardo Binthowel Organistâ & Ludi-Magistro ibidem, uti & Theodoro Degener testibus fide dignis ad præmissa speciali- ter vocatis atque rogatis.

(L.S.) Franc. Phil. Senckel Veteris & Majoris Eccl.
in Rineren Romanus Ortodoxus Pastor.

(L.S.) Gerhard Binthowel Organista in Rineren /
als Gezeug.

(L.S.) Theodorus Degener / als Gezeug.

Et quia ego Henricus Wilhelmi Imperiali Authoritate
creatus approbatus & immatrikulatus Notarius præ-
articu-

articulatis, interpellationi, litterarum Collationi & investituræ, inspectioni, lectioni possessionisque traditioni omnibus & singulis aliis, sicuti præmittitur, fierent & agerentur unà cum testibus præscriptis præsens interfui. Eaque omnia sic fieri, vidi & audivi, ideo hoc præsens publicum Instrumentum exinde confeci, nomine & cognomine signoque Notariatus meo consueto corroboravi ad hoc vocatus specialiter atque rogatus

(L.S.) Henricus Wilhelmi, Notarius Publicus.

Das Gegenwärtige in fünff Blätteren und sex Numeris bestehende Copeyen scilicet des Foundations-Brieffs / Litterarum transportirten Juris Patronatus, des Reverses / Vollmachts-Schreibens Collationis & Investituræ, von mir unterschriebenen Kaiserlichen Notario fleißig collationiret / und mit denen wahren und unverleßten Originalien in allem übereinstimmend sich befunden / solches thue mit eigener Handt Unterschrift bezeugen.

Philipp. Cappius, Notarius Cæs. Publ.
requisitus scripsi & subscripsi.

Lit. L. 3.

Extract aus der Düsseldorffischer Religions-Conferenz de Anno 1706.

Gravamen.

35. **D**er Prälat zu Wedinghoven gibt flagend ahn, daß er in unstreitiger Possession Juri Patronatus über die Vicarie SS. Trium Regum in Ryneren bestunde / müste aber ganz bestürzt vernichten / daß der Reformirte Prediger zu gedachtem Ryneren Ambts Hamm in detentione der Renten befunden würde / und der in Possessione gewesen seyn sollte ex Anno 1666. bis hiehin / weilen aber in denen Religions-Recessen de Anno 1666. den 9. Septembris §. So sollen auch die Patroni und Collatores Beneficiorum in jure conferendi nicht gehemmet noch beschrencket / noch die Beneficia oder Reditus ahn anderen Kirchen / als zu welcher sie Ahnsangs verordnet / oder ahn anderer Religion, als von welcher sie in Anno 1624. bedienet und genessen worden wären / nicht conserviret werden solten / so alles wie war per in Anno 1682. factam publicationem seine Confirmation erhalten hat / und dan er nicht allein jederzeit bis hiehin in possessione præsentandi ad D. Vicariam sonderen auch der

Vicarius jederzeit bis so gar ad Annum 1666. in possessione & perceptione redditum bestanden / so hätte sich und zwahrn umb so viel mehr die unterthänigste Hoffnung gemacht / daß er beschriebener Erklärung würcklichen Genosß würde erreicht haben / weilen er gar ein Extraneus wäre / und über dasjenige was etwa in denen Provinzien Cleve / March / Gülich und Berg in dergleichen verglichen worden / gar nicht gehöret worden und dahero ein solches / wan vielleicht etwas widriges und contra Instrumentum Pacis , so doch nicht glauben könnte / näher verglichen seyn sollte / ihm ut tertio extranco & inaudito nicht præjudiciren mögte/ dahero gebetten haben wolte/ gestalten Sachen nach gnädigst zu verordtnen und zu befehlen / daß wan er in possessione præsentandi und der Præsentatus in possessione deservandi & percipiendi reditus in Anno 1624. und 1652. welches Jahr obgedachter Provincial - Recessus de Anno 1666. erforderen will / gewesen seyn sollte / solchenfalls ihm die Continuation præsentationis cum effectu & præsentato der Genosß der Renten cum præceptis zu gestatten und zuzuwenden wäre.

Resolutio.

Soll untersuchet und nach befinden denen Recessen gemäß remedii ret werden.

Lit. M. 3.

Bon Gottes Gnaden Friderich König in Preussen &c. &c.

Lit. M. 3.

Leber Getreuer. Was der Prälat zu Wedinghausen in Puncto Juris Patronatus über die Vicarie SS. Trium Regum in Ryneren vor ein Beschwehr bei der zu Düsseldorf vorgewesener Religions-Conferenz vorstellen lassen / zeiget euch der Beyschluss mit mehrerem / welchen Wir mit diesem allergnädigsten Beschluß ahn euch remittiren / daß ihr dessals die Reformirte Gemeinde zu Ryneren vernehmten / und davon in Zeit von 4. Wochen ad Acta allerunterthänigst berichten sollet / und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserein Regierungs-Rath den 13. Augusti 1707.

Ahn statt und von wegen allerhöchstgedacht
Sr. Königl. Majestät



L.S.

Conradt von der Reck.
Vt. von Hymmen.

Unserein Richteren zum Hamm und sieben getrewen
Johann Peter von Aachen.

Lit.

Lit. N. 3.

Status Religionis in Rineren, in Satrapia

Hammonensi Comitatus Marchiae, Anno 1670.

in Febr. Duisberg Relatus.

*Ecclesia hæc est Parochialis proinde juxta Regulam Recessus Art. 3.
bujus Controversia decidenda.*

HEnricus Weltman ist Anno 1588. Pastor Loci worden /
und Anno 1637. gestorben / derselbe ist als ein Catholischer
Priester zu Münster ordiniret gewesen / und hat bey der erhaltenen
Investitur die Conservation Catholischen Glaubens und Ex-
ercitii ägyptlich abgelobet / es zeugen auch 15. gar alte Zeugen / daß
derselb für in und nach dem Jahr 1609. denen Catholischen quā Pastor in
dahiger Kirchen das Nachtmahl Catholisch & sub una gereicht / gleich
dan er selbsten Anno 1630. als wegen bezichteter Zauberer / Ehe-
Bruchs und Bluth-Schanden nacher Hamm gefänglich geführet wor-
den / unter anderen ulro geslanden / daß er Catholicam Religionem
profitirte / und daß seine beide gehabte Kdochinnen nicht gechlicht hätte.
Dass er aber auch einigen das Nachtmahl sub utraque aussertheilet /
solches wäre von ihni ungern / sondern aus Beschl damahlichen Ambs-
manns Knipping und Abuwalden Krumphoffe / welche ihme des Hes-
hogen Wilhelms Christmildesten Abendencens Kirchen-Ordnung ges-
meß zu leben befohlen / atque ita omnia sunt in confessio per-
inde melior non potest dari probatio? gleichwohl wollen Evange-
lici controvirtiren / daß Anno 1609. und 1624. der Weltman Luthe-
rischer Religion zugethan gewesen / weilen derselb primo geständlich
die Communion sub utraque ausgetheilet; 2do in der Kirchen Lu-
therische Psalmen gesungen / und 3to zwey Frawen gehabt / und mit
denenselben Kinder geziehlet hätte;

Primum. Autem non putem obstare quia id per indultum
Pontificis tunc temporis permisum fuit, estque Doctrina Theo-
logorum Ecclesiar Romanæ quod ab ordinato Sacerdote distribu-
tio sub utraque validè fieri possit, ita ut ille non contra Fidem sed
stante prohibitione contra Ecclesiar obedientiam saltem peccet.
Minus obstat. 2dum Weil nicht eigentlich ex parte adversa bewiesen /
daß solches Ao 1609. und 1624. præcisē und zwarn von dem Pastore Welt-
man geschehen; Es wird heutigen Tags der Lutherischer Morgen-
Seegen / item werden nicht weniger die Psalmen Davids von Catho-
lischen gesungen / seyndt darumb nicht Lutherisch oder Reformirter
Religion, quin imo diffīlis & rara Religionis mutatio non præ-
sumitur,

sumitur, nisi quo Anno & quomodo facta ab eo concludenter probetur qui in ipsa Intentionis suæ Fundamentum ponit, zumahien bey dessen Entstehung (uti hic) de præterito in præsens & de præsenti in futurum zu præsumiren.

3tiam. Per ipsammet Confessionem D. Veltmans eliditur, & Matrimonium rite in præsentia testium Contractum fuisse ab afferente debite probari debet, alias præsertim in Personis Ecclesiasticis potius præsumitur Concubinatus quam legitimum Matrimonium, gestalt dan noch heutigen Tags bey vielen Geistlichen Concubinen und Kinder (leyder) gefunden werden / welche doch darumb die Catholische Religion nicht verlaessen.

Ubrige referirte Einwürff schlagen nicht ein / und thuen nichts zu denen Terminal Jahren / und weilen Status Modernus Catholicus, so muss es ja daben juxta Art. 3. S. 4. des Neben-Recels de Anno 1666. daben sein Verbleiben haben.

Et Hæc est Catholicorum prima petitio. Pro 2do. Conquerantur Catholici, daß Reformierte Anno 1659. zu Ryneren eine neue Kirch zu bauen ahngefangen und selbige schier perfectiret hätten/ aber der Catholicischer Pastorat dren Maider Messen Korn entzogen/ welche ihrigen Predigeren zugeleget waren, proinde prætendunt Mautenentiam & Restitutionem juxta Art. 8. des Neben-Recels de Ao 1666. daß alle Renthen welche Ao 1624. in Händen der Catholicischen gewesen/ denen zu laessen oder wieder zu geben seyn/ gestalt dan Reformierte sich diesfalls der Exception tertii veluti Lutheranorum in Puncto Exercitii sive perceptorum reddituum nicht bedienen können / und der Veltman als Catholicorum Pastor in vim obtentæ Collationis & Investituræ die Renthen genossen / und die Reformirte allererst post Mortem Veltmans sich hervor gethan.

Diese Querel wird ex parte Reformatorum gestanden / wollen den Entzug per Contractum Moderni Pastoris ejusque condescendentiam behaupten / sed hic in Ecclesia suorumque Successorum præjudicium ejusmodi nihil permittere potest aut debuit, quia à Pastore præstatur Juramentum, quod redditus qui incelle sunt conservare imo qui deperditi sunt, pro posse recuperare debet.

3tio. Klagen Catholici das Anno 1659. Vicarius Kramp verjaget wäre / petunt Restitutionem Vicariae & Redituum, welche die Reformirte sich appliciret;

Querela conceditur sed controvertitur wer deren Renten Pos-
sessor im Jahr 624. gewesen.

Catholici nominant tres qui successive fuerint Vicarii sive Sa-
cellani probant enim isti Vicariæ curam Animarum ex Fundatione
adjunctâ & lectâ incumbere, quodque hi Reditum Possessores
in Anno 624. fuerint & Missas legerint affirmant Catholicorum
testes.

Estque in Confesso quod Reformati moderni Possessores illos
tunc non perceperint, ergo locum habebit Art. 8. §. 1. & 3.

Objiciunt illi se acquisivisse Jus Patronatus 140. Imperialibus,
aut de veris Patronis & legitime id factum non constat, uno licet rite
acquisivissent, tamen per hoc istius Reditus sibi suisque usibus ap-
plicare non poterunt, tenebantur enim Vicariam sine ulla dimi-
nutione Redituum qualificatis Catholicis in vim Recessus Art. 20.
§. 13. conferre.

4to. Beklagen sich Catholische / daß in der Pastorat Busch Pas-
penlohe genant 60. Eichene Stämme de facto abgehauen / und deren
40. zu der neuen Kirchen ipfis invitis appliciret / deren doch noch 20.
vorhanden wären petunt restitutionem.

Reformati factum concedunt, sustiniren alleinij / daß Catho-
lici den Eigenthumb noch nicht verificiret / diese hätten ihnen auch Be-
standt zu ihrem Bau zugesaget / inmaessen ihre Vorfahren ahn der
Catholischen Kirchen bauen helfen und ihren Theil hatten.

Sed juxta respondent, me scire debere, quod hoc quod meum
non est ad alium spectet, sique neminem altero invito alterius
bona invadere & possessionem inverttere posse.

Die vorahngzogene zugesagte Hülff ist nicht probiret und gar nicht
thuentlich / daß Catholische denen Evangelischen ihre Kirchen befürderen
und aufrichten helfen solten / ohne dem ist einem Dozatori nicht vor-
zuschreiben / was und wieviel er geben kan / consequenter von rechts
wegen pretium istorum lignorum denen Catholischen Priesteren guth-
zumachen / und die noch vorhandene abgesolget werden müssen.

5to. Beklagen sich Catholische / daß ihrer Kirchen vor 12. Jahr-
ren ein Reformirter Provisor vorgestellet wäre / petunt dessen Ab-
schaffung / und sich hinführo mit Catholischen versehen zu lassen;

Diese Klag ist in Confesso sed petitio controvertitur est tamen
justissima & in Art. 10. §. 23. des Religions-Vergleichs / und in Art.
8. §. 14. des Neben-Recess de Anno 1666. radicata sive fundata, pro-
inde wären Catholici zuhören / und über ihrige Renten allein zu di-
sponiren befuget.

Lit. O. 3.

Extract aus der Rheinberdischer Religions-Conferenz / de Anno 1697. fol. 166. pag. 2.

Ryneren.

Gravamen.

Lit. O. 3. 11. **G**at der Catholischer Pastor zu Ryneren beynahе 800. Rthlr. vor die Collation der Pastorat daselbst wирklich bezahlet / seine Antecessores auch dasfur jederzeit 900. bis 1000. Rthlr. entrichten dasfur adstipuliren oder Caution leisten mиssen / welches aber directe gegen den Art. 10. §. 4. & 21. gereichen thuet ic.

Resolutio.

Ad 11. **H**erunter soll es Inhalts Recelsū Art. 10. §. 21. gehalten werden.

Lit. P. 3.

Extract aus dem Rheinberdischen Religions-Conferenz-Prothocollo, de Anno 1697.

Hagen.

Gravamen.

Lit. P. 3. 11. **M**arschlich wird die Rомisch-Catholische Gemeinde zu Hagen graviret / wegen lauffender Contribution und Kriegs-Last / so auff den Platz geleget / auff welchem die neue Kirch daheselbst secundum Recelsū Art. 2. §. 2. erbawet worden / und wiewohl Thro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. gnädigst verordnet und befohlen / dass solche Onera gemeldten Kirchen-Platzes cum Annexis vom ganzen Kirspel Hagen abgetragen / und die Rомisch-Catholische hierinnen contra Recelsū Art. 10. §. 16. nicht graviret werden sollen / so wollen doch die Vorstehere selbigen Kirspels Hagen hierinnen nicht bewilligen / und molestiren mich als zeitlichen Pastoren daselbst mit Executanten und Reuther / also / dass newlich meinem Reuther habe erlegen müssen 32. Stüber propter importunitatem petentis, und dahe solches bey der Churfürstl. Regierung zu Cleve habe ahngegeben/ habe keine Resolution darauff erhalten.

Resolutio.

Ad 1. **S**oll dem Rescripto von 18. Decembris 1693. inkäriet / und was dagegen geschehen abgestellet werden.

Lit.

Lit. Q. 3.

Articulus 10. §. 16.

Neles, was vorhero von der Immunität / Recht und Lit. Q. 3.
Frenheit der Güther gesetzet / verglichen und versprochen / daß
sollen auch haben / geniesßen und behalten / diejenige Kirchen/
Predig-Häuser / Capellen / Schuhlen / Prediger / Schuhl-Bedien-
ten / Küster / Häuser und Wohnungen / welche vermög dieses Vergleichs
annoch sollen gebawet / und ahngerichtet werden.

Lit. R. 3.

Extract aus dem Rheinberdischen Religions-
Conferenz-Prothocollo, de Anno 1697.

Hagen.

Resolutio ad IV.

Gravamen IV.

Soll es Inhalts §. 13. & 14.
Art. 10. gehalten / und darüber
ahn die Beambte per actius re-
scribiret / auch der Contraven-
tion halber Information eingezos-
gen und die Contravenientes der
Gebühr nach abgestraffet werden.

Im negstverwichenem Jahr den Lit. R. 3.
10. Aprilis haben Römisch-Ca-
tholische zu Hagen / Casparum
zur Welsen sel. nach Christlichen
gemeinen Gebrauch in seine Erb-
Begräbniß auff den Lutherischen
Kirchhoff allhie begraben wollen/
und damit contra Recessum nicht
pecciret noch zu einiger Streis-
tigkeit Ahnlach gegeben wurde/
so ist Pastor Loci in seinen Pries-
tierlichen Kleideren vor dem
Kirchhoff stehen blieben / nichts
anders gedenkend / es würden
ahnwesende Verwandten / Freun-
de und Bekandten die Leich zum
Grabe begleiten / unverschens
kommen Führer und Frohnen /
und haben den Zugang zum Kirch-
hoff also versperret / daß alle Ahn-
wesende exceptis tribus vel qua-
tuor aus denen nechsten Bluths-
Ahnverwandten vom Kirchhoff
mit Gewalt abgehalten worden/
worüber als desgleichen in bender

Churfürstl. Landen noch bis daz
her nicht gehöret oder erfahren/ sich
billig die Ahnwesende so wohl Ca-
tholische als Uncatholische zum
höchsten verwunderten/ er Pastor
aber nach seiner Schuldigkeit öff-
fentlich protestiret hat.

V.

Weisen per Recessum das Ex-
ercitium publicum cum Anne-
xis zu Hagen verstattet ist/ so soll
denen Römisch-Catholischen alles
was dazu gehörig gelaessen/ und
wan es ahngegebener maessen bes-
wandt/ abgestellet werden.

Grievance VI.

So bittet Vigore Recessus Re-
ligionis Art. 10. §. 13. & 14. daß
nemblich in Sepultura Defuncto-
rum Catholicorum in ihren Erb-
Begräbnissen die Catholische in
allen den Lutherañeren gleichge-
achtet und gehalten werden/ als
nemblich permisso Cantus per
Plateas & pulsus Campanarum
exceptis Ceremoniis, Orationi-
bus & Concionibus in ipso Cœ-
miterio, welche allein im Recess
excipiaret seyndt/ in Locis wo selo-
bige nicht gebräuchlich gewesen/ und
also denen Lutherischen und Re-
formirten zu Eßwop zum wenige-
sten gleich gehalten zu werden/ deq
nen per Mandatum Serenissimi ers-
laubet worden/ das Gelenth der
Glocken/ pro communi salario,
Cantus per Plateas freyer Aufla-
gang des Predigers cum anne-
xis vor oder nach der Leich prolu-
bitu auff den Catholischen Kirch-
hoff daselbst. Sed sine cantu in
Cœmiterio, ahngesehen daß die
Catholische zu solchem Vigore Re-
cessus Jus haben/ sie Lutherische
aber per Gratiam Serenissimi, da-
he sie kein Exercitium gehabt ha-
ben ante Annum 1675.

Num.

Num. I.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art 3. §. 3. circa finem.

§. 3. Van Testamenta &c.

Solle aber von Weltlichen Personnen denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas übermacht seyn / also dan wird der Weltlicher Richter erkennen und exequiren diese Execution auch keines Weges verzögeren / sonderen auch ex officio vielmehr ad instantiam , welche etwan von Officialen oder sonsten geschiehet / dieselbe in gesetzter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

Lit. S. 3.

Allerunterthänigste Remonstration und Bitte
des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell
wegen der zu Hagen geschehener Invasion in der Kirchen
und Turbation des Gottes-Dienstes.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster König
allergnädigster Herr ic.

GW. Königl. Majestät wird bereits allerunterthänigst referiret seyn / was für ein grausahme Action am 8. dieses zu Hagen in Dero Graffschafft March bey Wegnehmung der Eingesessnen vorgefallen seye.

Und achte derowegen unnöthig selbige alhie weitläufig auszuführen/ sondern wolle hiemit allein allerunterthänigst vorstellen / imo das selbige unverantwortliche Invasion am 8. dieses Monaths Septembris 720. auff einen Heil. Sonntag / 2dō zngleich bey denen Römisch-Catholischen hochseyerlichen Heil. Mutter - Gottes - Tag / 3tiō in der Kirchen / und 4tiō unter dem wehrenden Römisch-Catholischen Gottes-Diensten inaudito haec tenus exemplo verübt seye / als wan kein Gott im Himmel wäre.

Daher dan 5tō funffzig Soldaten die Römisch-Catholische Kirche zu gemeldtem Hagen umbringt / 6tō selbige invadiret / 7mō wem sie gewolt zum Kriegs-Dienst heraus gezogen / 8vō die ganze Kirch und Gottes-Dienst in Confusion gebracht / und 9nō alle so in der Kirchen übrig geblieben / sambt den Römisch-Catholischen Pastoren /

zwey Stunden lang darinn in Arrest gehalten / 10mò wehrender solcher Arrest-Zeit aber die Soldaten allerhandt Muthwillen in der Catholischen Kirchen mit Fressen/ Sauffen/ Toback rauchen &c. verübet.

Man aber so wohl in den alten Reversalien und Münsterischen Friedens-Schluss / als auch in allen Religions-Recessen / denen Römisch-Catholischen in specie zu Hagen eine freye Ubung ihrer Religion gelaessen ist / so bin allerunterthänigst versichert / daß Ew. Kdn. Majestät solche militaire Excessus allergnädigst nicht gutheischen noch zugeben werden / daß solcher Gestalt die Sonn- und Feuer-Tage entheiligt / die Kirchen und Gottes-Häuser violiret und der Gottes-Dienst verstöhret werden solle.

Und habe derowegen Ew. Königl. Majestät umb allergnädigste Remediirung und umb solche nachtrückliche Verfügung hiemit allerunterthänigst belangen sollen / damit die Thäter exemplariter abgestraffet / alle fernere Turbation des Gottes-Diensts bey höchster Straeff verbotten / die Gottes-Häuser und Loca Sacra von solchen anderen höchst straubbahren Invasionen befreyet bleiben / und die Römisch-Catholische die Freyheit ihrer Religion geniessen mögen.

Ew. Königl. Majest.

Lit. T. 3.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Gelsenkirchen.

Gravamen 2.

Haben Lutherische zu etlichen mahlen einige Grabstätten in der Kirchen verkauft / und das Premium für sich privative behalten / dessen Erstattung pro rata zwahren auch befohlen / aber hactenū ebensals absque effectu.

Resolutio ad 2.

Detur arctius & pœnale Mandatum und in specie das Rescriptum vom 14. Julii 1682. zu repetiren.

Lit.

Lit. U. 3.

**Bericht Residenten Lengell des zu Gelsenkirchen
Graffschafft March sich ereigendes Religions-Gravamen.**

Præsent. den 14. Julii 1721.

**Durchleuchtigster Thurfürst
gnädigster Herr / &c.**

Selcher Gestalt hiesige Clevische Regierung nicht intendire die Gravamina der Catholischen auffzuheben / sondern vielmehr zu vermehren / geruhet Ew. Thurfürstliche Durchleucht darab gnädigst zu vernehmen / daß unlängst zu Gelsenkirchen in der Graffschafft March / alwo die Catholische und Luthersche das Simultaneum Exercitium haben / die Reformirte als tertii sich auch einzutringen unterstanden / und vorerst Jus Sepulturæ zu unternehmen cum Ceremoniis , welches sie niemahlen gehabt / und zwahren unterem blossen Vorwandt / daß der König in Preussen der Reformirten Gemeinden allda einen Prediger vorgestellet hätte ;

Weil aber solcher Gestalt ein Reformirter Prediger wan ihm Jus Sepulturæ zugestanden wird / auch Theil ahn der Kirchen prætendiren dörßte ; als hab den 30. ejusdem zur Resolution erhalten / daß diesertwegen den Richteren zu Bochum die Untersuchung auffgetragen wäre / wan der Bericht einkommen würde / alsdan näher verordnet werden sollte ;

Wie aber ich von dem Bericht nichts vernehmen könnte / habe den 5. dieses neue Erinnerung gethan / und von der Regierung zur Antwort bekommen / sub dato den 9. ejusdem / daß wan der Bericht einkommt / derselbe communicirt werden sollte.

Daher nun aber solcher Bericht wohl niemahl einkommen / oder doch mir immer zurückgehalten werden könnte / unterdessen aber zu Hebung dieses Gravaminis keine Anstalten gemacht werden / sondern die Reformirte heimlich einzuschleichen suchen dörßten ;

Als habe Ew. Thurfürstl. Durchl. solches hiemit allerunterthänigst zu hinterbringen nicht entubriget seyn mögen / der ich in getrewester Devotion und Submission ersterbe

Ew. Thurfürstl. Durchl.

Allerunterthänigst- gehorsamster Diener

Cleve den 12. Julii 1721.

Henrich Lengell.

Lit. W. 3.

Extractus Rheinbergschen Prothocolli
de Anno 1697.

Weithmar

Gravamen.

Lit. W. 3. **D**er Herr von Weithmar Fundator, Collator und Patronus der Kirchen / Pastorat und Custorat daselbst / wird wider das Herkommen und wider Rechtslichen ex facio & attentato der Lutherischen daselbst / excludiret von allen Kirchlichen Sachen / die Rechungen werden seiner unwissend auff- und ahngeuohnen / Armen- Gelder distribuiret / zum Armen-Kasten der Schlüssel verweigert.

Resolutio.

Detur arctius secundum Rescriptum vom 2. Aprilis 1688. ahnigen Richter zu Bochum.

Lit. X. 3.

Extract Düsseldorffischen Prothocolli
de Anno 1706.

Gravamen 13.

Lit. X. 3. **D**er Herr von Hasenkamp zu Weithmar Catholischer Religion ist Fundator, Collator und Patronus der Kirchen / Pastorat und Custorat zu gedachtem Weithmar / so nunmehr Evangelische Lutherische vermög der Religions-Recessen einhaben; es thuen aber gedachte Lutherische remoto omni Respectu dicti Fundatoris, Collatoris & Patrini über alle Kirchen-Sachen und Renten thätlich privative disponiren / ohne dass geziehmende Remediirung zu erhalten seye.

Resolutio.

Soll untersucht / und nach Besinden darüber verordnet werden.

Lit.

Lit. Y. 3.

Extractus Religions-Recess de Anno 1672.

Art. 2. §. II.

Solle auch der einer oder anderer Religion zugethaltnene Jungferen das freye öffentliche Exercitum haben / und wan sie sonst nicht mit Beichtigeren / Predigeren / Paltoren oder Seel-Sorgeren versehen seyndt / oder sich deren in der Nähe / dahe sie ohne ihre Incommodität hinkommen / gebrauchen können / freystehen und unbemohnmen seyn / dieselbe absonderlich zu bestellen / da dan auch die Catholische aus des Stifts Mittelen / Jährlich mit 200. Rthlr. zu salariiten / doch daß denen Evangelischen Predigeren ahn demjenigen was sie bisz ahnhero aus des Stifts Mittelen gehabt und genossen nichts abgehe.

Lit. Y. 3.

Lit. Z. 3.

Annotationes
eines Berlinischen Herrn
Advocaten.Notata in Causa der
streitigen Abtissinnen-Wahl
im Stift Clarenberg.

I. **S**ist die Frage / ob nicht von der Clevischen Regierung confundiret worden? der Haupt-Religions-Bergleich von Annis 1672. & 1673. (wo durch die Abtissinnen-Wahlen reguliret worden) und der Executions-Recess Confirmation vom 17. Octobris 1682. hieben sub N. 5. erscheinet / wan darin steht.

In Adj. hieben sub N. 3. wird eines General-Edicts und dabezneben Rescriptorum, so in die Graffschafft Ravensberg geh'en sollen / gedacht der Executions-Recess, welcher per Adj. sub N. 5. confirmiret worden ist/ eigentlich und mit Fleiß nachzusehen/ ob

Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg haben obgeschriebenen Executions-Recess wegen bisherigen Religions-Differentien in denen Clevischen / Gulschen und ahngehörigen Landen NB: welche aus denen Religions-Bergleichen von denen Jahren 1672. & 1673. herrühren / in allen Puncten ratificiret.

Lit. Z. 3.

NB. Der §. 9. & 10. hat durch Aussertigung der Beſfelcher ahn die Beamten und Capitularen zu Clarenberg S. Walburg / Freudenberg / Gevelsberg vor erst seine Richtigkeit.

„Das

derselbe NB. von denen Abtissinen: Wahlen in denen Stiffteren Elarenberg/ St. Walburg/ Freudenberg/ Gevelsberg ic. handele oder deren in specie oder doch in generc Meldung thue/ wohe das nicht geschicht/ so gibt der Vergleich zu Rheinberg vom 7. Martii 1682. der hiesigen Streitigkeit klarre Maes in Sequentibus Ipsissimis Formalibus.

Und da dan den 14. April. 1682. ohnstreitig ahn das Stift Elarenberg der Beselch ausgesertiget worden/ und dem Stift den 7. Octobris D. A. wücklich zugekommen ist.

„ Dass es solchen Vergleichen „ NB. insonderheit was darin wegen Ahnzahl der Capitularinnen und Wahl einer zeitlicher Fratwen von der einer oder anderen Religion verordtnet ist / bey dem begebenden Vacantien geleben / und kein Theil dagegen beschwehren solle.

So ergibt sich ja die Decision dieses Casus über die jetzige Streitigkeit/ von welcher Religion dießmahl die Abtissin in Elarenberg seyn müsse/ aus sothanen beyden Stücken ganz evidenter dahin/ dass da nach ahngerechten Datis zum wenigsten und ohnstreitig zwey Evangelische Abtissinen in dem Stift Elarenberg gewesen/ vorjeho die Fratw von der Catholischer Religion seyn müsse wosfern dan in diesem Casu ganz klaren Vergleichen nicht schmürstracks soll zwieder gelebet/ und dadurch zu allerhandt Confusionen und Contraventionen der Anfang gemacht/ und der Effeck der so theiwren und heylsamer Vergleichen frustriret/ und zu Repressalien Gelegenheit gegeben werden.

Es röhret alles was hierwieder zum Beschwähr der Cathol. verordnet wird / nur aus der Regierung und Confusion derjenigen Dingen und Casuum her / welche doch ganz separat und divers seynd / und da solches hieraus ahn hellen Tage ist / so seyndt Se. Königl. Majestät auch allzu gerecht / daß Sie die Decision nicht ohne Bedenken für die Catholischen geben solten / von welchen jetzo offenbahr nach denen ahngeführten klahren Religions - Recessem und Vergleichen in dem Stift Clarenberg eine Abtissin seyn müß / wie dan auch deren zufolg so wohl von Evangelischen als Catholischen per majora die Frewlein von Westrum zur Abtissin erwählet worden.

Van von Chur - Pfalz dergleichen Solide und nachtrückliche Remonstration durch ein Schreiben immediate Sr. Königl. Majestät geschehen / so sollte ich dafür halten / daß bey sothaner Evidenz ratione dieses Special - Casus eine allergerechteste Aenderung nicht würde versaget werden können; allein es muß die von der Regierung geschephene Confusion der Diversorum und die evidenz ratione hujus specialis Casus wegen der Abtissinen-Wahl so klahr als die Sonne ahngewiesen / und der übelen Folgen aus einer so essentialer Contravention cum emphasi gedacht werden.

Van dergleichen hohes Schreiben und Repräsentation nicht geschicht/so ist keine Aenderung zu hoffen/ein bloesses Privat Memoriale ist vergeblich.

Es ist auch vor allem gute Vorsichtigkeit nöthig / daß man aus dem Schreiben nicht mercke / daß man Copiam Relationis gehabt / sonderen daß man vernohmen hätte / daß auff der Regierungs Bericht in Favorem der von Plettenberg abermahl und in der That zum viertenmahl für eine Evangelische verordnet worden / und daß man aus der Regierung vorigen Ahn - und Andtworts-Schreiben leicht ermessen können / das sothane die Catholische Religion so sehr gravirende und denen Religions - Vergleichen offenbahr schnur - stracks zwieder lauffende Verfüigung aus der Regierungs Confusion, plane Diversorum, die zu diesem Special - Casu gar nicht gehören/ herrühren/ und daß in diesem Fall wegen der Abtissinnen - Wahl die Sache überall ganz klahr und evident seye / und was die Regierung zur Justification ihres Vornehmens von Anfang her vorgesgeben / hichin nicht gehöre / indem die Religions - Vergleich klahr / und in specie wegen der Abtissinnen - Wahl in Clarenberg durch den Reces zu Rheinberg und deme zufolg durch das Ahnschreiben / Notification und Befehl ahn das Stift ganz und vollkommen fest geschet worden.

Lit. A. 4.

Nochmahligst unterthänigstes Memoriale
cum Adj. sub Lit. a. b. &c.

Ahntwaldt deren Catholischen Capitularen zum Clarenberg.

Durchleuchtigster Thurfürst
gnädigster Herr / &c.

Lit. A. 4.

Gos will zwahren wegen der Abtissinen-Wahl zu St. Clarenberg die Löbl. Elevische Regierung in Dero letzterem Schreiben von dem Rescript, so vormahls im Jahr 1682. ahn die Märkische Beambte ergangen ist / daß nemlich nach Absterben der Evangelisch-Lutherischen Abtissinne von Galen in Gefolg des Religions-Recessus der Zeit zu erst eine Reformirte Abtissin erwehet werden sollen / nichts wissen.

Weilen aber solch Rescript abermahlen in Copia sub Num. I. hierben liegt und Landt-kündig ist / daß in Conformatität desselben und darin deutlich ahngezogenen Religions-Recessus die Reformirte Abtissinne von Plettenberg zur Abtey gekommen / und solches nichts anders als ipsa Executio Recessus gewesen seye / in allen vorigen diesseithigen Memorialien auch ahngezeiget und cum Adjuncto besleget ist ; Als diese Reformirte Abtissin von Plettenberg gestorben / und Ew. Thurfürstl. Durchleucht jetziger geheimer Rath damahlinger Elevischer Resident von Witgenstein sich bey der Regierung in Faveur deren Catholischen ahngemeldet und prætendiret hat / daß nachdem der Zeit zwey Evangelische Abtissinnen nacheinander gewesen / der Rang ahn die Catholische währe / daß die Regierung denenselben noch einmahl bis auf künftigen weiteren Fall zur Gedult gewiesen / folglich alsdan die Catholische dardurch versichert habe / wie dasselbe in keinen Antwort-Schreiben widerlegt ist / noch hat wiederleget werden können.

Diesem aber die Lutherische Abtissinne von Syberg Inhalts Adjuncti sub Lit. B. würcklich resigniret hat / dergestalt / daß in Kraft des Elevischen Rescripti sub Lit. C. die Catholische gewiß werden hindergangen und der Recess durchlöchert werden / daserne Ew. Thurfürstl. Durchleucht nicht mit Ernst und Nachdruck / zu schrei-

ben sich gefallen lassen / daß Sie solches zu Nachtheil des Recessus nicht zu geben werden ; Als bittet Ahnwaldt ein solch ernsthafft und nachdrückliches Ahnschreiben sich zur Gnaden unterthänigst aus.

Ew. Thurfürstl. Durchl.

unterthänigster Anwaldt.

Lit. a.

Friederich Wilhelm Thurfürst.

SEreren ic. Edeler / Lieber Getrewer / Wir geben euch aus dem Entschluß zu ersehen / was Moderatores Synodi Marcaæ wegen Wehlung einer Abtissinen im Stift Elarenberg unterthänigst ahnzeigen und zu verfügen bitten / wan Wir nun denen aussgerichteten Regions - Recessen / welche nunmehr zur Execution gebracht werden sollen / nachzuleben entschlossen / und dan sich besfundien / daß darinnen vergleichen worden / daß mit der Prælatur zwischen denen respectivè Religions - Verwandten in besagtem Stift alterniret werden solle / und die Evangelisch - Lutherische solche Prælatur eine geraume Zeit gehabt / die lebt - verstorben Abtissinne auch selbiger Religion gewesen / und dahero billig gemeldter Recessen gemees nunmehr eine Evangelisch - Reformirte zu erwählen ; So befehlen Wir euch hies mit gnädigst bey vorfallender newer Wahl einer Abtissinen / solches den Capitularinnen bekandt zu machen und es dahin zu dirigiren / daß eine Evangelisch - Reformirte Abtissinne erwehlet werden möge ; Wir versehen Uns dessen also / ic. Eleve im Regierungs - Rath den 5. Octob.

1682.

Ahn statt ic.

Ahn Clevisch - und Märckischen Hoff - Gerichts -
Præsidenten Herrn von Romberg.

12

Lit.

Lit. b.

Wohl-Edeler.

SEmnach ich eine geraume Zeit hiesige Prälatur adminis-
triret / und der Hoffnung lebe / es werde ein Hochwürdiges Cap-
pitol mit mir zufrieden gewesen seyn; Ahnjeßo aber resolvi-
ret bin mein herahnahendes Alter in Ruhe zuzubringen / und diese
meine Abthinnen / Stelle mit Vorbehalt meiner Präbenden nider
zu legen; Als habe ich euch als Stifts-Ambtmans ersuchen wollen /
diese meine Erklärung einem zu dem Ende versammelten Capitulo
zu hinterbringen / und ahnwesenden Membris in meinen Mahnen
vor alle mir erwiesene Liebe zu danken / wobei ich wünsche / daß die
künftige Wahl zum Vortheil des Stifts glücklich ausschlagen möge.
Clarenberg den 3. Julii 1717.

A. S. von Syberg.

Dass einem versambelten Hochwürdigem Capitulo des Hoch-
Edel. Frey-Weltlichen Stifts Clarenberg Vormittag den 3. Julii
1717. Vorstehendes mit schuldigstem Respect vorgetragen und
verlesen / auch das Hoch-Edel Hochwürdiges Capitul diese Er-
klärung also acceptiret / ein solches attestire hiemit

Johann Friederich Mering /
Stifts Ambtmann.

Lit. c.

Friderich Wilhelm König in Preussen.

Grbahre / Liebe Andächtige. Wir haben Uns aller-
unterthänigst vortragen laessen / was Ihr wegen der vorhaben-
der newer Frauens-Wahl näher allerunterthänigst vorgestellet
und gebetten; Gleich wie es nun fäst stehtet / dass auff keine andere als
eine Evangelisch-Reformirte gesehen / noch erwehlet werden solle; Also
laessen Wir in Gnaden gescheiden / dass Capitulariter auff beschene
Resignation diese Wahl von allerseiths Membris vorgenommen und
darunter ohne einige privative Absicht / wie Herkommen und bräuch-
lich verfahren werde / Wir haben auch zu dem Ende / weilen die Par-
thenen sich eines Commissarii nicht vergleichen können / allergnädigst
gutgefunden / dass ohne Gegenwart eines Commissarii die Wahl vor-
genoh-

genohmen werden solle / gestalten ihr vom Verlauff allerunterthänigst
zu berichten habt / seyndt euch mit Gnaden ic. Eleve in Unserem Res-
gierungs-Rath den 15. Junii 1717.

Ahn statt ic.

Vt. Hymmen V. C.
Johann Rickers.

Inscriptio.

Denen Ehrbahren unsern Lieben An-
dächtigen Fräwen und sämtlichen
Zusseren des Cloesters St. Claren-
berg / Hörde ic.

T. M. Forell.

Lit. B. 4.

Domine Notaris.

WAs Ihrer Königl. Majestät allergnädigste Willens- Lit. B. 4.
Meynung seye wegen der Wahl zu Clarenberg allhie / sol-
ches werdet ihr aus beytgender in Cancellaria Berlinensi au-
thentisirter Copia vom 28. Julii nechsthin ersehen.

Van wir unterschriebene Römisck-Catholische Capitularinne Frey-
leins nun nicht unbillig zweiffelen / ob es seye eins Theils von der Hoch-
löblicher Regierung demselben biß Dato keine Folge geleistet / anderen
Theils auch / weilen es Capitulariter nicht vorgelesen / es midg' e zu-
späth ahns Licht gebracht werden / gleichwohl Ihro Königl. Majestät
allergnädigste Willens-Meynung zu adimpliren steht;

Als requiriren wir euch Herrn Notarium und Zeugen diese Ihro
Königl. Majestät allergnädigste Verordtnung denen Evangelischen
Freyleins testatò zu inslinuiren von allen erga condignum zu docu-
mentiren / und wan darwider gefrevest werden sollte / so reserviren re-
servanda und protestiren quam solemnissime

Des Herrn Notarie

Freundwillige

J. M. L. von Hövel. B. von Westrum. J. E. von Haen.

Anno 1717. den 9. Augusti Morgens zwischen 5 und 6. Uhren habe
mich in gefolg vorstehender Requisition nach dem Stift Clarenberg

verfügget / und dem Stifts-Pförtner von dem Kön. allergnädigsten Rescripto vom 28. Julii Copcy in quadruplo, umb auff der Abten ahn der von Syberg / der Frewlein von Hövel zu der Leythe ihre Behausung / item der Frewlein von Freitag und von Melschede jeder ein Exemplar einzulieberen / eingereichert / welche Copeyen er auch ahngenohten / und denen ahnwohenden Frewleins eingereichert / mir aber zur Antwort bracht / sie wolten es nicht ahnnehmen / er müste erstlich dem Mering raeffen / wes Endt die Copeyen wieder zu mir genommen / und tragenden Ambts halber in Conformatit Requisition ahn der Abten eins in der Frewlein von Hövel zur Leythe Gegenwart (da nicht ahngenohten werden wollen ahn den Thuer - Pfost gestochen) auch gesagt / das eines ahn ihre Behausung (weil es nicht acceptirte) stechen wolte/ da dan eines in Ahnschen ihrer Magd hinter der Handtgriff ahn der Thuer geleget / demnegst in Abwesenheit der Frewlein von Freitag ihrer Magd eines eingereichert / so dan der Frewlein von Melschede selbst eines eingehändigt / und der Frewlein von Syberg ihrer Magd dergleichen gethan ; So geschehen wie oben / in Gegenwart Peter Abrahami und Zebanni Rüggen Hurch.

Quod attestor ad specialem requisitionem
Joann. Theod. Rifener, Notar. Caesar.
Auth. Publ.

Friederich Wilhelm König in Preussen.

Die Römisch-Catholische Capitularinnen des Stifts Elarenberg seynd abermahls mit dem hiebey befindlichen Memorial eingekommen / und beschwehren sich unter anderen auch über euch / das ihr ehe und bevorn Wir die Sache decidiret / verordnet hättet / das eine Evangelische Abtissinne / deren doch drey nacheinander wücklich gewesen / nochmahlen erwehlet werden solte ; Gleich wie Wir euch nun vorhin befohlen / das ihr über der Supplicantinnen dieserhalb gehane unterm 9. hujus ahn euch remittirte Vorstellungen eweren Bericht ohne alle Neben-Absichten abstatthen sollet ; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden / solchen Bericht und Gutachten fürdersambst in dieser Sachen einzusenden / selbige auch umbständlich und Actenmäsig dergestalt abzufassen / das man mit Bestandt draus urtheilen könne / ob und wie weith in denen Religions-Recessen der Supplicantinnen Gesuch gegründet seye oder nicht / wie ihr dan bis dahin nichts / so denen Supplicantinnen in ihrem vermeintlichen Recht præjudiciren könne zu verahnsaessen / sonderen vielmehr die ahnge-

stellte Wahl zu suspendiren / und alles bis zu Unserer höchster Entscheidung in statu quo zu laessen habt; Seyndt ic. Berlin den 28. Julii 1717.

Dass obstehende Abschrift mit dem bey der Königl. Preussischer geheimer Canzlei Registratur befindlichen Original-Concept von Wort zu Wort nach gehaltener fleissiger Collation gleichlautend befunden / attestire ich hiemit / Berlin den 3. Augusti 1717.

Carl Ostor Königl. Preussischer
Registrator daselbst.

Ahn die Clevische Regierung.

Lit. C. 4.

Durchleuchtigster Thurfürst
gnädigster Herr ic.

Si ist unlängst die Frau im Stift zu Clarenberg von Plettenberg so Evangelisch-Reformirter Religion gewesen / verstorben / und vorhin ist eine Evangelisch-Lutherische Gebohrne von Gahlen daselbst Abtissinne gewesen / folglich will sich nunmehr Vigore Recessum Religionis Art. 2. & 10. gebühren / dass eine Catholische Abtissinne von denen Capitularinnen selbiger Religion daselbst erwehret werde. Ich habe ein solches nicht allein unterthänigst erinnern / sondern auch zu Präcavirung vergeblicher Weithläufigkeit gehorsambst bitten wollen / dass gestalten Sachen nach denen Capitularinnen zu Clarenberg specialiter gnädigst committiret werden möge / ob gemeldem Art. 2. & 10. Recessū zu halten / und eine Catholische Abtissinne zu erwehren.

Ew. Thurfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambst
M. D. von Wittgenstein.

Decretum.

Meilen Anno 1682. der Religions-Recess erst zur Execution gebracht / und unterdessen nur eine Evangelische Frau zu Clarenberg gewesen / dahe doch nach Ohnleitung gemeldten Recessū zwey Evangelische seyn müssen / ebe und bevorin solches von denen Römisch-Catholischen prætendiret werden kan / so wird man sich bis darahn zu gedulden haben. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 21. Aprilis 1694.

Grenherr von Diepenbroeck
Ernsthausen.

Grid. Mengen.
Lit.

Lit. D. 4.

Der Resident zu Cleve Lengell die Abtissinne-Wahl zu Clarenberg betreffend.

Præsent. den 12. Junii 1717.

Durchleuchtigster rc.

Lit. D. 4.

Sachdeme auff Ew. Churfürstl. Durchl. jüngsteres ahn hiesige Elevische Regierung wegen der Abtissinnen-Wahl im Stift Clarenberg abgelaessenes gnädigstes Schreiben diese mir Gestern ahnliegende Resolution ausgeben laessen / darin erwehnte Regierung dabey persistiret / dass jetzo eine Reformirte zu erwehlen seye.

So hab Ew. Churfürstl. Durchl. davon Copiam hieben zu Dero fernerer gnädigster Verordnung mit unterthänigster Submission zu præsentiren nicht unterlaessen sollen. Als rc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Cleve den 9. Junii 1717.

Unterthänigst - gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Lit. a.

Præsent. den 5. Junii 1717.

Allerunterthänigstes Præsentations-Memoriale cum Adjunct.
des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten Dr. Lengell
wegen der Abtissinnen Wahl zu Clarenberg. rc. rc. rc.

Resolutio.

Meilen man der Regierung zu Düsseldorf repræsentiret hat / dass für diesmahl eine Evangelisch - Reformirte Abtissinne von dem Stift zu erwehlen ist / zu solchem Endt auch eine Commission erkandt worden / als laest man es dabey bewenden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 7. Junii 1717.

Præsent. DD.

Com. de Bilandt. Vt. Hymmen. Ryckers. Pollman.

Lit. E. 4.

Documentum apprehensæ Possessionis.

Lit. E. 4.

Nedieweilen ich Unterschriebene bey heutiger Wahl per Majora zur Abtissinen hiesigen Stifts erwehlet worden / als bevollmächtigte hierdurch und Krafft dieses den Herrn Johann Adam

Adam Fischer Notarium Publicum, umb in meinen Nahmen in der
bester Form Rechtens in der Abten testato Possession zu nehmen. Si-
gnatum Clarenberg den 10. Augusti 1717.

Beatrix von Westrum.

Anno 1717. den 10. Augusti dahe die gnädige Frewlein von We-
strum zur Abtissinne erwechlet / habe derhalben Mandatario dem Herrn
Johann Adam Fischer / in Beyseyn Gaudentii Schultens / und Franz
Joseph Lintener / als darzu requirirten glaubhaftten Gezeugen ehe die
resignirte Abtissinne von Syberg / die Frewlein von Hövel zur Leuthe/
Frewlein von Plettenberg und von Quade aus der Kirchen gekommen/
ohne jemandts Einrede die Possession der Abten mit Zuthuung und
Eröffnung der Thüren ertheilet / und dass solches Nahmens der durch
die meiste Stimmen jaherwehlter Römischt-Catholischer Frauen Ab-
tissinnen von Westrum geschehen / denen in der Abten und Umbgang
gestandenen vielen Leuthen / so dan dem in der Abten ahn der Thüren
gestandenen Evangelischen Prediger und dessen Schwester quod per
modum simplicis Prothocilli latiore extensione quatenus opus
semper salva fideliter refert.

Joh. Theod. Riesener, Not. Cæsar. Auth. Publ.
Clavis immatricul. special. requisitus,

Lit. F. 4.

Des Justiz- und Hoff-Gerichts-Rahts Möhseldts
unvorgreiffliche Erinnerung bey der Antwort ad Ca-
tholicorum Gravamen Marcanum.

13.

Swird zwahr in der Antwort ad hoc Gravamen re- Lit. F. 4.
lativè gesaget/ welche Fundamenta die Kön. Regierung in Dero
abgestatteten Bericht zu Behauptung ihrer Soutenuc ahnge-
führet habe / weilen aber dabei nicht deutlich exprimiret ist / ob man
glaube/ dass jetztgeml. Gründe/ oder aber diejenige/ welche ex parte Ca-
tholicorum in ihrer dem Commissariat den 12. Sept. 1718. sub Lit. O.
bengelegter Facti Specie allegiret seyn / prævaliten / Ihro Kön. Maj.
aber der Commission Gutachten darüber positive zu wissen verlan-
gen; So erkläre mich hieben consideratis probè considerandis, salvo
tamen rectius Sentientium Judicio, dass ich dieses Gravamen für al-
lerdings fundiret halte / und man billig auff ein bēquāmes Expe-
diens bedacht seyn möge / denen Catholicis desfalls auff diese oder jene
Weise Satisfaction zu geben / ohne dass es nōthig seye / gegenwärtige
Frau die von Plettenberg wieder zu deposidiren / welches sich aus
verschiedenen Absichten ohne deme nicht wohl thuen laessen wird.

8

Lit.

Lit. G. 4.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 2. §. 9.

Lit. G. 4.

N dem Jungfräwlichen Weltlichen Stift zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das dritte Theil und in denen Amtlichen Stifffteren Freudenberg / Gevelsberg und Herdiche zum wenigsten das vierde Theil / mit Römischo-Catholischen Jungfrauen besetzen / und wan dieses dritte oder vierde Theil nicht besetzen / die Präbenden bey der ersterer Vacantien / sie geschehen durch Resignation oder durch den Todt / Römischo-Catholischen bis zu solcher Zahl conferiret / und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische / als Reformirte und Lutherische fähig seyndt.

Lit. H. 4.

Extract Religions - Vergleichs
de Anno 1672. Art. 10. §. 16.

Lit. H. 4.

Alles was vorhero von der Immunität / Recht und Freyheit der Geistlichen Güther gesetzet / verglichen und versprochen / das sollen auch haben / geniessen und behalten diejenige Kirchen / Predig- Häuser / Capellen / Schuhlen / Prediger / Schul- Bedienten / Lüster- Häuser und Wobnungen / welche vermög dieses Vergleichs annoch sollen gebawet und ahngerichtet werden.

Lit. I. 4.

Extract Religions - Vergleichs
de Anno 1672. Art. 5. §. 7.

Lit. I. 4.

Auch sollen die Römischo-Catholische keine Proclamations, Dimissoriales oder Copulationes bey denen Evangelischen suchen / sonderen es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religion negtgelegener Gemeine proclaimiren und wo sie wollen copuliren laesssen.

Lit.

Lit. K. 4.

Ahn Richteren zu Schwerte ad Causam Fisci

Contra
Catholischen Pastoren Johann Vogt und Jurisdictions-
Richteren Stangenfeldt, de 26. Nov. 1708.

Friderich König in Preussen rc.

Her erinneret euch allerunterthänigst / was Wir euch un-
term 29. Octobris jüngsthin ad causam Fisci contra dem
Römisch-Catholischen Pastoren von Lethmate aus dem Lim-
burgischen Johann Vogt wegen beschegner Proclamation und Co-
pulirung des Jurisdictions-Richteren Stangenfeldt Tochter zu verfü-
gen allergnädigst befohlen / nun ist zwahren der erste mit Exculpa-
tions-Schrift bey Uns eingekommen / dieweil aber die Römisch-Catho-
lische in gedachtem Schwerte keine Parochialia haben / derselb aber zu
Lethmate die Proclamation außer Landes und nachgehendts die Co-
pulation zu Schwerte verrichtet / auch solch Factum ahnerkandt / und
dadurch sich höchsten Straeffbahr gemacht; Als haben Wir gedachtem
Vogt wegen dieser zwey offenbahre Contraventionen in eine Straeffe
von 100. Goltgl. Brüchten fällig erklähret / dabenebens auch dem Juris-
dictions-Richteren Stangenfeldt / daß die Proclamation seiner Toch-
ter außer Landts contra Edicta und dabey die Copulation von einen
frembden Priestern unverantwortlich verrichten laessen / ebenfals in
eine Straeff von 100. Goltgl. fällig erklähret; Und befehlen auch das-
ben in Gnaden / daß ihr solche Straeff-Gelder in Zeit von 14. Tagen
executive einforderen / und ahn (Tit.) von Gorell einsenden sollet.
Wir rc. Eleve im Regierungs-Rath den 26. Novembris 1708.

Ahn statt rc.

Lit. L. 4.

Extract Rheinbercfischen Protocolli de An. 1697.

KirchHemerde.

Gravamen.

Dasselbst haben Römisch-Catholische testante notorietate, *Lit. L. 4.*
in Parochiali Ecclesiâ das Exercitium publicum Simulta-
neum cum Lutheranis folgendts Vigore Art. §. 1. omnia annexa,
sie werden von denen Lutherischen daselbst im Predigen / Schuhhal-
ten und Cathechisiren de facto behinderet.

Resolutio.

Sollen die Römisch-Catholische bey ihrem Exercitio Simultaneo
zu KirchHemerden juxta Art. §. 1. omnia annexa haben.

Lit. M. 4.

Extract Düsseldorffischen Prothocolli

de Anno 1706.

Gravamen 4.

Lit. M. 4.

Sie Römisch-Catholische zu Kirch-Hemerde im Amt Unna haben das Exercitium publicum Catholice Religionis Simultaneum cum Lutheranis notorierteate testante, seyndt folgendts vigore Generalis dispositionis Recesus Art. 5. S. 1. und sub N. 13. behgehender Rheinherckischer Resolution, omnia Religioni Annexa zu exerciren befuget / werden aber de facto von gemeldten Evangelisch-Lutherischen behinderet/ indenen ihnon in der Kirchen competirenden Stunden zu predigen / zu cathechisiren und was sonstem dem Römisch-Catholischen Gottes-Dienst ahnlebend ist / und thuet die Elevische Regierung erwangen / denen auf ihrer der Catholicischen beschehenes Klagen / ertheilten Mandatis Manutinentia ge bührenden Nachtrück zu geben.

Resolutio.

Soll über die zu Rheinberg gegebene Resolution penaliter befohlen werden.

Lit. N. 4.

Lit. N. 4.

Sir von Ottos Gnaden Friderich der dritte, Marg graff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Ecam merer und Churfürst rc. thuen kundt und fügen Unseren rc. hiemit gnädigst zu wissen; Deinnach zwischen Unser in Gott ru henden Herren Vatteren und Unseres Vetteren des Herren Churfürsten zu Pfalz Liebd. weylant der Durchleuchtiasten Fürsten und Herren / Herren Friderich Wilhelmen Marqgraffen zu Brandenburg (tot. Tit.) und Philipp Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein rc. (tot. Tit.) Churfürstl. Durchl. beyder höchstseeligen Abhendenckens ahd 26. Aprilis 1672. und ahd 20. Julii 1673. Jahrs zu ihrer und ihs rer Nieder-Rheinischen Landen Beruhigung/ wie es der Religion halber in denen Herzogthümberen Cleve / Gülich und Berg und Graffschafften Marck und Ravensperg gehalten werden solte/ beständigt verglichen / wie solches die allerseiths ratificirte in öffentlichen Druck ausgelaessene und publicirte Religions-Bergleiche und Neben-Recels, auch die vorhero am 2. Aprilis 1668. absonderlich aber die folgendts darauff gegründete und unterm 26. Aprilis 1682. und 16. Julii 1686. publicirte Edicta mit mehreren nachführen.

Nun

Nun aber die Römisch-Catholische dagegen vielfältig beschweht zu werden thagend vorgegeben / und derentwegen unterthanigst gebeten / daß Wir obgedachte Edicta nicht allein zu wiederholen / sondern noch einige absonderliche Puncten wogegen sie nicht wenig beschwecht zu werden vorgewendet / durch den öffentlichen Druck Unsere Beamte zu ihrer Nachricht und Feschaltung bekennt machen zu lassen gnädigst geruhen wolten / daß Wir dahero gnädigst deferiret und statt gegeben haben wollen / und befehlen solchemnach hiemit gnädigst / daß Unsere nicht allein von allen obtwiehnten hiebevoren ergangenen Edictis fest und unverbrücklich halten / sonderen ferner ins besonder

1. Weisen bey Auffrichtung des Beesel und Rheinberckischen respectivē am 12. Aprilis 1677. und 10. Martii 1682. in puncto Visitationis & Censuræ Ecclesiasticae folgender Gestalt näher verglichen worden / (inscratur tenor aus dem Beeselschen Recels de 12. Aprilis 1677. und Rheinberckischen 10. Martii 1682.) nach der Litter sothaner Recessen sich gehorsambst achten / und dagegen bemeldte Römisch-Catholische nicht turbiren noch daß turbiret werden / gestatten sollen.

2. Wan vors künftig in Religions-Sachen einige Brüchten vorfallen würden / daß die Facta ersichtlich untersuchet / die Brüchten liquidiret und davor gnugfahm cavyret / ab executione & arresto aber nicht ahngesangen werden solle / es wäre dan daß atrocitas facti dem würcklichen Ahngriff der Delinquenten de Jure erforderen / oder periculum in mora oder suspicio defugā obhanden seyn mögten.

3. So wenig die Evangelischen Reformirte und Lutherische Predigere als Römisch-Catholische Geistliche auf denen Tantzen / noch sonstens Unsere Unterthanen unter sich / auff obgedachte dren Religionen wie mehrmahlen nachtrücklich verbotten worden / einiges Sins schmähen / mit ungeziemenden- und schimpfflichen Worten sie beleidigen / sonderen freundlich mit einander sich comportiren / und sonstens die dagegen Handelende und Verbrechere zur gebührender Straeff unausbleiblich gezogen werden sollen.

4. Eben wenig sollen die Evangelisch-Reformirte und Lutherische als Römisch-Catholische Geistliche sine Proclamatione & Dimissorialibus die Copulationes verrichten / auch jene die Römisch-Catholische in Begrabung ihrer Todten auff gemeinen Kirchböffen oder sonstens in ihren Erb-Begräbnissen nicht verhinderen / sonderen durchgehendts dem Religions-Recels und vorigen Edicten gewieß leben / und welche dagegen handeln werden / ohne Absehung der Personen der Gebühr abgestraffet werden sollen.

5. Denen hiebevoren ergangenen Edictis wegen Armmengelder und Waisen-Häuser litterlich eingefolget / und Römisch-Catholische Armen in keine Wege davon ausgeschlossen werden sollen.

6. Den leßtlebenden Ehe-Gatten er seye Römisch-Catholisch- oder Evangelisch-Reformirt- oder Lutherischer Religion (wofern unter denen Eheleuthen nichts anderst pacisciret seyn solte / wornach man sich sonst zu reguliren hätte) die Kinderen nach seinen Gefallen zu erziehen / hinführō freygelaessen werden solle / bis dieselbe Annos Discretionis erreicht haben werden / immacceu denenselben alsdan verstattet seyn solte / ein- oder andere von obgedachten dreyen Religionen ahnzunehmen und dabei zu verbleiben / nach beyder Eheleuthen Absterben aber denen nachgelaessenen Kinderen von beyderseiths verstorbenen Elteren die nächste Ahnverwandten und deren Religions-Genosse zu Vormundere ahngeordnet werden sollen.

7. Die Römisch-Catholische Geistliche nicht gleichs anderen Unterthanen bei denen öffentlichen Brüchten verhören / sonderen absonderlich gehöret / vernommen und in cito Religionis oder sonst über die Gebühr nicht beschwehet werden sollen. Geben ic.

Lit. O. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocollii de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen 13.

Lit. O. 4.

Heilen die Reformirte denen Lutherischen die denen Catholischen entnommene Vicarie St. Justinæ cum Domicilio hinwieder entzogen / wollen Lutherani sich unterstehen denen Catholischen fernere Rhenten abzuzwacken / und eine neue Capelle hart ahn den Catholischen Kirchhoff ad turbandum Officium Catholicorum zu bauen.

Resolutio ad 13.

Hierüber soll Informatio eingezogen / und dasfern es ahngewandt / remediiret werden.

Lit.

Lit. P. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli
de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen 1.

Sic Catholischen Pastori zu Niederweniger / die von Lit. P. 4.
vuralters hergebrachte / von seinen Prädecessoribus immers
hin continuerte / auch von jetzigem Pastoren ad 12. Jahr
lang verrichtete Kinder- Lehr in denen in seiner Parochia gehörigen
Bauerschafften Linden und Dahlhausen (weilen die Lutherische im
Dorf Linden auch eine Capelle einhaben) nunmehr bey Straeff 25.
Goldgl. à judice Loci, auff das vom Lutherischen Predigeren einseis-
thig ausbrachtes Thurfürstl. Rescriptum verbotten / contra Art. 5. §. 1.

Resolutio ad 1.

Man wird hierüber Bericht einziehen / und demnächst wan es also
Herkommens denen Recessen gemäß verordtnen / auch das ahu-
gezogene Rescriptum cassiren.

Lit. Q. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli
de Anno 1697.

Niederweniger.

Gravamen. 3.

Wollen die zu Dahlhausen und Linden wohnende / nach Niederweniger Lit. Q. 4.
zur Begräbnis gehörige Lutherische ad Fabricam Ecclesiae
& Domus Parochialis, wider das alte Herkommen (ob gleich eines jes-
den Quota nach der ordinaires Kirchen-Matricul ein gar geringes ist)
nicht beitragen/ noch auch von Beambten Loci, wan gleich Catholici
dan und wan morosi seyn / Justitia administraret werden / dannenhero
die Niederwenigerische Parochial Kirche zum Präjudiz Sr. Thurfürstl.
Durchl. zu Brandenburg als Collatoris zum Ruin nothwendig gera-
then müß.

4to. Hingegen wollen Catholici seither 8. ad 9. Jahren wieder das alte Herkommen / die Lutherische Capelle und Predigers-Haus zu unterhalten / auch in der Lutherischen Capellen bey Absterben der Landts-Herrschaft zum Lauthen / mittes Brüchten + Dictirung gezwungen werden / ob gleich die Catholische in der Pfarr-Kirchen das befohlene Lauthen verrichten / und die Lutherische in der Catholischer Pfarr-Kirchen allgemeinlich sich entziehen / deswegen dem Catholischen Unterthanen zu Linden Commandur genannt / ein Goldgl. Brüchte dictiret / und dafür bis zur Zahlung executiret worden.

Resolutio ad 3. & 4.

Hierüber soll / wan es also bewandt / juxta Recessus befohlen / und nach Besinden die Brüchten restituiret werden.

Lit. R. 4.

Resident Lengell wegen des Schulte zu Frolinde Catholischer Tochter übeln Tractaments und Inhaftirung ihres Ohmen:

Präsent. den 7. Septembris 1717.

Durchleuchtigster Thurfürst

gnädigster Herr / 26.

Lit. R. 4.

GW. Thurfürstl. Durchl. ist vorhin gnädigst bekannt / welcher gestalt als des abgelebten Schulzen zu Frolinde bey Castrop älteste Tochter von ihrer Lutherischer Mutter und der selben negsten Anverwandten der Catholischen Religion halber hart tractiret worden / dieselbe aus der Graffschafft March zu ihres Vatteren Brudern Wolff zu Dörnsfeldt in das Stift Essen und von dannen ins Stift Münster geflüchtet / und weilen gedachter ihr Ohm sie dorthin begleitet / dieser auf dem Schloss Strunkede eine geraume Zeit in schwerer Hassit gehalten worden / bis er unlängst echapiret.

Unterdessen hab ich bey der Clevischen Regierung nicht allein pro relaxatione des inhaftirten Wolffs ahngehalten / sonderen fürnemlich auch poussiret / daß / dahe in denen zwischen gedachten Schulzen und seiner Ehe-Frauen auffgerichteten Ehe-Pactis austrücklich conditioniret worden / daß das erste Kindt es wäre Sohn oder Tochter in der Catholischer Religion erzogen werden solte / die Wittibe und derselben Ahnverwandten ahngewiesen werden mögten / gedachte Ehe-Pacta in originali intra brevem terminum zu exhibiren / oder daß in dessen Verbleibung eine Commission erkent würde / die bey mehrgemeldten Ehe-Pactis ahngewiesenen Zeugen mit Zuziehung eines unpartherischen

schen Notarii aydtlich abzuöhren / gestalten wan die Ehe-Beredung solches nachführen thäte / alsdan die Tochter Questionis in der Ca-
tholischer Religion unturbiret zu laessen wäre / und der Wolff zu Dör-
feldt in ihrer Begleitung nichts straessbahres wurde committiret ha-
ben / wie er dan auch sie nicht aus der Graffschafft Marck sonderen
aus dem Stift Essen weggebracht;

Aldieweilen ich dannech auf meine vielfältige Memorialien und Erinnerungen nicht die geringste Resolution erhalten / hingegen auf des Wolffs Supplicata immer vorigen Decretis inhäritet und er nicht absolviret werden wolle / er habe dan die geflüchtete Schulter Toch-
ter in der Graffschafft Marck wiederumb listiret.

So hab Ew. Churfürstl. Durchl. solches unterthänigst zu hinter-
bringen umb destoweniger entfubrigt seyn mögen / als dergleichen Ca-
sus zu Udem vorlängst auch fürgefallen / dahe drey Töchtere von 13.
17. und 18. Jahren / welche non existentibus pactis dotalibus Vigore
Recessus, iherer Catholischer Mutter in der Religion gesolget/denen der
Reformirter Vatter auch solches hat permittiret / nunmehr mit ihrer
Hinwegführung und sonsten ihrer noch lebenden Elteren Ruin, wan
sie nicht zu der Reformirten Religion sich erklären würden / de facto
communiret / und ihnen also keine Gewissens-Freyheit / non attentis
etiam Annis Discretitinis, gelaessen werden wolle / womit Ew. Chur-
fürstl. Durchl. zu langwiriger glückseligster Regierung und allem
übrigen höchsten Churfürstl. Wohlstandt in der Göttlichen starken
Obhuth / Dero selben Hohen Churfürstl. Gnaden aber mich unterthän-
igst empfehle.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsambster Diener
Henr. Lengell.

Cleve den 4. Septembris 1717.

Lit. S. 4.

Allerunterthänigstes Memoriale und Bitte /
pro Copia des Chur-Pfälzischen Raths und Residenten
D. Lengell / wegen des entführten Söhnleins des
Notarii Tacke zu Castrop r. c. r. c.

Resolutio.

Meilen dieser Sohn des Notarii Tacke seine Annos Di-
scretionis erreicht / und sich erklärt die Evangelische Reli-
gion zu profitiren / so sehet man nicht wie von Sr. Churfürstl. Durchl.
Lit. S. 4.
zu

zu Pfalz ic. Tit. Residenten mit Fuege deswegen Beschwehr geführet werden könne. Signatum Cleve im Regierungs - Rath den 22. Martii 1718.

Vt H.

Præf. D.D.

de Newhoff.

Vt de Hymmen.

Rickers.

Pöllman.

Lit. T. 4.

P. S.

Bericht Residenten zu Cleve / daß der Eüster zu Castrop in Kriegs - Diensten gezwungen.

Præf. den 4. Martii 1718.

Auch Gnädigster Churfürst und Herz ic.

Lit. T. 4.

Din ich unterthänigst in Erfahrung gekommen / daß vor einigen Tagen der Catholischer Custos und Schuhmeister zu Castrop N. Vissinus ohne einige gegebene Ahnlaß bey Mächtlicher Weile von denen Soldaten / eines zu Lünen einquartirten Captains Knöttling de facto hinweg genommen / und zu Kriegs-Diensten gezwungen worden.

Gleich wie aber in denen Religions-Recessen denen Kirchen - und Schuh-Bedienten dieselbe Freyheit als denen Geistlichen selbst zugesaget worden / durch solche Begnehmung des Eüsters auch die Catholische Kirch und Schuh zu Castrop und gefolglich auch der Gottes-Dienst selbst mercklich turbirit worden.

Also hab zwarn bei hiesigem Kriegs-Commissariat deshalb mich graviret / aber keine Resolution erhalten / und derowegen solches Ew. Churfürstl. Durchl. blemitt unterthänigst zu referiren / nicht entubrigt seyn mögen. Datum ut in Litteris. Cleve den 2. Martii 1718.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamster Diener

Henr. Lengell.

Lit.

Lit. U. 4.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Hemeren bey Iserlohe.

Resolutio ad 1.

Gravamen.

Hierunter soll es juxta §. 13.
Art. 10. gehalten und dafern
bereits darunter verordnet ist/
voriges Mandatum arctiret und
pœnalisiret werden.

Werden Römisch-Catholische Lit. U. 4.
beschwehet

1. Dass Lutherischer Prediger
die Todten-Begräbniß auff ge-
meinen Lutherischen Kirch-Hoff
nicht gestatten will / obgleich Cat-
holische Vermög Recessus publi-
cum cum omnibus annexis das-
selbst haben.

2. Dass derselb die Römisch-Cat-
holische copulire absque Dimis-
sorialibus.

3. Auch dan und wan der Cat-
holischen Kindere tausse / und die
Jura Stolæ davon einziehe.

4. Dass die Lutherische Predi-
gere zu Hemeren als besonderlich
zu Iserlohe in denen Predigen
über die Catholische unverant-
wortlich calumniiren.

5. Weil der Lutherischer Pfarrer
zu Iserlohe (welcher zum Spott
der Catholischer Religion ein
sehr fameles Büchlein in Druck
ausgehen lassen) denen unter sei-
ner Parochie wohnenden Catho-
lischen nicht gestatten will / dass
sich der Religions-Recessen bedie-
nen / und bey Dero Geistlichen
Administrationem Sacramento-
rum suchen mögen / contra Art. 5.
§. 7. & Art. 10. §. 5. 7. & 13. bit-
tendt nachdrückliche Remediirung
und zu Erstattung der præcipi-
ten Jurium Stolæ ahnuweise.

Lit. W. 4.

Extract Religions - Vergleichs de Anno 1672.

Art. 10. §. 13. & 14.

Lit. W. 4. §. 13. **M**an die Evangelische oder Römisch-Catholische ihre besondere Kirch-Höffe oder Plätze haben / sollen sie sich der anderer Religion Kirch-Höffen außerhalb denen Erb-Begräbnissen enthalten / und derselben sich nicht gebrauchen / wo aber die Evangelische und Römisch-Catholische in einer Stadt oder einem Dorff keine absonderliche Kirch-Höffe haben/ alsdan sollen von dem gemeinen Stadt oder Dorffs Kirch-Hoff der Religion halber Niemandt abgekehret / sonderen ein jeder seine Todten selbiger Religions Brauch nach unbehindert / unbeschwehrt und unbeschimpfet alda begraben / und soll von solchen Todten alsdan nicht mehr als selbigen Orths Herkommen und von anderen Evangelischen oder Römisch-Catholischen geschichtet / der Begräbniß halber gesforderet oder gegeben werden.

§. 14. Wo bisz ahnhero bei Begräbnissen der Evangelischen oder Römisch-Catholischen auff gemeinen Kirch-Höffen keine Leich-Predigen / Gebett und Ceremonien gehalten seyn / da sollen selbige ahn solchen Orthern ins künftig auch nicht sonderen die Leich-Predigen und Ceremonien ahn dem Orth ihrer gewöhnlicher Versamblungen oder in besonderen Häusern und Orthen geschehen / sonst ihnen doch frey stehen / auff ihren absonderlichen oder eigenen Kirch-Höffen ihre Leich-Predigen und Ceremonien ihrer Religions-Brauch nach ungehindert einzuführen und zu verrichten.

Lit. X. 4.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Kirchlinde.

Gravamen I.

Lit. X. 4. **S**u Kirchlinden haben Römisch-Catholische das publicum Religionis Exercitium, will aber denenselben nicht gestattet werden / daß sie einen erwehlenden Pastorem vel Sacerdotem secularis in loco Parochiali bei sich wohnen haben.

2. Wird vom Lutherischen Predigeren zu Lütgen-Dortmund dem Pastoren zu gemeldtem Kirchlinde zum öffteren in puncto Baptismi, Copulationis, Proclamationis & Sepulturæ der Catholischen contra Recessus eingegriffen.

Reso-

Resolutio ad 1. & 2.

Gerüber soll Information eingezogen und nach Befinden der Recessen gemeeß remediiret werden.

Lit. Y. 4.

Extract Religions-Vergleichs de Anno 1672.

Art. 2. §. 5.

Tugleichen sollen die Römischt-Catholische ihren Got-^{Lit. Y. 4.}
tis-Dienst auff dem Rath-Haus zu Blandenstein continui-
ren / und die Lutherische Unterthanen daselbst ein hundert Rthlr.
zur Reparation bey Auswechselung dieses Recessus geben / der Ma-
gistrat aber daselbst hiemit befchliget senn / die Römischt-Catholische
in Zeit wehrenden Gottes-Diensts nicht zu turbiren noch von ande-
ren turbiren zu laessen.

Lit. Z. 4.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Blandenstein.

Gravamen 2.

Meil von denen Lutherischen der Obertheil des Rath-Haus nicht ^{Lit. Z. 4.}
repariret worden / damit der Untertheil / als die Catholische
Kirch nothwendig ruiniret werden muße.

Resolutio ad 2.

Goll Information eingezogen / und quatenus ita nach Ahnleis-
tung der Recessen remediiret werden.

Lit. A. 5.

Extract Rheinberdischen Prothocolli

de Anno 1697.

Wattenscheidt.

Gravamen 2.

Merden bey denen Jährlichen Processionen contra tenorem Re-^{Lit. A. 5.}
cessus viele Insolentien verübet / wie in specie Herman Lokampf
den 21. Junii 1697. der beschehener Erinnerung ungeachtet / den Hueth
t 3 nicht

nicht abnehmen / noch auch von der Straessen gehen wollen / sonderen dem Pastor mit höchster Aergermus obloquiret / der Thurfürst könnte ihm die Straessen welche Schelmen und Dieben frey stünden nicht verweigeren.

Resolutio ad 2.

Hierüber solle inquiriret / und der Thäter / quatenus ita gestraefset werden.

Lit. B. 5.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Wattenscheidt.

Gravamen 3.

Lit. B. 5. **M**unterstehen sich die Lutherische ihre Todten auff dem Catholischen Kirchhoff auff Sonn- und Feiertagen unter wehrendem Gottes-Dienst zu begraben / und durch das Gesänge auffm Kirchhoff ihren Gottes-Dienst zu turbiren,

Resolutio.

Soll verordnet werden / sich in punto der Begräbniss denen §. §. 13. & 14. Art. 10. gemeesh zu verhalten / und die Römischt-Catholische in ihrem Gottes-Dienst nicht zu turbiren ; fiat Rescriptum ahn Beambte Loci.

Lit. C. 5.

Extract Rheinberdischen Protocolli de An. 1697.

Stift Fründenberg.

Resolutio ad 1.

Lit. C. 5. **Q**uatenus ita soll das Catholischen denen Römischt-Catholischen in ihren Kirchen-Stunden zugelaessen werden.

Gravamen 1.

Gegleich Römischt-Catholische daheselbst publicum Exercitium cum annexis Simultaneum in der Kirchen alda haben / will doch demselben contra Art. 2. §. 11. & Art. 5. §. 1. und Thurfürstliche gnädigste Verordnung das Catholischen von denen Evangelischen nicht gestattet werden / obgleich die Lutherische sowohl als Reformirte Sonn- und Feiertags in so thanner

Ad

thaner Kirchen cathechisiren / und folglich denen Catholischen selbiges füglich nicht geweigeret werden kan.

Ad 2. 3. 4. 5. & 6.

Soll Information eingezogen / und demnegst denen Recessen ge mees verordnet werden.

2. Seyndt dem Catholischen Weichtigeren pro competentiâ jährlich 200. Rthlr. zugelegt / vermöge Art. 2. §. 11, es werden aber dem Catholischen Pastoren zu Fründenberg jährlichs aus denen Stifts- Mittelen nicht über 83. Rthlr. zugeleget / worunter ohnedem noch einige Jura Stolæ und Accidentia mit begriffen seyn / erfolglich für einen Geistlichen die nothige Subsistenz bey weitem nicht gereichert werden will.

3. Wird dem Catholischen Pastoren der demselben von uhralters competirender so genandter Dyckmans- Hoff contra Recessum Art. 2. §. 1, & Art. 10. §. 22. & 28. entzogen / und dem Stift eigenmächtig zugewandt / obgleich von Seiten des Stifts selbst anerkandt werden muss / daß letzter Catholischer Pastor Herr Christoffer / welcher etwa Anno 1684, gestorben / die ganze Pfacht dieses Dyckmans Kottens genossen habe / sonst auch die Gewinnung ausgegeben / und überdehme einige Prädecessores in specie Jan von Es sen das Landt selbsten untergehabt / auch anderen nach Belieben un tergethan habe / auch noch de praesenti die Binner- Pfacht davon ad sechs Hunder und eine Gans dem Catholischen Pastorri gelaessen werde.

4. Wollen dem Reformirten Prediger die so genandte Gilde Renthe privative contra Art. 10. §. 22. & 28. zugelegt werden / des wegen derselbe

5. Das so genandtes Gilde mans- Hoff- Gewinn (obgleich

nur

nur einzige sechs Scheffel hartes Korns darab usurpando genieset/ hingegen das ganze Capittel über die 12. Malder harten Korns darab zur freyer Dispositio[n] undi-sputirlich empfahet zu des Stifts besorglichen Praejudiz besonderlich zu ziehen suchet / erfolgliche tractu temporis den ganzen Hoff mit allen Pfächten privative zu genieseu sich unterstehen wurde.

6. Will Reformirter Prediger contra Art. 10. §. 11. doch allers seiths Armen zugehöriges Armen-Guth (weilen die vor einige Jahren daheselbst ahngetommene Reformirte Arme zum dritten Theil zugelaessen werden) nunmehr privativer ahn sich ziehen / bittend denselben ad Restitutionem der erhobener Gelderen pro quota ahnzuweisen.

Lit. D. 5.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz

Prothocoll de Anno 1697.

Grimberg.

Gravamen.

Lit. D. 5.

SReyherr von Nesselrath zum Grimberg/ wird in seinem Jure Patronatus & Conferendi seiner engener Hauss-Capellen zum Grimberg turbiret/ und ein Tertius zu deren Bedienung gegen seinen Willen ihm auffgetrungen/ die dazu gegen seinen Willen auff dem Haß Grimberg fundirte Rhenten (ungeachtet deren in Anno 1685. den 3. Aprilis ergangener Churfürstl. Verordnung/ und Manutenenß) weggenumommen/ und einem Lutherischen Predigeren zu gewandt auch noch über deme/ der von Nesselrath vermittelst Wegnehmung seiner Bestialien und 50. Malder Früchten den Lutherischen Predigeren eine Wohnung zu erbauen ahngezwungen.

Reso-

Resolutio.

Sie Possessores des Hauses Grimberg sollen in ihrem Jure Patronatus / und was davon dependiret / nicht turbiret / sonderen dabey unbeeinträchtiget gelaessen werden, und weilen ahn Chur-Pfälz Seithen sustiniret werden will / daß zu Grimberg keine Gemeinde/verfolglich auch von derselben kein Jus vocandi prætendiret werden könne / soll dem Beneficiato auferlegt werden / solches innerhalb 6. Wochen post Conferentiam & Insinuationem des darüber abgehenden Rescripti zu erweisen / in Entstehung dessen aber gemeldten Possessori freystehen / sich des ihm zustehenden Juris Patronatus absque restrictione zu bedienen.

Herren Chur-Pfälzische : Es constirte zwarn ex Actis gnugſamb / daß keine Gemeinde vorhanden wäre / nun wolten nicht desto weniger obgemeldte Zeit und demnegst die Endigung dieses Gravaminis gewärtigen / weilen aber auch ferner dem Freyherrn von Nesselrath auff erleget wäre / die Capell nicht allein sonderen auch des Capellans Haus zu repariren und zu unterhalten / ohne daß er dazu obligiret zu seyn erwiesen wäre / als wollen HH Chur-Pfälzische auch in diesem Stück gemessene Remediirung und Restitution des Exequirten gewärtigen.

HH. Chur-Brandenburgische bleiben in puncto Juris Patronatus beym vorigen / und wollen wegen des übrigen denen Actis nachſehen laessen / und darüber denen Recessen gemees verordtnen.

HH. Chur-Pfälzische wollen beydes forderlichst gewärtigen.

Lit. E. 5.

Extractus aus dem Düsseldorffischen Religions-Conferenz-Protocollo de Anno 1706.

Gravamen 19.

Sem Freyherrn von Nesselrath zu Grimberg / als Pat- Lit. E. 5.
trono der Haus-Capellen zu gemeldtem Grünberg / welche Capell Vermög Religions-Recessen deuen Lutherischen zugewandt / wird de facto zugemuthet / ungeachtet zu gemeldtem Grimb erg keine Lutherische Gemeinde obhanden ist / so einen Predigeren vociren mögte / einen vom Lutherischen Consistorio vocirten Pre diger abzunehmen / und als derselb hierunter difficultiret / sustinendo nicht schuldig zu seyn dem Lutherischen Consistorio, so mit ihm und seiner Haus-Capellen nichts zu schaffen hätte / in Casu deficients Communitatis einige Vocation zugesättten; So wird ihm invito à dicto

dicto Consistorio benennte Persohn thätlich obtrudiret / durch die Elevische Regierung manuteniret und solcher Gestalt seines unstreitig habenden Juris Patronatus auf einmahl destituiret.

Resolutio ad 19.

Soll dem Beneficiato ein nachmahlicher kurzer Terminus pro Partitione der Rheinberckischer Resolution präfigiret / und demnegst dieses Gravamen nach Besinden erlediget werden.

Lit. F. 5.

Gravamen 10.

Lit. F. 5.

SEr Catholischer Besitzer des freyen Ritter - Sitzes Grimberg wird nicht allein ahngehalten in der daselbst vorhandener Hauss-Capelle das Exercitium Religionis Lutetianæ zu gestatten / sonderen in seinem Jure Patronatus dahin beschräncket / ungehindert keine Lutherische Communität alda vorhanden ist / pro Deservitore Capellæ denjenigen ahnzunehmen und zu präsentieren / welchen ein Lutherisches Consistorium benennet hat.

Resolutio ad 10.

SEs hätte der Freyherr von Nesselrodt zum Grimberg das Jus Patronatus einer Hauss-Capellen zu Grimberg prætendiret / auch desfalls Anno 1697. bey der Rheinberckischer Religions-Conferenz ein Gravamen ahngebracht / worunter auch damahlen wäre beschieden; Nach der Zeit ist die Sache zwischen den Freyherrn von Brenibz als Besitzeren des Hauses Grimberg und dem Lutherischen Ministerio zu Bochum bey der Regierung getrieben und per sententiam den 1. Aprilis 1715. ausgemacht / und gedachtes Ministerium in Gefolg des unterm 4. Novembris 1697. ergangenen Decisi manuteniret / welche Urtheil in Rechts-Kraft erwachsen / und darinnen der Kläger zugleich in expensas verdammet / gefolglich dieses so lange Jahren vorgewesene Gravamen dardurch endtlich erörtert und abgethan / welches aber ohnedem kein Religions-Gravamen gewesen.

Lit. G. 5.

Extract Religions - Vergleichs
de Anno 1672. Art. 2. §. 14.

Lit. G. 5.

SAs han dasjenige so dieser Geistlicher Sachen halber in der Stadt Lippstadt zu vergleichen abnbelangt / solches alles folle mit Zuziehung des Herren Graffen zu der Lippe / nach Ahnweisung des Deutschen Friedens-Schlusses / abgethan und eingereichter werden.

Lit.

Lit. H. 5.

Extract Rheinberdischer Religions-Conferenz
de Anno 1697. fol. 209.

Resolutio wegen Lippstadt.

SErren Thur-Brandenburgische erklären sich hierauf / Lit. H. 5;
dass deme / was von denen Lippstädtischen Religions-Sachen zu
Eleve vorhanden ist nachgeschen / und selbige zufolg des Religions-
Recessus Art. 2. S. 14. und in folgenden Conferentien gefasste Resolution
mit Beziehung des Herren Graffen von der Lippe nach Ahnleitung
Deutschen Frieden / Schlusses förderlichst abgethan und eingerichtet /
und zu solchem Ende / wan zusordnist mit dem Thur-Pfälzischen Herrn
Residenten darüber conferiret seyn wird / mit allerseiths Belieben
ein sicherer Terminus abgeschet / auch solcher dem Herrn Graffen
von der Lippe zeitlich bedeutet / und dasern derselb darunter fernere
Difficultäten machen solte / alsdan demnach obigen zufolg solche durch
Thur-Brandenburgische und Thur-Pfälzische privative vorgenommen
und abgethan werden sollen.

Lit. J. 5.

Ich Conrad Matthias von Schorlemmer gelobe und Lit. J. 5.
schwehre zu Gott und seinem Heiligen Wort / als der Hochwohl-
gebohrner Herr Simon / Graff und Edeler Herr zur Lippe mein
gnädiger Herr / die jeho durch Absterben weylandt Herrn Henrichen von
Hannleden genandt Bock gewesenen Probstens zur Lippstadt vacirende
und ihrer Gnaden heimbefallene Probsten und Archi Diaconat das
selbst mir gnädiglich conferiret und providendo verlischen / dass ich
demnach der Ehrwürdigen / Wohl-Edelen / viel Ehr- und Tugendsah-
men Krawen Abtissinnen und sämtlichen Jungferen des Adtlichen
fren Weltlichen Stifts zur Lippstadt und Dero Nachkommenen trew
und holdt seyn / ihr Bestes meines wissen beförderen / ihren Schaden
hinderen und bestes Fleisses abwenden solle und wolle; Sonderlich aber
gelebe ich und schwehre zu Gott hiemit / beständiglich wohlgedachte
Frau Abtissinne / Jungferen und Nachkommen bei ihrer Religion
der Augspurgischer Confession Gottes-Dienst / Ceremonien / Im-
munitäten und Freyheiten wie sie jeho seyn und ich sie befind / ohne
einige Aenderungen so viel abu mir ist allerdings bleiben zu laessen /
daben auch möglichst zu erhalten und zu handhaben / dan forth ihre
Personen / Erbe / Lenthe und Güthere durch mich selbst oder andere
nothdürftige Personen bestes Fleisses / so viel einem Probsten gebüh-
ret / mit getrewem Verstandt zu verthädigen / auch zu Behueß eines
Gelhrten den sie in ihren Sachen gebrauchen und consuliren / Ihr

der würdigen Frawen sechs Rthlr. oder ein halb Malter harten Korns
nach der Gelehrten Willkür und Gefallen alle Jahr unfehlbar einzusiefferen; Nicht weniger schwehre ich und ver spreche allen zwischen
Dero Vorfahren wegen der Separation sonderlich ahm lebt getroffenen
verbrieffeten und versiegelten Verträgen und allen Vergleichungen
durchaus und allerdings mich gemäß zu verhalten / solchen aufrichtig
zu folgen und zu geleben / alle und jede Siegel und Brieff bey wohl-
gemeldtem Stift und in dessen gewehrsamb verbleiben zu laessen / die
Probsten / Dero Behausunge und Güthere noch zu vertauschen noch
zu permutireu noch einiger maßen zu veralieniren / auch sie nicht be-
schwehren / sonderen vielmehr alles in Wohlstandt und Besserung zu
erhalten / auch was etwa davon kommen nach Möglichkeit wiederumb
einzuhohlen und bezubringen / gleichfals das Probsten-Haus und an-
dere dazu gehörige Behausungen und ehrlichen Leuthen / die welche
auch von der Fraw Abthinne und Jungferen darin zu leiden / zu besezen;
Dan forth gelobe und schwehre ich jetziger Frawen und Jungferen
Kraft ihres Herkommens ein Werck Saltzes auff den Tag Margare-
tha zu Westerenkotten oder in der Lippstadt jedes Jahrs unfehlbar zu
siefferen / und endlich am Platz einer Verlaessenschaft dieselbe inter
vivos zu redimiret hundert Gold-Gulden oder der Gewehrte in guten
Specie wohlwichtigen Rthlr. innerhalb eines Jahrs, Frist entrichten zu
laessen / auch deswegen sie demnegst gnugsamb zu assecurirn und zu
versicheren / auch alles anderes thuen und respectivē zu laessen / was
einem ehrliebenden getrewen Probsten gebühret und wohl ahnstehet /
so gewiß mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum
Amen. Habe zu Urkundt mein ahngebohrenes Pittschafft zu und
zur Lippe ahm acht und zwanzigsten Tag Monaths Januarii alten
Calenders Anno sechszehn hundert vier und zwanzig.

(L.S.)

Conrad Matthias von Schorlemmer /
Probst mppr.

*Hanc veram collationatam pizeto ipsisque verbis concordantem Copiam
esse attestor ego Theodorus Kniper, Notar. publ. hoc manu
mea propria.*

Theodorus Kniper mppr.

Lit. K. 5.

Lit. K. 5.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marg-
graß zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cam-
merer und Churfürst / in Preussen ic. Fügen hiemit Jeder-
männiglichen zu wissen / als vor wenig Jahren die Archi-Diaconal-
Probsten Unserer Mit-Stadt Lippe / und des Adlichen Stifts alda /
durch

durch tödtlichen Hintritt Gothard Henrichen von Buchholz seel. / als
lebtgewesenen Probstien daselbsten im Monath Decembri eröffnet / und
zwahren von Unserem Vetteren des Pfalz-Graffen von Neuburg Liebd.
mit Franz Albrecht von Berschvort seiner Person wiederumb ersetzet/
auch demselben sicheres Collations - Patent ertheilet werden wollen /
Wir aber darzu aus vorgefallenen bedencklichen Ursachen bishero nicht
verschen / auch darüber gehöriges Confirmarions - Patent erthei-
len / dan vielmehr bishero die Probstei ad interim durch Unseren Welt-
lichen Mit-Richter alda Andren Westerman / aus sonderlichen Ursach-
en administriren und verwalten laessen / nunmehr aber Wir anders
berichtet / also daß sothane Ursachen cessiren / und Wir es also beym als-
ten Herkommen nun und hinführo ohne Veränderung bewenden laes-
sen wollen / und daß deswegen umb gewöhnliches Confirmations-Pa-
tent als solcher erledigten Probstei / der Würdige Franz Albrecht von
der Berschvort der Collegiat-Kirchen binnen der Stadt Soest Cano-
nicus in Gebühr Uns ersucht / daß Wir demnach nicht allein denselben
damit gnädigst providiret und verschen / sondern auch gedachten Un-
seren Mit-Richter der Probstei-Verwaltung gänzlich erlaessen haben;
Thuen auch solches bendes in Kraft dieses Patents als hohe Landts Mito-
Obrigkeit gemeldter Stadt Lippe / und wie es bei Unserem Fürstli-
chen Hause Cleve vor Alters hergebracht nochmahlen / als es in künf-
tig zurecht geschehen sollte / könnte oder mögte / und setzen darauff ihn
Franz Albrecht von der Berschvort in solche Probstei hiemit vollens
königlich / gestalten er dieselbe nun hinführo als pronuntirter
Probst zu verwalten die Rechte / Gefälle und Auffkombsten wie die
mögen Nahmen haben / und vorige Probstie genossen und gebrauchet
haben / völlig und ohne männlichst und fürdertlich Unsers vorigen
Probstei-Verwalters und Mit-Richters Einwandt und Verhinder-
ung zu geniessen und zu gebrauchen / jedoch was derselb bis nun gehos-
ben / nicht repetiret werden solle. Wie Wir dan hiemit den Würdi-
gen Unseren Lieben Andächtigen Abtissinnen und sämtlichen Capi-
tular Jungferen des Adlichen Stifts / Unserem Drost / Richteren /
Bürgermeister und Rath besagter Unserer Mit-Stadt / insgemein
und jedem insonderheit / auch allen denenjenigen so dieses einiger maes-
sen concerniren mögte / ernstlich und ohne eine Veränderung gebie-
then und befehlen / daß diesen von Uns rechtmäßig confirmirten Prob-
sten Franz Albrecht von der Berschvort / auf Vorzeigung und Ahn-
gesicht dieses Unseres Confirmations-Patent in solchen Besitz / Ver-
walt- und Miessung / kein Eintracht oder Verhinderung thuen oder
zu thuen gestatten / sonderen ihn dafür ohne einige weithere Unsere
Belangnuss erkennen / respetiren und achten / die Rhenten und Auff-
kombsten von nun abn / in maessen denen Prædecessoren geschehen / reis-
chen / und nicht vorenthalten / sonderen derselben ruhig gebrauchen zu
laessen. Und ihme alles sonsten das / was dieser Probsten anhängig
ohnwengerlich gestatten sollen / als lieb einem jeden ist Unsere Straeff/
und höchste Ungnad zu vermeyden / zu Urkund haben Wir dieses Pa-

tent mit eingenhändiger Unterschrift vollenzogen/ und mit Unser Cam-
mer-Secret besigelen laessen. So geschehen und gegeben zu Cleve den
10. Aprilis 1649.

Friderich Wilhelm.

L.S.

Lit. L. 5.

Unseren freundlichen Dienst zuvor Wohlwürdig/
Wohl-Edeler und Besten Grossgünstiger Herr
und Freund.

Lit. L. 5.

Sachdem Derselb Uns die in Ehe-Sachen Hering contra
Dincker ergangene Acta zugesandt / und einer rechtmässiger
Urtheil uns darüber zu vergleichen / auch wie sonst der Herr
sich dabei wegen des Beklagten Abwesenheit und daß er die Klägerinne
in loco Consilii wieder des Commissarii Verbott geschlagen und blut-
rästig gemacht / Unser Rechtliches Bedenken begehret; so haben
Wir die Acta mit Fleiß ersehen / collegialiter wohl erwogen / und
einer rechtmässiger Urtheil denen zurückkomenden Actis eingeschlossen
Ums verglichen / zu deren Publication der Beklagter in eventum
contumaciae zum drittenmahl persönlich zu bescheiden / wäre derselbe
nach ertheilter Urtheil der Weltlichen Obrigkeit bis zu Erfüllung derselben
wohl verwahret zu überlieberen und deren brachium saceriale
deswegen zu imploriren: sollte aber der Beklagter auf die dritte Ci-
tation persönlich sich nicht listiren / so wäre die Urtheil wieder ihn in
contumaciam zu eröffnen und die Klägerinne in dessen Güther zu ver-
weisen. So viel das Verbrechen daß er die Klägerinne im Gerichte
geschlagen betrifft / ist er darauff summarie abzuaklagen / und in eine
ziemliche Geld-Busse seinem Vermögen nach dem Gerichte zu erstat-
ten zu verdammen / von Rechts wegen. Befehlen den Herren Göt-
tes Schutz. Geben Rintelen den 23. Februarii Anno 1653.

Decani, Seniores und andere Seniores
der Theologischen und Juristen-Facultät
bey der Universität daselbst.

Inscriptio.

Dem Wohlwürdigen Wohl-Edelen und Besten
Herren Franz Albrecht von der Bertschword /
Archy-Diacono und Probsten zur Lippstadt /
Unseren grossgünstigen Herren und Freunden.

Lit.

Lit. M. 5.

Sir Abtissinne und sämbtliche Jungfern des Adelichen Weltlichen Stifts zur Lippstadt attestiren und beurkunden hiemit / als Unser unlängst confirmirter und eingeführter Probst Herr Johann Ludewig von Rübell von Uns begehret / Wir mögten ihme von Unser Wissen Wissenschaft und etwa habender Nachricht Schein und Beweis mittheilen / ob nicht vor deme von dem Herren Doctore Westerman vor wenig Jahren erhaltenem Commissariat in spiritualibus binnen Lippstadt je und allzeit die Geistliche Jurisdiction dem Archi-Diaconat und Probsten abhängig und vereinigt gewesen; Dass Wir demnach solches Ahnsuchen nicht abschlagen mögen / attestiren demnach und beurkunden hiemit / so viel Uns allerseiths wissend und aus Unseren habenden Stifts Nachrichtungen bevorstehet / dass die Geistliche Jurisdiction von der Probstten noch diese von jener nemahlen separiret gewesen / sonderen der zeitlicher Probst Krafft seiner Geistlicher Jurisdiction die dahin gehörige Gerechtsamkeiten allezeit beobachtet / und die vorsfallende Excessen abgestraffet. Zu mehrer Beugabigung dessen haben Wir Abtissinne und sämbtliche Jungfern dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Stifts-Insiegel beträftigt. Geschehen Lippstadt den 26. Monathis Novembris 1670.

(L.S.) Anna Catharina von Glabach / Abtissin.
Anna Elisabeth de Inden.
Anna Sophia von = = =

Lit. N. 5.

Friderich Wilhelm Thurfürst &c.

SUnseren &c. Ihr ersehet aus dem Benschluß / was der Probst zur Lippstadt Johann Ludwig von Rübell wieder Dr. Westermans / wegen der Interims Verwaltung der Probstten zur Lippstadt unterthänigst suchet und bittet / nun ist euch bekandt / was Mir desfalls schon de Dato den 7. Septembris 1671. ahn euch gnädigst rescribiret / und tragen Mir demnach kein Bedencken / dem Petito gnadiast zu deferiren / alles auf den Fuesz des in Anno 1646. gnädigst ertheilten Patents, so in Copia hiebey; gehet und ihm den von Rübell / in den niesbahrem Brauch der besagter Probstten / inseparabiliter ahnhangender Jurisdiction vollends gnädigst einzusehen / auch desfalls ihm ein Patent zu ertheilen: alldieweilens Uns dan der von Rübell bengehendes Project, so in der Graff-Lippischer Cahtlen abgefasset / unterthänigst offeriret / welches in Unserem und des Graffen von der Lippe Mahmen gesetzet / und Uns aber nicht erinnerlich / dass solches nemahlen also observiret worden / so habt ihr deshalb

in Archivio nachzusehen / und ein solches Patent so dem Stylo gemees
auffzusetzen / auch Uns solches zu Unserer gnädigster Vollenziehung
forderlichst einzusenden. Seyndt ic. Geben zu Dringelberg den 18.
Maii 1675.

Ahn Clevische Regierung.

Lit. O. 5.

Friderich Wilhelm Thurfürst ic.

Lit. O. 5. **M**ir geben Ew. Durchl. und euch vermittels Ahnschlusses zu ersehen / was ahn Uns abermahlen der Probst zur Lippstadt Johann Ludwig von Rübel / wegen der Jurisdiction in Ecclesiasticis uhn selbige Orthe gelangen laessen / und was er desfalls umb Ertheilung eines Patents gebetten. Nun laessen Wir gnädigst geschehen / daß besagter Probst die Jurisdiction über die Evangelische und den von ihm desfalls gethanen Vorschlag daß er nemlich selbige durch einen Substitutum Reformatæ Religionis exerciren laessen wolle / ahnbelanget ; desfalls erwarten Mir Ew. Durchleucht und Ewer ohnmachgebliches Gutachten / welches Uns Dieselbe und Ihr Forderlichs einzuschicken haben ; Geben Cöllen den 28. Januarii 1678.

Ahn Clevische Regierung.

Lit. P. 5.

Copey-Schreiben ahn Se. Königl. Majest. in Preussen von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn in Puncto Jurisdictionis Archi-Diaconalis der Probsten zu Lippstadt cum Adj. sub
Lit. A. B. C. D. E. & F.

Abgelesen den 26. Novembris 1704.

Allerdurchleuchtigster
Großmächtigster König und Herz / ic.

Lit. P. 5. **G**est bey dem Adtlichen Grewlein Stift zur Lippstadt ein uhralte fundirte Probsten / deren Besizere jederzeit Ro
mischt-Catholischer Religion gewesen ;

Nach-

Nachdem nun vor wenig Jahren auff Abstandt des Herrn von Donop / Ew. Königl. Majestät Dieselbe Uns hierwiederumb conferiret haben / vad Wir den Zustandt / Renthe und Gerechtigkeit solcher Probstien untersuchen laessen ; hat sich befunden / daß derselben vornehmstes Stück hiebevoren in Exercitio Jurisdictionis Archi-Diaconalis bestanden / und diese davon ein inseparabiles Annexum gewesen seye : Gleichwie solches nicht nur aus des Stifts Attestato sub Lit. A. sonderen auch aus folgenden mit mehrerem klarlich erhellet / inmaessen besagh der Ahnlag sub Lit. B. weil der gewesener Probst von Schorlemmer in Anno 1624. den 28. Januarii solchen Archi-Diaconat mit in den Präpositur - Eydt hat nehmien müssen / dessen Successori von Berschwordt auch des Andreæ Westermans Opposition unerachtet von Ew. Königl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren Anno 1649. Teste Adjuncto C. (eines mit dem anderen) restituiret worden) und derselbe ermeldte Jurisdiction wie die Ahnlag Lit. D. bezeuget würtklich exerciret hat / ob nun wohl nachgebendts in Anno 1667 der jehiger Doctor Westerman ex Falso Principio eine contraire Commission erschlichen / so hat doch der Probst von Rüboll deren Unfuge / und das solches nicht bestehen könnte / dermaessen hell und deutlich vorgestellet / daß besagh der Ahnlagen Lit. E. & F. diese Commislio castiret / und die Sache auffim alten Fues gerichtet worden : Weil aber nichts desto weniger gedachter Doctor Westerman bis dato diese Archi-Diaconal-Jurisdiction und deren Exercitium ahn sich hält ; So haben Ew. Königl. Majestät wir dieses nicht nur dienstlich hierdurch vortragen wollen / sonderen bitten auch zugleich in Erwegung

1. Dass diese Jurisdiction so wohl vor als in und nach dem Jahr 1624. ein incorporirtes Annexum der Probstien gewesen.

2. Pro tali von dero Glorreichensten Vorfahren erkennet ist / und

3. Ein jehiger Probst keines juris Dicecesani oder etwas / welches Dero Königl. Territorial-Jurisdiction nachtheilig seyn könnte / sich ahnmaesset / verfolglichen nichts im Wege stehet / warumb nicht die in Anno 1649. und 1657. bereits decretirte Restitutio Jurisdictionis Ecclesiasticae oder Reconsolidatio Präposituræ & Archi-Diaconatus ihren Effect erlangen sollte / Ew. Königl. Majestät geruhnen wollen / die Sache wenigstens dergestalt in vorigen Stand herzustellen / daß Uns und Unseren Vorfahren an der Probstien die Archi-Diaconal-Jurisdiction in volliger Nutzbarkeit hinwiederum eingesaugnet werde / Wir erbieten Uns hingegen / für Uns und Unsere

Folgere in causis personas Augustanæ Confessioni addictas Conceruentibus dieselbe durch einen von Uns dazu deputirenden Commissarium von derselbigen Religion verwalten / und das Recht administriren zu laessen / auch zu jolchem Ende den jetzigen Dr. Wester- man nach Ew. Königl. Majestät guten Gefallen dabey zu continui- ren / welches gleichwie es denen vorberührten Thurfürstl. Rescriptis auch dem Instrumento Pacis conform ist. Also zweifelen Wir nicht Ew. Königl. Majestät werden darunter Dero Welt / berühmter Äquanimität nach ein gnädigst-willfährig-rechtliche Erklärung er- gehen laessen / und Wir seynd solche umb dieselbe mit allen erdenclli- chen Dienst-Leistungen zu verdienen schuldigst. Und Wir verbleiben in tieffester Veneration den 26. Novembris 1704.



AD-